



STUDIEN

*Körperschaftssteuer und
Einkommensteuer in den
Europäischen
Gemeinschaften*

73.397-C/[2], 15

Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften

von Professor Dr. A.J. van den Tempel

UB-WU WIEN



+J322382409

KOLLEKTION STUDIEN

Reihe Wettbewerb – Rechtsangleichung Nr. 15
Brüssel 1971

73.397-C/2/15



Der Verfasser spricht dem ehemaligen Hoofdinspecteur-titulair im Finanzministerium im Haag, Herrn Dr. W. Dirksen, seinen besonderen Dank aus für die Sorgfalt, mit der er das Manuskript überprüft hat. Seine Bemerkungen und Vorschläge waren von großer Bedeutung. Für den Inhalt des Gutachtens ist natürlich nur der Verfasser verantwortlich.

3.2.78 / 60... 570' -

VORWORT

zu „Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften“

(VON PROFESSOR DR. A.J. VAN DEN TEMPEL)

Eine wichtige und dringende Aufgabe im Bereich der Steuerharmonisierung ist die Angleichung der Körperschaftsteuerstrukturen, also der Besteuerung einbehalter versus ausgeschütteter Körperschaftsgewinne in der Gemeinschaft. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit den wesentlichen Aspekten dieser außerordentlich schwierigen Materie. Die Studie wurde im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Professor Dr. A.J. van den Tempel erstellt.

Das Mandat der Untersuchung umfaßte:

- die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Milderung der sog. wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden,
- eine vergleichende Darstellung der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen möglicher Methoden zur Milderung dieser Doppelbesteuerung, sowohl auf der Ebene zwischengemeinschaftlicher Beziehungen als auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittstaaten,
- eine Untersuchung der Nachteile auf Gemeinschaftsebene, die sich aus dem Nebeneinander bestehender unterschiedlicher Körperschaftsteuerstrukturen ergeben, die heute in bestimmten Mitgliedstaaten angewandt werden. Es sollen Übergangslösungen aufgezeigt werden, die diese Nachteile bis zu dem Zeitpunkt zu mildern in der Lage sind, in dem ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem in Kraft tritt.

Der Verfasser berücksichtigt in seinen Ausführungen hauptsächlich die heute in den Mitgliedstaaten der

Gemeinschaft angewandten Systeme also das klassische System (Niederlande, Luxemburg), das Anrechnungssystem (Frankreich, Belgien) und das System des gespaltenen Satzes (Bundesrepublik). Er zieht jedoch auch andere Systeme in seine Betrachtungen ein: das System der völligen Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden, das System der Steuertransparenz von Aktiengesellschaften sowie das System des Abzugs einer Primärdividende vom Körperschaftsgewinn.

Im einzelnen wird die Wirkungsweise der verschiedenen Systeme im Rahmen einer geschlossenen und einer offenen Volkswirtschaft dargestellt und die sich aus der Anwendung der Systeme ergebenden Folgen werden untersucht. Dabei wird der Projektion der unterschiedlichen nationalen Systeme auf die Ebene der Gemeinschaft, sowohl innergemeinschaftlich als auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In einem letzten Abschnitt entwickelt der Verfasser Gedanken über ein harmonisiertes System für die Gemeinschaft und kommt zu dem Ergebnis, daß sich das klassische System der Körperschaftbesteuerung am ehesten als Gemeinschaftssystem eignet.

Die Kommission möchte an dieser Stelle Herrn Professor van den Tempel ihren Dank für diesen wichtigen Beitrag aussprechen.

Selbstverständlich ist der Verfasser der Studie für die geäußerten Schlußfolgerungen allein verantwortlich.

INHALT

I. Auslegung des Auftrags	7
II. Wirkungsweise der Systeme A, B und C in einer geschlossenen Volkswirtschaft	10
1. Der Mechanismus der Systeme	11
2. Steuerüberwälzung	14
3. Der Einfluß auf die Dividendenausschüttungsquote	16
4. Steuerstruktur und Rechtsform der Unternehmen	18
5. Wahl der Finanzierungsmittel	19
6. Unnötige Betriebsausgaben	20
7. Antizyklische Folgen	20
8. Verbesserte Verteilung des Wohlstands	21
9. Sozio-psychologische Auswirkungen	22
10. Steuertechnische Gesichtspunkte	22
III. Internationale Aspekte der Systeme A, B und C	24
System A	25
Bezugstabelle für die Systeme B und C	25
System B	26
System C	31
IV. Andere Systeme	35
a) Völlige Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Dividenden	35
b) Steuertransparenz der Aktiengesellschaft	35
c) Abzug einer Primärdividende	37
d) Schlußfolgerung	39
V. Die Systeme A, B und C und der Gemeinsame Markt	39
VI. Schlußfolgerungen	42

KÖRPERSCHAFTSTEUER UND EINKOMMENSTEUER IN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I. Auslegung des Auftrags

1. Seit dem Zweiten Weltkrieg wird in Westeuropa der Frage des Verhältnisses zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer natürlicher Personen von den gesetzgebenden Organen und in der Fachliteratur große Aufmerksamkeit gewidmet. Natürlich ist dieses Problem der Steuerstruktur nur ein Aspekt des gesamten Komplexes der Probleme sozialer und finanziell-ökonomischer Natur, die durch die Besteuerung aufgeworfen werden oder mit ihr zusammenhängen. Eine gesonderte Untersuchung der Verhältnisse zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer ist jedoch nützlich, um die verschiedenen möglichen Strukturen auf ihre Vorzüge zu beurteilen und miteinander zu vergleichen. Drei Systeme werden nacheinander erörtert und miteinander verglichen.

A – Das klassische System

Körperschaftsteuer und synthetische (das gesamte Einkommen erfassende) Einkommensteuer sind unabhängig voneinander. Der Satz der Körperschaftsteuer ist für einbehaltene und für ausgeschüttete Gewinne der gleiche. Die Dividenden werden bei den Aktionären nach dem gleichen Prinzip wie andere Einkünfte mit der Einkommensteuer belastet. Dieses System gelangt gegenwärtig in Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zur Anwendung und galt früher in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich.

B – Das System des gespaltenen Satzes

Um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei Dividenden zu mildern, ist der Körperschaftsteuersatz für die von Aktiengesellschaften ausgeschütteten Gewinne niedriger als für die übrigen Gewinne. Die Dividende wird sodann nach dem gleichen Prinzip wie andere Einkünfte mit der Einkommensteuer belastet. Die Milderung zur Mäßigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung erfolgt mithin im Bereich der Gesellschaft. Dieses System besteht in der Bundesrepublik Deutschland; die beiden Sätze der Körperschaftsteuer betragen gegenwärtig für die kapitalmarktbezogenen Gesellschaften (offene Aktiengesellschaften) 51 % und 15 %.

C – Das Anrechnungssystem

Der Satz der Körperschaftsteuer ist für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne der gleiche. Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden

wird ein Teil der auf die ausgeschütteten Gewinne erhobenen Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Milderung zur Mäßigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden erfolgt hier im Bereich des Aktionärs. Dieses System wird in Frankreich angewandt. Der Satz des „impôt sur les sociétés“ (Körperschaftsteuer) beträgt 50%; die Hälfte der die ausgeschütteten Gewinne belastenden Körperschaftsteuer wird angerechnet. In Belgien steht dieses System im Vordergrund; die Rechtsvorschriften enthalten jedoch auch Elemente anderer Systeme.

2. Der folgende kurze Abriss der Ereignisse in Westeuropa bezüglich der hier erörterten Materie zeigt, daß sich das Interesse hauptsächlich auf die drei genannten Systeme A, B und C konzentriert und weiter, daß eine eindeutige Entwicklung in Richtung eines einzigen dieser Systeme nicht zu verzeichnen ist.

1953 Deutschland geht vom klassischen System zum System des gespaltenen Satzes über.

1960 Die niederländische Regierung schlägt dem Parlament vor, vom klassischen zum System des gespaltenen Satzes überzugehen.

1962 In seinem Bericht an die EWG-Kommission empfiehlt der Steuer- und Finanzausschuß die Annahme des Systems des gespaltenen Satzes für die EWG.

1962 Belgien führt beim Übergang vom zedulären System (Steuern nach Einkommenkategorien) auf ein synthetisches Einkommensteuer- und Körperschaftsteuersystem ein Anrechnungssystem ein, das mit einem Element des Systems des gespaltenen Satzes kombiniert ist.

1965 Das Vereinigte Königreich schafft das traditionelle Anrechnungssystem ab und geht zum klassischen System über.

1965 Frankreich wechselt vom klassischen auf das Anrechnungssystem.

1965 Die niederländische Regierung zieht den Vorschlag von 1960 ein und kündigt einen Vorschlag zur Einführung des Anrechnungssystems an.

1967 Der Wissenschaftliche Beirat des deutschen Bundesfinanzministeriums empfiehlt den Übergang auf das System der integralen Anrechnung der auf aus-

geschüttete Gewinne erhobenen Körperschaftsteuer.

1968 Die niederländische Regierung sieht von dem 1965 angekündigten Vorhaben ab und schlägt vor, das klassische System vorläufig beizubehalten.

1968 Die italienische Regierung beschließt, vom zedulären Besteuerungssystem auf das klassische System überzugehen.

Luxemburg bildet eine Oase der Stille inmitten all dieser Änderungen. Nach einer Untersuchung der verschiedenen Systeme gelangte die luxemburgische Regierung zu der Auffassung, daß in Erwartung der weiteren Entwicklungen innerhalb der EWG zunächst das klassische System beizubehalten wäre.

3. Im Rahmen dieser Studie wird bei der Erläuterung der drei hauptsächlichen Systeme an die Merkmale der gegenwärtig in fünf Mitgliedstaaten der EWG und im Vereinigten Königreich angewandten Systeme angeknüpft. Die stark abweichende italienische Steuerstruktur bleibt dagegen unberücksichtigt. Falls die Absichten der italienischen Regierung verwirklicht werden, wird das bisherige System sowieso abgeschafft und durch ein anderes ersetzt werden, das sich den in den genannten Ländern geltenden Systemen annähert.

Die Systeme A, B und C weisen in wichtigen Punkten Übereinstimmung auf. Zunächst einmal kennen sie alle eine synthetische progressive Einkommensteuer auf das Einkommen natürlicher Personen einschließlich der Dividenden. Auch hinsichtlich der Körperschaftsteuer sind wichtige Übereinstimmungen zu verzeichnen:

1. Die Körperschaftsteuer bildet eine selbständige Steuer auf die Gewinne juristischer Personen;
2. Die Körperschaftsteuer wird auf den gesamten Gesellschaftsgewinn erhoben;
3. die Körperschaftsteuer ist — mindestens zum Teil — eine „echte Körperschaftsteuer“ in dem Sinne, daß sie erhoben wird, ohne daß man hierbei die „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ zu vermeiden sucht. In Belgien, Deutschland und Frankreich wird die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zwar gemildert; diese Milderung geht jedoch höchstens so weit, den den ausgeschütteten Teil der Gewinne belastenden Körperschaftsteuerdruck um ungefähr die Hälfte zu verringern.
4. In Kapitel IV werden kurz drei andere Systeme geprüft, die sich jeweils von den Systemen A, B und C in einem der in Absatz 3 genannten Punkte 1, 2 und 3 unterscheiden. Es handelt sich um die folgenden Systeme:
 - das System der völligen Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden (vgl. Absatz 3, 3);

— das System der Steuertransparenz von Aktiengesellschaften, wobei eine Körperschaftsteuer im üblichen Sinne fehlt (vgl. Absatz 3,1);

— das System, das im Abzug einer Primärdividende vom Gewinn besteht (vgl. Absatz 3,2).

5. Wie in Absatz 3 dargelegt, verhindert keines der drei Systeme A, B und C die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Dividenden vollständig. Die Tatsache, daß sich die größte Aufmerksamkeit auf diese drei Systeme richtet, beruht auch auf einer praktischen Erwägung. Es ist nämlich kaum annehmbar, daß man in den EWG-Staaten und im Vereinigten Königreich zur völligen Abschaffung einer „echten Körperschaftsteuer“ übergehen wird. In dieser Hinsicht kann von einer eindeutigen Entwicklung gesprochen werden. Die beiden Staaten, die noch bis vor relativ kurzer Zeit keine echte Körperschaftsteuer kannten, sind inzwischen dazu übergegangen; das Vereinigte Königreich hat 1937 eine teilweise echte und 1965 eine echte Körperschaftsteuer eingeführt; Belgien führte eine teilweise echte Körperschaftsteuer im Jahre 1962 ein.

Diese Entwicklungen bedeuten die Aufgabe der Vorstellung, wonach Aktiengesellschaft und Aktionäre identisch sind. Die moderne industrielle Entwicklung hatte zur Folge, daß insbesondere die offene Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse notiert werden, wirtschaftlich und sozial eine eigene Existenz führt, die von der der Aktionäre unabhängig ist. Das Bestreben dieser persönlichen Entität geht dahin, sich im Hinblick auf das gestellte Ziel zu behaupten und zu entwickeln. Ihre Interessen liegen auf dem Gebiet der Produktion und decken sich nicht mit denen ihrer Aktionäre. Die Auffassung, wonach die Aktiengesellschaft eine Form vertraglicher Zusammenarbeit ist, kraft derer die Aktionäre gemeinsam ein Unternehmen betreiben, ist veraltet. Die Aktiengesellschaft besitzt Unternehmerstatus und konkurriert mit gleichartigen Unternehmen wie auch mit solchen im Besitz natürlicher Personen. Ihre Einkünfte können nicht ausschließlich — wie dies bei Fehlen einer echten Körperschaftsteuer verständlich wäre — als eine zum Teil bereits und zum Teil noch nicht ausgeschüttete Dividende angesehen werden.

6. Obige Ausführungen gelten für die große offene Aktiengesellschaft. In vielen Fällen weisen die Aktiengesellschaften nicht alle Merkmale dieses Typs auf, und die typischen geschlossenen Aktiengesellschaften entsprechen sogar in keinem einzigen Punkt völlig dieser Beschreibung. Die geschlossene Aktiengesellschaft wirft besondere steuerliche Probleme auf, die bei der offenen Aktiengesellschaft nicht oder in wesentlich geringerem Umfang auftreten. Diese besondere steuerliche Problematik tritt allenthalben auf, gleichgültig ob das nationale Recht besondere Rechtsformen für die geschlossene Aktiengesellschaft kennt oder nicht, und auch wenn das Steuerrecht bei Vorhandensein derartiger besonderer Rechtsformen häufig an diese anknüpft.

Die durch die geschlossene Aktiengesellschaft aufgeworfenen besonderen steuerlichen Probleme ergeben sich aus dem besonderen Verhältnis zwischen der juristischen Person und den Aktionären. Die (Groß-)Aktionäre halten gleichzeitig auch die Macht in der Aktiengesellschaft. Die Beziehungen zwischen den Aktionären haben in gewissem Umfang noch den Charakter von Beziehungen zwischen Teilhabern. Dies hat einerseits zur Folge, daß die Aktionäre die Körperschaftsteuer als eine sie persönlich betreffende Belastung empfinden. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung ist für sie eine psychische Realität und dies um so mehr, als ein Vergleich mit dem Unternehmer – der eine natürliche Person ist – auf der Hand liegt. Andererseits ist nicht sicher, ob die „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ tatsächlich eine zusätzliche Belastung darstellt, die über diejenige hinausgeht, die die Aktionäre im Falle einer direkten Anrechnung des Gewinns zu tragen gehabt hätten.

Was die Festsetzung des Umfangs der Ausschüttungen und der Vergütungen der Geschäftsführung einer geschlossenen Aktiengesellschaft betrifft, so werden die persönlichen Interessen der Aktionäre und die der Aktiengesellschaft gleichermaßen berücksichtigt. Diese Interessen können entgegengesetzt sein; sie können aber auch parallel verlaufen. So ist die Einbehaltung des Gewinns das wichtigste und häufig das einzige Mittel, um die Selbstbehauptung und die Entwicklung der Aktiengesellschaft zu gewährleisten, wenn nicht an den Kapitalmarkt herantreten werden kann. Die Einbehaltung des Gewinns bedeutet aber auch eine Steuerersparnis für den einzelnen Aktionär. Das komplizierte Problem der steuerlichen Behandlung der geschlossenen Aktiengesellschaft ist vielseitig. Wir beschränken uns in dieser Studie auf die Behandlung bestimmter Punkte, die die Steuerstruktur betreffen. So werden die obenerwähnten Punkte in den Absätzen 46 und 48 bis 49 behandelt; ein einziger Aspekt internationaler Art wird in Absatz 87 geprüft.

Im übrigen steht die offene Aktiengesellschaft im Vordergrund. Sie ist es, die im internationalen Kapitalverkehr den wichtigsten Platz einnimmt, und es geht vor allem um sie bei der Suche nach einem harmonisierten System für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Ausarbeitung eines derartigen harmonisierten Systems schließt besondere steuerliche Maßnahmen für geschlossene Aktiengesellschaften nicht aus. Hierbei kann einerseits an besondere Sätze nach dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland oder an die in einigen Ländern bestehenden Optionsregelungen (Absätze 49 und 116) gedacht werden und andererseits an Vorschriften zur Ausmerzung ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile.

7. Die unterschiedlichen Folgen der in den einzelnen Staaten bestehenden Steuern ergeben sich nicht ausschließlich, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf den internationalen Kapitalverkehr, aus Strukturun-

terschieden. Ebenso große Bedeutung können Unterschiede in der Art der Festsetzung des Steuergegenstandes (Gewinn, Einkünfte) und in der Höhe der Sätze haben.

Das Problem der Definition des steuerlichen Gewinns und der Abgrenzung des Begriffs „Einkünfte“ wird in dieser Studie nicht behandelt. Die hier bestehenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften – die in anderem Zusammenhang im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften untersucht werden (¹) – bleiben hier unberücksichtigt. Ebenso muß die Frage außer Betracht gelassen werden, wie hoch die Belastung mit den direkten Steuern im allgemeinen und mit der Körperschaftsteuer im besonderen sein müßte. Beide müssen bei einer Beurteilung der gegenwärtigen Lage berücksichtigt werden. In dieser Studie handelt es sich jedoch ausschließlich um einen Vergleich der Art und Folgen der strukturellen Unterschiede im Verhältnis der Körperschaftsteuer zur Einkommensteuer. Die Strukturen lassen sich sämtlich auf allen Belastungsebenen (Steuersätze und Festsetzung des Steuergegenstandes) anwenden. Im Rahmen der europäischen Integration auf dem Steuersektor besitzt dieses Problem im übrigen eigenständige Bedeutung. Auch solange die Staaten noch keine Verpflichtungen hinsichtlich der Höhe der Sätze und der Festsetzung des Steuergegenstandes eingegangen sind, kann eine Harmonisierung der Strukturen zahlreiche Probleme aus dem Wege räumen oder verringern.

8. In den Kapiteln II und III dieser Studie wird deshalb auch von der alternativen Anwendung der verschiedenen Systeme in ein und demselben Land bei gleichem Belastungsniveau ausgegangen. Ein anderer Ausgangspunkt würde zudem den Nachteil haben, daß die Folgen, die Unterschiede in der Höhe der Steuern auf die Gesellschaftsgewinne und die Dividenden über den Staatshaushalt – z.B. in Form höherer indirekter Steuern und höherer öffentlicher Ausgaben – und die Auswirkungen, die diese Unterschiede auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben können, in diese Untersuchung einbezogen werden müßten. Die Bruttosteuerbelastung in dem hier besprochenen Sektor könnte dann nicht mehr – wie es nachstehend geschieht – als Maßstab für die Nettobelastung verwendet werden. So können niedrigere indirekte Steuern über niedrigere Preise und Löhne die Rentabilität eines Unternehmens beeinflussen. Die „ceteris paribus“-Theorie, die in dieser Studie als Arbeitsmethode für den Vergleich der Folgen der Systeme unterstellt wird, erstreckt sich somit – wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht – auf die Steuerbelastung in ihrer Gesamtheit und deren Einfluß wiederum auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

(¹) Bericht der Arbeitsgruppe Nr. IV über die Bemessungsgrundlage der Steuern auf Unternehmensgewinne in den Mitgliedstaaten.

9. Wenn auch der Vergleich auf einem gleichen Niveau im Gesellschaftsbereich den besten Ausgangspunkt für eine Beurteilung der Systeme darstellt, ist es wegen der unterschiedlichen Struktur der Systeme allerdings nicht leicht, den Faktor eines Niveauunterschiedes auszuschalten. Als Kriterium, ob die Steuerbelastung bei den verschiedenen Systemen gleich hoch ist, dürfte sich das Gesamtaufkommen aus der Besteuerung der Gewinne bei der Aktiengesellschaft und aus der Besteuerung der Dividenden bei den Aktionären am besten eignen. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, daß bei der Beurteilung der relativen Vorzüge der einzelnen Systeme der Aspekt des Aufkommens aus der Steuer unberücksichtigt bleiben kann.

Ein Vergleich auf dieser Grundlage, wenn er auch am brauchbarsten erscheint, muß jedoch zwangsläufig grob sein. In diesem Zusammenhang sei auf die Bemerkungen in Absatz 16 verwiesen. So ist z.B. die Inzidenz der Systeme auf die Höhe der Gewinnausschüttungen nicht bekannt. Veränderte Umstände können einen Einfluß auf die Dividenden-Ausschüttungsquote bei den Aktiengesellschaften haben und auf diese Weise je nach den Sätzen der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer abweichende Folgen für das Steueraufkommen haben. Trotz dieser Schwierigkeiten wurde der Versuch unternommen, anhand einiger schematischer Aufstellungen (vgl. die Beispiele in Absatz 19 ff.) aufzuzeigen, welches die Größenordnung der Unterschiede zwischen den Sätzen der verschiedenen Systeme sein muß, um sie vergleichbar zu machen.

10. Folgende Probleme fallen nicht in den Rahmen dieser Studie:

- die Besteuerung von Aktiengesellschaften nach anderen Kriterien als dem Gewinn, z.B. die Besteuerung von Kapitaleinbringungen im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung oder von Kapitalerhöhungen (ein diesbezüglicher Richtlinienentwurf wurde dem Ministerrat von der Kommission der EWG im Dezember 1964 vorgelegt) sowie eine periodische Besteuerung des Vermögens;
- in keinem Zusammenhang mit der Rechtsform der Unternehmen stehende Steuern, wie z.B. die Gewerbesteuer in der Bundesrepublik Deutschland;
- die Besteuerung anderer juristischer Personen als Aktiengesellschaften: eine wichtige Gruppe bilden hier die Genossenschaften, deren besondere organische und sozial-ökonomische Aspekte bei jedem System gesondert untersucht werden müssen;
- die Besteuerung von Vermögensgewinnen („capital gains“), auch wenn sich diese auf die einbehaltenen Gewinne geschlossener Aktiengesellschaften erstreckt.

11. Unberücksichtigt bleiben auch eine ganze Reihe von Besonderheiten der nationalen Steuerrechte auf dem Gebiet der Besteuerung der Gewinne und Di-

videnden, die für das jeweilige System nicht charakteristisch sind; dies gilt z.B. für besondere Regelungen für bestimmte Unternehmenskategorien und für bestimmte nationale rechtliche Vorstellungen (z.B. die Organlehre, die Zugrundelegung des Weltgewinns oder des konsolidierten Gewinns für Konzerne usw.). Es wird davon ausgegangen, daß die Rechtsvorschriften immer in gleichem Umfang verwirklicht werden. Vorausgesetzt wird auch, daß die Systeme seit längerer Zeit angewandt werden. Die Folgen, die beim Übergang von einem auf ein anderes System während des Zeitraums der Anpassung an das neue System auftreten können, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Einige dieser Folgen werden in den Anmerkungen zu Absatz 31 und 42 erwähnt.

12. Gegenstand der Studie ist die Analyse der Folgen, die sich aus der Anwendung der Systeme ergeben. Der Ausdruck „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ wird aus Gründen der Einfachheit verwendet, ohne daß sich ein Werturteil damit verbindet. „Doppelbesteuerung“ ist an sich ein Ausdruck, der auf einem formellen Kriterium beruht und nichts über das Wünschenswerte oder Ungewünschte des Phänomens aussagt. Entscheidend sind Art und Umfang der Folgen, die bei einer bestimmten Form der Steuererhebung auftreten. Theorien und Prinzipien werden in dieser Studie nur erörtert, soweit sie zur Verdeutlichung der Ausführungen beitragen. Im allgemeinen wird bei der Analyse der Wirkungsweise und der Folgen der Systeme in den Kapiteln II bis IV – zweifellos nicht immer mit Erfolg – danach gestrebt, auf Werturteile zu verzichten, da sie nun einmal von den angestrebten Zielen und von den konkreten Umständen, unter denen die Besteuerung verwirklicht wird, abhängen. Eine Ausnahme bilden allerdings diejenigen Werturteile, die – auch wenn international verbindliche Normen fehlen – doch in meist allgemein für erstrebenswert gehaltenen Begriffen verankert sind, wie dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung oder solche, die sich insbesondere auf die Europäischen Gemeinschaften beziehen und von denen angenommen werden kann, daß sie durch die Regeln des Vertrages von Rom erhärtet werden.

II. Wirkungsweise der Systeme A, B und C in einer geschlossenen Volkswirtschaft

13. In diesem Kapitel wird die Wirkungsweise der Systeme A, B und C in einer geschlossenen Volkswirtschaft untersucht, um ihre Zweckmäßigkeit vom Gesichtspunkt der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden beurteilen zu können. Die internationalen Aspekte der Systeme bleiben unberücksichtigt. Grenzüberschreitende Anlagen und Beteiligungen in Unternehmen verursachen Komplikationen, da die auf beiden Seiten der Grenzen erhobenen Steuern Einfluß auf das finanzielle Ergebnis haben. Diese Schwierigkeiten werden in Kapitel III erörtert. Hier wird zunächst

auf den Mechanismus der Systeme und anschließend auf die wirtschaftlichen, sozialen und steuertechnischen Aspekte im Inland eingegangen. Unter „Inhalt“ wird das Hoheitsgebiet eines nationalen Staates verstanden, aber auch der Gemeinsame Markt, wenn sich die Harmonisierung der direkten Steuern in sehr fortgeschrittenem Stadium befinden wird.

1. Der Mechanismus der Systeme

14. Die Prüfung erfolgt anhand reiner Typen, die im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit untereinander gewählt wurden (vgl. Absätze 7 bis 9). Ein reiner Typus eines Anrechnungssystems ist das französische. Sowohl der Satz der französischen Körperschaftsteuer (50%) als auch der auf die Einkommensteuer der Aktionäre anrechenbare Anteil (die Hälfte, d.h. 25 Satzpunkte, der Körperschaftsteuer) wurden nachstehend als Ausgangspunkt gewählt. Auch bei dem belgischen Gesetz bildet das Anrechnungssystem die Hauptstruktur, zu dem jedoch Elemente des Systems des gespaltenen Satzes und des Abzugssystems für primäre Dividenden (letzteres trägt Vorläufigkeitscharakter) hinzutreten. Die hiermit verbundenen Folgen werden daher gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken oder abschwächen, und zwar genau nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Umfangs. Welche Vorzüge diese Synthese auch in der belgischen Situation und im Hinblick auf die belgische Steuertradition haben mag, so ist sie jedoch als Ausgangspunkt schon wegen der Vielschichtigkeit ihrer Folgen nicht brauchbar.

15. Der gewählte Typ des Systems des gespaltenen Satzes entspricht weitgehend dem für offene Aktiengesellschaften geltenden System des Bundesrepublik Deutschland. Der auf nicht ausgeschüttete Gewinne anwendbare hohe Satz wurde dem Satz der französischen Körperschaftsteuer angepaßt. Der auf ausgeschüttete Gewinne anwendbare niedrige Satz wurde so gewählt, daß wie in Frankreich ein Integrationsgrad von 50% erreicht wird; d.h., daß bei voller Ausschüttung des verfügbaren Gewinns die Belastung mit der Körperschaftsteuer sich auf die Hälfte des vollen Satzes, d.h. auf 25% des Gewinns, ermäßigt. Anstelle der deutschen Sätze von 51% und 15% wurden deshalb Sätze von 50% und 16 2/3% gewählt. Bei Ausschüttung von 75% des Gewinns beträgt die Körperschaftsteuer nach diesen Sätzen 16 2/3% von 75 + 50% von 25, d.h. zusammen 25%. Diese übereinstimmenden Ergebnisse für das System des gespaltenen Satzes und das Anrechnungssystem ergeben sich bei den gewählten Sätzen bei allen Dividendenquoten (vgl. Absatz 19 ff.).

16. Bei dem „klassischen System“ ist die Wahl eines Satzes, der dieses System mit den beiden vorangehenden Typen im Sinne des in Absatz 9 aufgestellten Programms vergleichbar macht, schwieriger. Es wurde unterstellt, daß man mit einem Körperschaftsteuersatz von 40% ungefähr das gleiche Steueraufkommen erhält wie mit den

gewählten Typen B und C. Der gewählte Satz von 40% entspricht dem luxemburgischen Satz; er liegt etwas unter dem gegenwärtigen Satz der Corporation Tax (42,5%) im Vereinigten Königreich und ziemlich wesentlich unter dem Satz der niederländischen Körperschaftsteuer (46%).

17. Es folgen einige Beispiele zur Erläuterung der Wirkungsweise der einzelnen Systeme bei alternativer Anwendung unter sonst gleichen Bedingungen und unter Außerachtlassung der sekundären Wirkungen. Sie beleuchten lediglich die wesentlichen Merkmale.

In den Beispielen I wird davon ausgegangen, daß durchschnittlich die Hälfte der nach Erhebung der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinne an natürliche Personen ausgeschüttet wird. Bei dem Anrechnungssystem erhält der Aktionär nicht nur die Dividende, sondern auch das sich auf die ausgeschütteten Gewinne beziehende Steuerguthaben, das den Anspruch auf Anrechnung der Körperschaftsteuer verkörpert und bei der Erhebung der Einkommensteuer der Dividende zugeschlagen wird.

Bei der Einkommensteuer, die die von den Aktionären vereinnahmten Dividenden belastet, wird durchschnittlich ein Satz von 33 1/3% angenommen. Diese Annahme, die sich in bezug auf Deutschland und Frankreich vermutlich nicht weit von dem tatsächlichen Prozentsatz entfernen dürfte, hat zur Folge, daß beim System C die zu bezahlende Einkommensteuer im Durchschnitt genau dem Steuerkredit entspricht. Natürliche Personen, deren zu zahlender Einkommensteuerbetrag niedriger als der Betrag des Steuerkredits ist, wird in Frankreich, im Gegensatz zu Belgien, eine Rückerstattung des Differenzbetrages gewährt.

18. In den nachfolgenden Beispielen bleiben die durch das Bestehen einer Quellensteuer auf Dividenden verursachten Schwierigkeiten unberücksichtigt. Anders als im internationalen Verkehr (siehe Kapitel III) ist die Quellensteuer im Inland hauptsächlich für die Betreibung und Kontrolle wichtig. Bei allen hier besprochenen Steuerstrukturen kann eine Quellensteuer auf Dividenden angewandt werden; sie liegt jedoch bei dem System C weniger auf der Hand, das bereits eine Art Vorsteuer auf die Einkommensteuer in Höhe der Hälfte der Körperschaftsteuer enthält. In Frankreich besteht daher auch keine Quellensteuer für Dividenden, die an diejenigen ausgeschüttet werden, die zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigt sind, d.h. Ansässige. (Dagegen wird eine Quellensteuer auf Dividenden erhoben, die Ausländern zufließen.). Bei den Systemen A und B ist eine Quellensteuer üblich; sie hat jedoch in der Regel keinen Einfluß auf den letztlich von inländischen Aktionären zu zahlenden Steuerbetrag, da sie auf die Einkommensteuer angerechnet wird (bzw. auf die Körperschaftsteuer, wenn der Dividendenempfänger eine Aktiengesellschaft ist).

19. Beispiel I

Hypothesen: Ausgeschütteter Gewinn nach der Besteuerung: 50%; Einkommensteuer: 33 1/3%.

	A Klassisches System	B Gespalte- ner Satz	C Anrech- nungssystem
a) Gewinn vor der Besteuerung	100	100	100
b) Körperschaftsteuer	40	50 40 -10 (*)	50
c) Gewinn nach der Körperschaftsteuer	60	60	50
d) Einbehaltener Gewinn	30	30	30
e) Ausgeschütteter Gewinn	30	30	20 (2)
f) Einkommensteuer	10	10	33 1/3 v. 30 (2) = 10 Steuerkredit 10 --
g) Dividende nach der Besteuerung	20	20	20
Gewinnaufteilung:	A	B	C
h) Einbehaltener Gewinn	30	30	30
i) Dividende nach der Besteuerung	20	20	20
j) Körperschaftsteuer	40	40	50
k) Vermögensteuer	10	10	-
l) Steuer	50	50	50
Insgesamt	100	100	100

(1) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich um 1/3 der Ausschüttung (30), da der Satz vor der Ausschüttung 16 2/3 % beträgt und somit um 33 1/3 unter dem normalen Satz liegt.

(2) Unter Einbeziehung des Steuerguthabens in Höhe der Hälfte des ausgeschütteten Gewinns erreicht die Dividende 30.

Würde die durchschnittlich auf die Dividende erhobene Einkommensteuer 40% statt 33 1/3% betragen, würde sich die Einkommensteuer (vgl. f und k) bei allen drei Systemen um 2 erhöhen, während sich die Dividende nach der Besteuerung um 2 verringerte.

Die Aufteilung des Gewinns lautet dann bei allen drei Systemen:

Einbehaltener Gewinn	30
Dividende nach der Besteuerung	18
Steuer	52

20. Wie in Absatz 37 ff. gezeigt werden wird, kann die Art des Systems einen Einfluß auf die Dividendenquote haben. In den folgenden Beispielen II und III wird unterstellt, daß diese Quote beim System A niedriger ist als

bei den Systemen B und C. Zur Erleichterung des Vergleichs mit Beispiel I wurde in Beispiel II für die Systeme B und C die gleiche Ausschüttungsdividendenquote wie bei Beispiel I gewählt; das gleiche gilt in Beispiel III für das System A.

Die Annahme einer gleichen Steuerbelastung auf der Ebene der Gesellschaften bei allen Systemen bleibt in Beispiel II dadurch erhalten, indem man von einem höheren Körperschaftsteuersatz für das System A ausging als in Beispiel I. In den Beispielen blieb unberücksichtigt, daß der Satz der für die Dividenden zu zahlenden Einkommensteuer bei Änderung des Volumens der ausgeschütteten Dividenden – ceteris paribus – wegen der Progression des Satzes sich geringfügig ändern kann.

21. Beispiel II

Hypothesen: bei den Systemen B und C: 50%ige Gewinnausschüttung nach der Besteuerung;
bei System A: 43,6%ige Gewinnausschüttung nach der Besteuerung;
Einkommensteuer: 33 1/3%

	A Klassisches System	B Gespalte- ner Satz	C Anrech- nungssystem
a) Gewinn vor der Besteuerung	100	100	100
b) Körperschaftsteuer	41,5	50 40 -10	50
c) Gewinn nach der Körperschaftsteuer	58,5	60	50
d) Einbehaltener Gewinn	33	30	30
e) Ausgeschütteter Gewinn	25,5	30	20 (2)
f) Einkommensteuer	8,5	10	33 1/3 v. 30 (2) = 10 Steuerkredit 10 --
g) Dividende nach der Besteuerung	17	20	20
Gewinnaufteilung:	A	B	C
h) Einbehaltener Gewinn	33	30	30
i) Dividende nach der Besteuerung	17	20	20
j) Körperschaftsteuer	41,5	40	50
k) Vermögensteuer	8,5	10	-
l) Steuer	50	50	50
Insgesamt	100	100	100

Die Anmerkungen zu Beispiel I gelten auch hier.

22. Beispiel III

Hypothesen: für die Systeme B und C:
 ausgeschütteter Gewinn nach der
 Besteuerung: 58 %;
 für System A: ausgeschütteter Gewinn
 nach der Besteuerung: 50 %;
 Einkommensteuer: 33 1/3 %.

	A Klassisches System	B Gespalte- ner Satz	C Anrech- nungssystem
a) Gewinn vor der Besteuerung	100	100	100
b) Körperschaftsteuer	40	50 40 -10 ⁽¹⁾	50
c) Gewinn nach der Körperschaftsteuer	60	60	50
d) Einbehaltener Gewinn	30	30	30
e) Ausschütteter Gewinn	30	30	20 ⁽²⁾
f) Einkommensteuer	10	10	33 1/3 v. 30 ⁽²⁾ = 10 Steuerkredit 10 -
g) Dividende nach der Besteuerung	20	20	20
Gewinnaufteilung:	A	B	C
h) Einbehaltener Gewinn	30	30	30
i) Dividende nach der Besteuerung	20	20	20
j) Körperschaftsteuer	40	40	50
k) Vermögensteuer	10	10	-
l) Steuer	50	50	50
Insgesamt	100	100	100

Die Anmerkungen zu Beispiel I gelten mutatis mutandis auch hier.

23. Sowohl bei System B wie auch bei System C be-
 zweckt die Steuererleichterung eine Milderung der
 „wirtschaftlichen Doppelbesteuerung“. Der Unterschied
 zwischen den beiden Systemen läßt sich wohl dadurch
 kennzeichnen, daß bei System B die Erleichterung im
 Bereich der Körperschaftsteuer und bei System C im
 Bereich der Einkommensteuer gewährt wird. Diese
 Charakterisierung bietet Hinweise bezüglich des Unter-
 schiedes, der bei ihrer Wirkungsweise z.B. in psycholo-
 gischer Hinsicht zu erwarten ist. Was die zu erwartenden
 Folgen und die dementsprechend auf nationaler und
 internationaler Ebene zu treffenden zusätzlichen Maß-
 nahmen angeht (Kapitel III), läßt sich der Unterschied
 zwischen den beiden Systemen aber treffender wie folgt
 kennzeichnen:

- bei Beispiel B wird die Erleichterung bereits bei der
 Ausschüttung der Dividenden durch die Aktien-
 gesellschaft gewährt, ohne daß abgewartet wird, ob
 die Dividende (erneut) besteuert wird;
- bei Beispiel C wird die Erleichterung erst gewährt,
 wenn feststeht, daß die Dividende (erneut) besteuert
 wird.

24. Wie Absatz 23 zeigt, hat das System B in erster
 Linie zur Folge, daß jeder Dividendenempfänger in den
 Genuß des ermäßigten Satzes kommt. Es entspricht der
 Konzeption dieses Systems, daß diese Folge vermieden
 werden muß, wenn keine wirtschaftliche Doppelbe-
 steuerung auftritt, weil die zweite Phase der Besteuerung
 fehlt. Dies ist der Fall, wenn eine andere Aktiengesell-
 schaft die Dividende steuerfrei empfängt⁽¹⁾.

25. Die Vorschriften hinsichtlich des steuerfreien
 Empfangs von Dividenden im Inland – die anderen
 Fälle werden in Kapitel III erörtert – können unab-
 hängig von der Steuerstruktur unterschiedlich weit
 gehen. Am weitesten gehen sie in Belgien und im Ver-
 einigten Königreich, wo Dividenden für Aktien einer
 inländischen Aktiengesellschaft bei der AG, die sie
 vereinnahmt, unbesteuert bleiben (Regel des „non bis
 in idem“ auf der Ebene der Körperschaft). In Deutsch-
 land, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden ist
 die Steuerbefreiung auf die im Rahmen des Beteiligungs-
 verhältnisses zwischen Mutter- und Tochtergesell-
 schaften vereinnahmten Dividenden beschränkt – ge-
 gebenenfalls ermäßigt um die pauschal oder nicht
 pauschal berechneten festen Kosten im Zusammenhang
 mit der Beteiligung (Schachtelprivileg)⁽²⁾. Um Anspruch
 auf das Schachtelprivileg geltend zu machen, muß die
 Beteiligung am Kapital der Tochtergesellschaft eine
 gewisse Grenze überschreiten, die in den betreffenden
 Staaten verschieden gezogen wird.

26. Die Zurücknahme der Erleichterung bei System B
 für die von der sie vereinnahmenden AG nicht wieder
 ausgeschütteten Dividenden kann auf diese Dividenden
 beschränkt bleiben, wenn nur die Beteiligungsdividenden
 freigestellt sind. Die übrigen Dividenden unterliegen
 ohnehin erneut der Körperschaftsteuer bei der sie ver-
 einnehmenden Aktiengesellschaft; die Erleichterung
 der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung wurde also nicht
 zu Unrecht gewährt. Die in Belgien und im Vereinigten
 Königreich geltende großzügige Regel des „non bis in
 idem“ würde es bei einer Anwendung von System B

⁽¹⁾ Abgesehen von der Möglichkeit, daß mit der Nichtausschüttung
 dieses Gewinns auch steuerliche Folgen verbunden sind; dies kann
 bei Kapitalanlage-Gesellschaften der Fall sein, soweit sie Steuer-
 befreiung nur genießen, wenn sie die vereinnahmten Dividenden an
 die Anleger ausschütten.

⁽²⁾ Welche Vorschriften die gegenwärtig in Italien in Vorbereitung be-
 findliche Steuerreform enthalten wird, steht noch nicht fest.

erfordern, bei allen nicht wieder ausgeschütteten inländischen Dividenden eine Nachsteuer zu erheben.

Selbst wenn die Nachsteuer auf die Beteiligungsdividenden beschränkt bleibt, kann sie aus technischen Gründen nicht bei der ausschüttenden Aktiengesellschaft erhoben werden. Dieser ist nämlich häufig der Umfang der im Besitz der Aktionäre befindlichen Aktien und der steuerliche Wohnsitz der Aktionäre nicht bekannt. Dies gilt insbesondere, wenn, wie in den EWG-Ländern mit Ausnahme Italiens der Fall, Inhaberaktien bestehen. Aus diesem Grunde wird in Deutschland die Nachsteuer bei der Muttergesellschaft erhoben.

Um eine steuerlich völlig gleiche Behandlung von Finanzierungen aus den eigenen Betriebsgewinnen einer AG und aus den erhaltenen (freigestellten) inländischen (Tochter-)Dividenden zu gewährleisten, muß die Nachsteuer den vollen Unterschied zwischen den beiden Tarifen des Systems B erfassen (anders international; vgl. hierzu Kapitel III). So auch das deutsche Gesetz.

27. In Absatz 23 wurde das System C als ein System zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung gekennzeichnet, bei dem die Erleichterung erst gewährt wird, wenn feststeht, daß die Dividende (erneut) besteuert wird. Verlängert man terminologisch die Parallele mit System B, so läßt sich sagen, daß auch System C zwei Sätze kennt, auch wenn dies im Zeitpunkt der Erhebung der Körperschaftsteuer noch nicht ersichtlich ist. Ein Teil der Körperschaftsteuer wird auf dem Wege der Anrechnung zurückgenommen, sobald feststeht, daß die Dividende mit der Einkommensteuer (oder – falls der Empfänger eine Aktiengesellschaft ist – mit der Körperschaftsteuer belastet wird⁽¹⁾).

In den übrigen Fällen bleibt dieser Teil der Körperschaftsteuer bestehen. Das gleiche gilt auch, wenn eine Muttergesellschaft die bei ihr steuerfreien Beteiligungsdividenden nicht erneut ausschüttet. Die nicht zur Anrechnung kommende Körperschaftsteuer erfüllt hier die gleiche Aufgabe, die bei System B der Nachsteuer bei der empfangenden Aktiengesellschaft zufällt.

Offensichtlich entspricht in dieser Hinsicht System C besser als System B dem von ihnen verfolgten Ziel einer Einschränkung der Besteuerung der Dividenden, falls tatsächlich Doppelbesteuerung auftritt. Diese Übereinstimmung zwischen Ziel und Struktur führt zu einfachen Rechtsvorschriften. Die Gefahr ist geringer, daß Maschen vorhanden sind, durch welche niedrig besteuerte Dividenden entweichen können, ohne von der zweiten Besteuerung erfaßt zu werden, die die niedrige Besteuerung auf der vorangehenden Stufe rechtfertigt.

28. Die Einfachheit der Struktur des Systems C wird jedoch durch die Tatsache beeinträchtigt, daß auch

Dividenden aus dem Gewinn ausgeschüttet werden können, die von der ersten Besteuerung nicht erfaßt wurde. Nicht alle Gewinne inländischer Aktiengesellschaften werden von der Körperschaftsteuer betroffen; außerdem unterliegt der besteuerebare Gewinn nicht immer dem normalen Satz. Eine konsequente Anwendung des Systems führt deshalb – wie in Frankreich – dazu, daß Dividenden aus steuerfreien Gewinnbestandteilen kein Anrechnungsanspruch gewährt wird. Die sich hieraus ergebenden technischen Schwierigkeiten werden in Absatz 71 besprochen.

2. Steuerüberwälzung

29. Früher wurde gewöhnlich angenommen, daß sich bei den Steuern auf Einkommen und Gewinn das Problem der Steuerüberwälzung nicht stellte. Man war der Ansicht, daß diese Steuern einfach den Nettoüberschuß – der das Objekt der Besteuerung darstellte – um den erhobenen Betrag kürzten, so daß die Steuerlast genau da zu liegen kam, wo sie nach dem Willen des Gesetzgebers liegen sollte. Man nahm als selbstverständlich an, daß derartige Steuern keinen Einfluß auf die Preise hätten, die zwischen den Steuerpflichtigen und anderen Personen (Abnehmer oder Lieferanten von Waren, Arbeit oder Kapital) vereinbart wurden. Diese damalige Überzeugung wurde durch die Erkenntnis erschüttert, daß bei Unternehmern wie bei Nichtunternehmern das Objekt der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nicht immer ein Nettoüberschuß im wirtschaftlichen Sinne ist, sondern daß es auch Bestandteile enthält, die als gebrachte Opfer angesehen werden können. Die Steuerlast auf diese Bestandteile des Einkommens oder des Gewinns kann grundsätzlich genau wie eine indirekte Steuer Gegenstand einer Überwälzung bilden. Darüber hinaus hat die Erweiterung der Theorie durch zusätzliche makro-ökonomische Erwägungen zu der Erkenntnis geführt, daß auch eine reine Überschußbesteuerung unter bestimmten Umständen auf andere Personen als die Steuerpflichtigen überwälzt werden können. Weder theoretische Analyse noch die vor allem in jüngster Zeit durchgeführten empirischen Untersuchungen lassen Sicherheit darüber entstehen, unter welchen Umständen und in welchem Umfang eine Überwälzung der Steuer stattfindet. Allerdings hat die Untersuchung gelehrt, daß bestimmte Faktoren mit ziemlicher Gewißheit das Auftreten einer Überwälzung fördern oder verhindern; es ist aber bisher noch nicht möglich gewesen, den Einfluß dieser Faktoren einzeln und in Verbindung miteinander in einer tatsächlichen Situation quantitativ zu bestimmen.

In der Praxis der Steuer- und Haushaltspolitik wird die Überwälzung der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer in der Regel nicht berücksichtigt. So wird das Steueraufkommen aus einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes gewöhnlich veranschlagt, ohne der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die Steuererhöhung den Gewinn vor der Besteuerung auf dem Wege höherer

⁽¹⁾ In Frankreich kann in diesem Fall die Anrechnung nicht zu einer Erstattung führen.

Verkaufspreise oder niedrigerer Kosten erhöht und die Ausschüttungsspanne weniger beeinträchtigt, als zu erwarten wäre, wenn nur der direkte Effekt der Steuererhöhung beachtet wird.

30. In dieser Studie steht das Phänomen der Steuerüberwälzung in allen seinen Aspekten nicht zur Diskussion. Auf das Problem der Überwälzung braucht nur in dem engeren Rahmen eines Vergleichs verschiedener Strukturen der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer eingegangen zu werden, wobei als Ausgangspunkt dient, daß die verschiedenen Lösungen ein annähernd gleiches Haushaltsergebnis liefern. Die Analyse der Unterschiede zwischen diesen Strukturen könnte Hinweise bieten, die es wahrscheinlich machen, daß bei dem einen System Steuerüberwälzung eher auftritt als bei einem anderen.

31. Bei einem Vergleich der Systeme anhand der in Absatz 19 ff. gegebenen Beispiele fällt in erster Linie auf, daß verglichen mit den Systemen A und B bei dem Anrechnungssystem C die Besteuerung in größerem Umfang bei der Gesellschaft und in geringerem Umfang beim Aktionär erfolgt. Ein Vergleich mit dem System des gespaltenen Satzes zeigt, daß dieses Merkmal bei einer Zunahme der Ausschüttungsquote akzentuiert wird (Beispiel III). Nun wird meistens angenommen, daß die proportionale Steuer auf den Gewinn – zumindest insoweit sie auf Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn erhoben wird – in den Wirtschaftszweigen, in denen die Form der Aktiengesellschaft vorherrscht, sich besser zur Überwälzung eignet als die Einkommensteuer. Dieser Gedankengang könnte zu der Folgerung führen, daß bei dem Anrechnungssystem mehr als bei anderen Systemen eine Überwälzung auftritt, wenn auch der Aktionär hinsichtlich der Körperschaftsteuer einen Steuerkredit erhält. Genausogut läßt sich jedoch die Auffassung vertreten, daß der anrechenbare Teil der Körperschaftsteuer keine anderen Folgen als eine Quellensteuer hat, die ebenfalls von der Gesellschaft, aber auf Rechnung des Aktionärs bezahlt wird⁽¹⁾.

32. Bei einer höheren Ausschüttungsquote (Beispiel III) läßt sich bei dem System B ein Phänomen feststellen, das im Gegensatz zu dem soeben bei dem System C festgestellten steht. Verglichen mit dem klassischen System ist die erhobene Körperschaftsteuer niedriger, sei es auch geringfügig, bei einer Ausschüttungsquote, die erheblich höher ist. Angenommen, die Überwälzungsmöglichkeiten bei der Körperschaftsteuer seien größer als bei der Einkommensteuer, ist nicht ausgeschlossen,

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß bei der Einführung des Anrechnungssystems in Frankreich die Quellensteuer auf die an Ansässige ausgeschütteten Dividenden abgeschafft wurde. Damit wurde auch erreicht, daß die mit der Änderung der Steuerstruktur verbundene Steuererleichterung vom Aktionär sofort verspürt wird und nicht erst geraume Zeit später, nämlich bei der Einkommensteuerveranlagung. Vgl. auch Anmerkung zu Absatz 42.

daß höhere Ausschüttungen bei dem System des gespaltenen Satzes zu einer Verringerung der Steuerüberwälzung und damit zu einem einigermaßen niedrigeren Gewinn vor der Steuererhebung führen. Allerdings paßt gerade zu System B, bei dem der ausgeschüttete Gewinn bei der Gesellschaft nur niedrig besteuert wird, eine ziemlich hohe Dividendensteuer als (vorläufige) Nachsteuer. Man nimmt jedoch in der Regel an, daß von dieser Steuer keine entgegengesetzte Tendenz ausgelöst wird. Die Quellensteuer hat wohl zur Folge, daß die Steuereinnahme mit geringerer Verzögerung erfolgt, als man aufgrund der Beispiele II und III glauben könnte.

33. Weiter ist die Frage von Interesse, ob Unterschiede bestehen hinsichtlich der Überwälzung der die einbehaltenen Gewinne belastenden Körperschaftsteuer und der Körperschaftsteuer, die – ohne auf die Einkommensteuer anrechenbar zu sein – die ausgeschütteten Gewinne belastet. Die Zurechnung der Steuer auf diese beiden Gewinnaufteilungen läßt charakteristische Unterschiede zwischen den Systemen zutage treten. Die Beispiele I zeigen, daß die zu zahlende Körperschaftsteuer die folgende Höhe erreicht:

	Körperschaftsteuer bei den Systemen:		
	A	B	C
um 30 einbehalten zu können	20	30	30
um 30 ⁽¹⁾ ausschütten zu können	20	10 ⁽²⁾	10 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei System C wird das Steuerguthaben zu der Dividende gerechnet.
⁽²⁾ 16⅓ % von 30 und 50 % von 10 Steuer.
⁽³⁾ Auf den Gewinn 40 wird 20 Körperschaftsteuer erhoben, hiervon 10 endgültig. Die anderen 10 gelten als Vorauszahlung (vgl. Absatz 1) und sind hier der Einkommensteuer gleichgestellt (vgl. jedoch Absatz 31).

Auch bei einer anderen Einbehaltungs-Ausschüttungsquote gilt, daß über den für die angegebene Gewinnaufteilung benötigten Betrag hinaus folgender Prozentsatz dieses Betrages für Steuerzahlung verfügbar sein muß („Steuerzuschlag“):

	„Steuerzuschlag“ bei den Systemen:		
	A	B	C
auf den einbehaltenen Gewinn	66⅓ %	100 %	100 %
auf Gewinnausschüttungen	66⅓ %	33⅓ %	33⅓ %

34. In Unterstützung der These, daß die auf den zur Ausschüttung bestimmten Gewinn erhobene Körperschaftsteuer im stärkeren Maße überwälzt wird als die

Steuer auf den einbehaltenen Gewinn, wird mitunter behauptet, eine Gesellschaft sei gezwungen, Dividenden in einer gewissen Höhe an ihre Aktionäre auszuschütten, insbesondere, wenn sie neues Kapital anziehen will. Die notwendigen Mindestausschüttungen könnten für die Gesellschaft beinahe einem Betriebskosten-Posten gleichkommen. Die Ausschüttungen brauchen nicht genau so hoch zu sein wie die Rendite anderer Formen von Anlagen, die auf dem Kapitalmarkt mit Aktien konkurrieren. Denn auch andere Aspekte als die Rendite haben Einfluß auf die Anlagennachfrage. Allerdings wird sich ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Niveaus der verschiedenen Renditen bilden. Die Gesellschaft, die geringere Ausschüttungen vornimmt, enttäuscht die Erwartungen des Marktes. Um diesem Niveau zu entsprechen, muß eine Gesellschaft im Vergleich zu anderen Anlageformen, deren Erträge nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, eine zusätzliche Belastung tragen. Diese aus dem Gewinn zu deckende Belastung würde zu einer Überwälzung der Steuer auf die Preise führen.

35. Bei dieser Beweisführung spielt der Einfluß auf das Kapitalangebot, den einerseits die Rendite und andererseits die übrigen, für den Investor wichtigen Faktoren ausüben, eine entscheidende Rolle. Zu diesen anderen Faktoren gehört auch die Einbehaltung der Gewinne. Wie das Volumen der ausgeschütteten Gewinne, kann auch das Volumen der einbehaltenen Gewinne durch den „Steuerzuschlag“ beeinflusst werden, der ebenso wie der Steuerzuschlag auf die Ausschüttungen bei den hier betrachteten Systemen verschieden ist, aber im genau umgekehrten Sinne. Dies bedeutet, daß es für die aus den hier besprochenen Erwägungen zu ziehende Schlußfolgerung entscheidend ist, ob die Gewinnausschüttung erheblich mehr als die Gewinneinbehaltung zu der Einschätzung einer Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt beiträgt. Verschiedene Anzeichen weisen darauf hin, daß die Rendite, die früher zweifellos die wichtigste Rolle spielte, mehr und mehr aus dieser Stellung verdrängt wird. Der größere oder erfahrenere Anleger legt Wert auf eine weitgehende Einbehaltung des Gewinns, die gerade bei sich schnell entwickelnden und Chancen für weitere Gewinnmöglichkeiten bietenden Gesellschaften häufig anzutreffen ist. Hinzu tritt, daß die Mehrheit der in privater Hand befindlichen Aktien Anlegern in den oberen Einkommensklassen gehören. Für sie ist mit der Einbehaltung der Gewinne der Anreiz verbunden, daß die Wertsteigerung der Aktie im Falle der Realisierung nicht oder nur schwach besteuert wird. Die Einbehaltung des Gewinns bedeutet für diese Anleger Steuerersparnis. Insbesondere dieser Tatsache verdanken die „Wachstumsfonds“ ihre zunehmende Popularität.

36. Selbst wenn man zu der Schlußfolgerung kommt, daß es sich nicht mit Sicherheit behaupten ließe, daß eines der erörterten Systeme mehr als ein anderes zur Steuerüberwälzung führt, ist damit die Frage noch nicht beantwortet, ob die Körperschaftsteuer nicht den Lauf

des Kapitalstroms in dem Sinne beeinflussen kann, daß sie ein Hindernis bildet, das die Kraft dieses Zugs zu den Gesellschaften abschwächt. Bei den drei erörterten Systemen kann dieser Einfluß sich zeigen, wenn die Gesellschaften im Verhältnis zu den anderen Sektoren übermäßig hoch besteuert werden. Auch das umgekehrte Phänomen kann auftreten; in diesem Fall wird eine „Flucht in die Gesellschaften“ zu verzeichnen sein. Die Bestimmung der genauen Höhe der Belastung liegt jedoch außerhalb des hier behandelten Themas (vgl. Absatz 7).

3. Der Einfluß auf die Dividendenausschüttungsquote

37. Zugunsten der Systeme B und C wird angeführt, daß sie zu einer Erhöhung der ausgeschütteten auf Kosten der einbehaltenen Gewinne anreizen. Der „Steuerzuschlag“ (vgl. Absatz 33) ist bei Dividenden niedriger als bei den einbehaltenen Gewinnen. Bei System B äußert sich dies in einer höheren deklarierten Dividende, bei dem System C darin, daß der Aktionär nach der Besteuerung über einen höheren Dividendenbetrag verfügt. Die Änderung des Verhältnisses zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen nach der Besteuerung führt diesem Gedankengang zufolge zu einer Ausweitung des Kapitalmarktes. Die selektive Beurteilung der Nachfrage auf diesem Markt durch das Kapitalangebot dürfte die Allokation der nationalen Hilfsquellen verbessern. Die von den Betriebsleitungen gezeigte Tendenz zur Selbstfinanzierung würde durch den steuerlichen Anreiz gemäßigt. Ähnliche Gründe wurden früher zugunsten einer Differenzierung der Steuer auf einbehaltene Gewinne einerseits und ausgeschüttete Gewinne andererseits z.B. in Form einer „undistributed profits tax“ geltend gemacht.

38. Der Anreiz zur Ausschüttung wird ein Anreiz zur sofortigen Ausschüttung, wenn die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nur dann gewährt wird, wenn die Gewinnausschüttung in dem Jahr erfolgt, in dem der Gewinn entstanden ist. Eine derartige Begrenzung ist bei System B aus technischen Gründen wünschenswert (Absatz 69). (Es ist sogar vorzuziehen, die Erleichterung auf den höchsten nach der Erhebung der Körperschaftsteuer verfügbaren Jahresgewinn zu beschränken, die bei den gewählten Typen der Systeme B und C 75 % des Bruttogewinns beträgt). Bei System C ist eine derartige zeitliche Begrenzung notwendig, insoweit verhindert werden muß, daß der unter früheren Steuerregelungen entstandene Gewinn nicht sozusagen rückwirkend von der neuen Regelung profitiert; aus administrativen Erwägungen erklärt sich die in Frankreich außerdem geltende Beschränkung des Steuerkredits auf Dividende aus dem steuerpflichtigen Gewinn der letzten fünf Jahre. Anders als System B bietet das System C selbst dann noch Raum für eine Politik der Dividendenequalisierung.

39. Ein Gegenstück zu den Systemen B und C bilden die steuerlichen Maßnahmen, die zur Einbehaltung der Gewinne anreizen, indem man den „Steuerzuschlag“ für Ausschüttungen höher ansetzt als für die Einbehaltung des Gewinns. Dieser erhält üblicherweise die Form einer bei der AG erhobenen Steuer auf den ausgeschütteten Gewinn, wie dies die Niederlande bis 1940 und das Vereinigte Königreich in der „profits tax“ von 1947 bis 1958 gekannt haben. Als Argumente für eine derartige Steuer werden angeführt, daß der Umfang der nationalen Ersparnisse dadurch erhöht wird (vgl. Absatz 45), daß die finanzielle Stabilität der Unternehmen wächst und daß den in der Expansion begriffenen Unternehmen und Wirtschaftszweigen — die sich wegen ihrer hohen Rentabilität in der Regel eine geringere Dividendenquote erlauben können — reichlich Spielraum gelassen wird.

40. Bezüglich des Einflusses des Systems A auf die Ausschüttungsquote kann gesagt werden, daß es vom Standpunkt des Unternehmens neutral ist. Der „Steuerzuschlag“ ist bei Einbehaltung und bei Ausschüttung der Gewinne der gleiche (Absatz 33). Abgesehen von den später zu behandelnden makro-ökonomischen Folgen einer Erhöhung der Dividendenquoten läßt sich zugunsten eines gleichen Systems für beide Gewinnaufteilungen sagen, daß die Entscheidung über die Gewinnaufteilung am besten dem Unternehmen selbst überlassen werden sollte, da es am besten übersehen kann, welche Dividendenpolitik sich im Hinblick auf seine gegenwärtige und künftige Liquiditätsstellung und auf die Notwendigkeit neuer Investitionen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung seiner Marktposition empfiehlt. Ihm obliegt auch die Verantwortung für Entscheidungen darüber, ob man die mit dem Verzicht auf Selbstfinanzierung verbundene permanente Erhöhung der Unkosten auf sich nehmen will, ohne Rücksicht darauf, ob man Eigenkapital oder Fremdkapital an ihrer Stelle in Anspruch nehmen will. Auch die Interessen der Arbeitnehmer werden durch die Erhaltung, die Entwicklung und den Wohlstand des Betriebs berührt. Die Belange der Aktionäre brauchen nicht beeinträchtigt zu werden; ihren Interessen ist insbesondere auf lange Sicht häufig durch Einbehaltung der Gewinne gedient (vgl. 35). Diese Argumente sprechen für einen Verzicht auf steuerliche Beeinflussung.

41. Es darf angenommen werden, daß die Wirkung der Systeme B und C zugunsten einer höheren Ausschüttungsquote bei der offenen Aktiengesellschaft auf eine bestimmte, in der Regel nicht breite Marge begrenzt sein wird. Die untere Grenze wird dabei durch die Ausschüttung gebildet, die im Hinblick auf die bisherige Dividendenpolitik und die künftigen Emissionen in jedem Falle erfolgen müßte. Die für die Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderliche Selbstfinanzierung bildet die obere Grenze. Wenn die Investitionsvorhaben die Investitionsmöglichkeiten überschreiten, ist dieser Spielraum gleich Null, und die Dividende wird

auf das unvermeidliche Minimum begrenzt. Auch bei steigendem Gewinn kann diese Spanne eng bleiben. Gute Rentabilitätsaussichten reizen zur Expansion. Andererseits kommt es vor, daß Unternehmen trotz befriedigender Gewinne — ganz gleich warum — wenig Expansionsneigung zeigen. Hier steht der Stimulierung eine größere Angriffsfläche offen. Der geringe Steuerzuschlag auf die Dividende wird es schlecht stehenden Unternehmen auch eher ermöglichen, die bisherige Dividende beizubehalten.

42. Wenn auch die Systeme B und C zweifellos Einfluß auf die Dividendenausschüttungsquote offener Aktiengesellschaften haben, so läßt sich dieser Einfluß doch nicht quantifizieren. Ebenso wenig kann eine empirische Untersuchung ausreichende Hinweise über das Ausmaß dieses Effekts geben, da eine Reihe anderer als steuerlicher Faktoren einen — vermutlich wesentlich wichtigeren — Einfluß auf die Ausschüttungsquote haben. In der Bundesrepublik Deutschland wurde von 1955 bis 1958 das System B mit einer Differenz von 15 % zwischen den beiden Sätzen angewandt. Ein merkbarer Einfluß auf die Ausschüttungsquote scheint hiervon nicht ausgegangen zu sein. Wahrscheinlich kann geringe Stimulierung keine Änderung einer Gewinnaufteilung bewirken, die aus anderen Gründen bevorzugt wird. Die Erfahrung in der Bundesrepublik seit 1958 — dem Jahr, in dem die gegenwärtige Differenz von 36 % zwischen den beiden Sätzen eingeführt wurde — vermittelt übrigens auch kein genaues Bild. In Frankreich (1965: Übergang von System A auf C) und im Vereinigten Königreich (1965: Übergang von System C auf A) spielen vermutlich auch heute noch Übergangserscheinungen eine Rolle⁽¹⁾. In beiden Fällen wird die Beurteilung außerdem dadurch erschwert, daß die Änderung des Systems mit einer Änderung in der Höhe der Sätze verbunden war.

(1) Die Wirkung, die das System C bei seiner Einführung bzw. Abschaffung ausübt, unterscheidet sich wesentlich von der der Systeme A und B. Bei System C ist die Besteuerung in der ersten Phase auf der Ebene der Aktiengesellschaft in Form der Körperschaftsteuer oder des précompte schwerer als bei den beiden anderen Systemen. Sicher wird ein Teil dieser Steuer in der zweiten Phase erstattet (angerechnet), aber erst nach einer gewissen Zeit und zugunsten anderer Subjekte. Dies führt dazu, daß bei einem Übergang von System A oder B auf System C die Unternehmen bei gleichbleibendem Steuerebene höhere Zahlungsverpflichtungen haben, als es bei dem alten System der Fall gewesen wäre. Um dies zu vermeiden, muß die Steuerreform gleichzeitig mit einer Steuersenkung verbunden werden. Die in Frankreich 1965 durchgeführte Steuerreform ist ein Beispiel hierfür: der Satz der Körperschaftsteuer wurde bei der Einführung des Anspruchs auf Anrechnung nicht erhöht. Die Tendenz der Unternehmen zur Beibehaltung des alten Dividendensatzes kann zur Folge haben, daß die Steuerermäßigung anfangs voll und ganz den Aktionären zugute kommt (abgesehen von der zusätzlichen Einkommensteuer, die letztere zu entrichten haben). In den folgenden Jahren kann darauf eine Reaktion in Form nachlassender Dividende trotz steigender Gewinne folgen. Die budgetären und monetären Folgen werden selbstverständlich auch durch das Bestehen einer Quellensteuer und durch das System zu Steuervorauszahlungen mitbestimmt (vgl. Anmerkung zu Absatz 31).

43. Eine höhere Dividendenquote bei den Systemen B und C kommt größtenteils den Aktionären zugute. In Beispiel III wird verglichen mit den Beispielen I (Absatz 19 ff.) eine Verringerung des einbehaltenen Gewinns von 4 unterstellt; bei den Sätzen dieses Beispiels erhöht sich die vom Aktionär nach der Besteuerung erhaltene Gesamtdividende ebenfalls um 4. Diese beiden Größen werden voneinander verschieden sein, wenn die vom Aktionär geschuldete Einkommensteuer höher bzw. niedriger ist als die Differenz zwischen den Sätzen bei Beispiel B oder als der Steuerkredit bei System C. Aber selbst dann trifft man den Betrag, um den sich der einbehaltene Gewinn verringert, zumindest größtenteils in dem dem Aktionär (nach der Besteuerung) zur Verfügung stehenden Einkommen wieder an.

44. Die zusätzliche Dividende, die zur Verfügung der Familienhaushalte gelangt, wird meist für Verbrauchszwecke ausgegeben werden. Die juristischen Personen zufließenden Dividenden werden zum Teil erneut ausgeschüttet und erhalten damit, wenn auch in geringem Umfang, ebenfalls eine Verbrauchsbestimmung. Veranschlagt man bei der zusätzlichen Dividende den marginalen Verbrauch auf zwei Drittel, bleibt ein Drittel für den Kapitalmarkt verfügbar. Dem steht seitens der Aktiengesellschaften ein geringeres Angebot und eine stärkere Nachfrage gegenüber. Das Gesamtvolumen der Ersparnisse wird geringer sein, und der Verbrauch – und das Aufkommen aus den Verbrauchsteuern – wird höher sein, als dies ohne den Anreiz zur Ausschüttung der Fall gewesen wäre.

45. Eine derartige Verlagerung der unternehmerischen Ersparnisse zum Verbrauch kann aus allgemeinen sozial-ökonomischen Erwägungen wünschenswert sein. Hält man aber in Anbetracht der Höhe des wirtschaftlichen Wachstums eine Verringerung des Umfangs der Ersparnisse an sich nicht für wünschenswert, dann ist diese Wirkung nur günstig, wenn sie dadurch kompensiert wird, daß die Verwendung des zusätzlichen Angebots auf dem Kapitalmarkt qualitätsmäßig die übertrifft, die bei einer Einbehaltung der Gewinne erzielt worden wäre. Dies ist nicht wahrscheinlich. Die selektive Wirkung des Kapitalmarkts wird bereits dadurch abgeschwächt, daß dieser Markt nicht allen Unternehmen, zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen, zugänglich ist. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit des Preismechanismus auf dem Kapitalmarkt durch den Umstand beeinträchtigt, daß die Unterrichtung der Marktpartner selbst in den günstigsten Fällen auf einer höchst unsicheren Grundlage beruht, d.h. auf den Schätzungen der künftigen Rentabilität. Wenn auch die Bemerkung zutrifft, daß „the survival of the fittest“ nicht gleichbedeutend ist mit dem „survival of the fittest“ sei, ist doch mittels der Selbstfinanzierung ein schnelles Wachstum nur möglich, wenn eine hohe Rentabilität gewahrt bleiben kann. Dadurch, daß man Unternehmen, deren Rentabilität den Beweis ihrer Vitalität liefert, einen größeren Spielraum beläßt, wird das Ergebnis

nicht schlechter sein, als wenn die Beurteilung durch den Kapitalmarkt erfolgt. Es steht somit auch nicht zu erwarten, daß eine derartige Verbesserung der Verwendung des zusätzlich angebotenen Betrages auf dem Kapitalmarkt erreicht wird, daß sie den mehrfach höheren Betrag aufwiegt, der den Rückgang des Volumens der den Unternehmern zur Verfügung stehenden Ersparnisse ausmacht.

46. Die besonderen Merkmale der geschlossenen Aktiengesellschaft (Absatz 6) verlangen eine Ergänzung der in den obigen Absätzen dargelegten Erwägungen. Einerseits hat die Dividendenbekanntmachung keine Auswirkungen nach außen. Andererseits werden die Entscheidungen über die Dividendenpolitik weitgehend durch die sich daraus ergebenden Folgen auf die Einkommensteuer der Aktionäre beeinflusst, die dann gewöhnlich in eine höhere Steuerklasse fallen, als für die Beispiele in Absatz 19 ff. angenommen. Die demgemäß bei den geschlossenen Aktiengesellschaften auftretende Tendenz zur Einbehaltung des Gewinns hat deshalb auch häufig zum Erlaß besonderer Vorschriften geführt, durch welche die Belange der Staatskasse gewahrt werden sollen. Die Höhe der Ausschüttungen wird davon abhängen, ob der Bedarf der Aktionäre an zum Privatverbrauch bestimmten Mitteln schwerer wiegt als die mit der Ausschüttung verbundenen steuerlichen Opfer. Verglichen mit Beispiel A bieten die Systeme B und C einen größeren Anreiz für die Einbehaltung als für die Ausschüttung der Gewinne. Höhere Ausschüttungen fordern ständig steuerliche Opfer, da in diesen Fällen die Einkommensteuer in der Regel die Milderung der Körperschaftsteuer übersteigt. Gleichwohl ist wahrscheinlich, daß bei diesen Systemen der Ausschüttungsumfang höher sein wird als bei System A – wenn auch nicht viel höher. Bei der geschlossenen Aktiengesellschaft liegt in der Regel die obere Grenze der Ausschüttungen niedrig. Sie hat häufig keine andere Wahl, als die Gewinne einzubehalten, da Selbstfinanzierung praktisch ihr einziges Mittel zur Modernisierung und zum Ausbau des Unternehmens darstellt. Die steuerlichen Lasten der Selbstfinanzierung sind bei den Systemen B und C schwerer als bei System A, da der Steuersatz für einbehaltene Gewinne höher ist. Die Selbstfinanzierung wird kostspieliger und die steuerliche Lage der geschlossenen AG ungünstiger als die anderer Aktiengesellschaften, die sich größere Ausschüttungen erlauben können. Sie kann an die auf dem Kapitalmarkt reichlicher vorhandenen Geldmittel nicht herantreten.

4. Steuerstruktur und Rechtsform der Unternehmen

47. In diesem Kapitel wird das Problem der Steuerneutralität geprüft, d.h. die Frage, wie sich verhindern läßt, daß Unternehmen mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegenüber Unternehmen im Besitz natürlicher Personen steuerlich begünstigt oder benachteiligt

werden. Das Problem hat zwei Aspekte: die freie Wahl der Rechtsform durch die kleineren und mittleren Unternehmen und der Aspekt des Wettbewerbs zwischen Großunternehmen mit der Rechtsform der AG und Unternehmen in der Hand natürlicher Personen.

48. Keines der behandelten Systeme ist hinsichtlich der Rechtsform der Unternehmen neutral. Die Einkommensteuer ist bei allen Systemen progressiv und die Körperschaftsteuer proportional. Bei steigendem unternehmerischen Einkommen kommt der Unterschied zwischen der marginalen Belastung durch die Einkommensteuer und dem Körperschaftsteuersatz eine immer größere Bedeutung zu. Ein wesentlicher Faktor des gesamten Komplexes von Umständen, die die Rechtsform der AG steuerlich vorteilhafter gestalten als die direkte Unternehmensausübung ist die Höhe des Gewinns (und der sonstigen Einkünfte des Unternehmens), aber auch zahlreiche andere Faktoren sind von Bedeutung, wie die Höhe der abzugsfähigen Vergütungen der Betriebsführung und der Bedarf an Ausschüttungen der Aktiengesellschaft, die ihrerseits wiederum der Einkommensteuer unterliegen. Zur Beurteilung der Systeme genügt die Feststellung, daß die Systeme B und C insoweit neutraler sind als das System A, da im Falle der Einbringung des Betriebs in eine Aktiengesellschaft sowohl die Aussichten steuerlicher Vorteile als auch die Aussichten steuerlicher Nachteile sich verringern. Der Vorteil ist geringer, weil der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne bei den Systemen B und C höher ist als bei System A und der Abstand vom Höchstsatz der Einkommensteuer geringer ist. Der Nachteil ist deshalb geringer, weil bei den Systemen B und C die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne gemildert wird. Bei der geschlossenen Aktiengesellschaft ist vermutlich der erste Aspekt häufig wichtiger als der zweite. Man muß also die Schlußfolgerung ziehen, daß der Übergang auf die Form der Aktiengesellschaft unter den Systemen B und C im allgemeinen eine geringere steuerliche Bedeutung haben wird als unter System A, daß sie aber häufig auch weniger Anziehungskraft ausüben wird als bei letzterem. Wie in Absatz 46 ist auch hier festzustellen, daß die steuerliche Stellung der geschlossenen Aktiengesellschaft bei den Systemen B und C etwas günstiger ist als bei System A.

49. Bei allen Systemen sind Vorschriften denkbar, durch die vermieden wird, daß die Annahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft seitens kleinerer oder mittlerer Unternehmen – soweit dies aus privatrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen wünschenswert oder gar notwendig ist – mit zu schweren steuerlichen Lasten verbunden ist. Die Gefahr einer zusätzlichen Belastung wird dadurch verringert, daß die Aktionäre in ihrer Gesamtheit für eine Regelung optieren können, durch welche die Aktiengesellschaft transparent wird und die Aktionäre so besteuert werden, als ob sie

direkte Eigentümer der Unternehmen wären und einen ihrem Aktienpaket entsprechenden Anteil des Gewinns als Einkommen erhielten. Wenn diese Möglichkeit einer Option für die Steuertransparenz besteht (vgl. Kapitel III b), ist die Annahme begründeter, daß – soweit von dieser Option kein Gebrauch gemacht wird – die gemilderte bzw. die nicht gemilderte „wirtschaftliche Doppelbelastung“ zumindest für die Großaktionäre keine zusätzliche Belastung im Vergleich mit der auf den Gesamtgewinn angewandten Einkommensteuer bedeutet. Aus dem in Absatz 48 erwähnten Grund ist ein derartiges Optionsrecht vielleicht bei den Systemen B und C bedeutsamer als bei dem System A. In gewisser Hinsicht kann angenommen werden, daß die Methode der Steuertransparenz gelöst von der Rechtsform des Unternehmens erfolgen sollte. Diese Methode beinhaltet eine einheitliche Besteuerung der Unternehmensgewinne unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Entnahmen bei Unternehmen im Besitz natürlicher Personen werden für diese Besteuerung Dividenden gleichgestellt. Einer der wichtigsten Einwände gegen eine derartige Besteuerung der Unternehmen besteht darin, daß sie dem Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer entspricht.

50. Der zweite, in Absatz 47 erwähnte Aspekt betrifft den Wettbewerb zwischen dem in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Großunternehmen einerseits und den natürlichen Personen gehörenden Unternehmen andererseits. Besondere Beachtung verdient hier insbesondere der Steuersatz für einbehaltene Gewinne, da dieser Teil des Gewinns die Expansionsfähigkeit der Aktiengesellschaft unmittelbar beeinflusst. In dieser Hinsicht läßt sich sagen, daß die Systeme B und C mehr als das System A zu einer ausgeglichenen Besteuerung führen.

5. Wahl der Finanzierungsmittel

51. Dieser Abschnitt betrifft wie der vorangehende ein Problem der Neutralität. Die Verzinsung des Fremdkapitals kann bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Gewinns in Abzug gebracht werden, die Verzinsung des eigenen (oder des eingebrachten) Kapitals nicht. Dieser Unterschied in der steuerlichen Behandlung könnte einen Anreiz dafür bieten, bei Finanzierungen in höherem Maße auf Fremdkapital statt auf Eigenkapital zurückzugreifen als wirtschaftlich gerechtfertigt und in sozial-ökonomischer Hinsicht wünschenswert erscheint. Nach Ansicht einiger Verfasser ist es unzutreffend, der grundsätzliche Fehler der gegenwärtigen Körperschaftsteuern sei mit der Feststellung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden aufgezeigt. Ihnen zufolge liegt dieser grundsätzliche Fehler in der soeben festgestellten unterschiedlichen Behandlung der Finanzierungskosten im betriebswirtschaftlichen Sinne. Sie suchen deshalb die angemessene Lösung in der Abzugsfähigkeit einer

Primärdividende, die aus grundsätzlichen oder praktischen Erwägungen in der Regel auf einen bestimmten Prozentsatz des eingezahlten Kapitals festgesetzt wird. Diese Auffassung wird unter IV a besprochen. Hier handelt es sich um die Inzidenz der Systeme A, B und C auf die Wahl der Finanzierungsmittel.

52. Die Systeme B und C sehen keine Befreiung der Dividenden, sondern eine Erleichterung der Steuerbelastung vor. Diese gilt für die gesamte Dividende, gleichgültig, ob diese einen primären Kapitalertrag darstellt oder einen aus „rents“ stammenden zusätzlichen Gewinn umfaßt. Beide Systeme mildern auf der ganzen Linie die steuerlichen Unterschiede zwischen Zinsen aus Obligationen und den Dividenden. Um eine Dividende von 6 % ausschütten zu können, ist bei den Sätzen der Beispiele bei System A ein Gewinn von 10 % vor der Besteuerung notwendig, bei den Systemen B und C nur ein Gewinn von 8 %, da der Steueraufschlag (Absatz 33) bei diesen Systemen ein Drittel beträgt. Theoretisch gesehen ist der Gedanke einer neutraleren Haltung des Fiskus gegenüber der Wahl zwischen der Verwendung von Eigenkapital oder Fremdkapital anziehend. Ob die Folgen dieser neutraleren Haltung in einer konkreten Situation als günstig oder ungünstig angesehen werden müssen, hängt davon ab, ob die für die Art der Finanzierung maßgeblichen Faktoren in ihrer Gesamtheit nicht zu einem unerwünscht hohen Grad der Fremdfinanzierung führt.

53. Auch in dieser Hinsicht ist der Steuerfaktor nur einer von vielen. So wird die Aufnahme von Fremdkapital durch die Befürchtung gebremst, auch bei rückläufiger Rentabilität bleibende Lasten tragen zu müssen. Außerdem kann die von den Kapitalanbietern geforderte Rendite bei Darlehen höher sein, als wenn es sich um die Emission von Aktien handelt. Für die Anleger besteht nämlich das Entgelt nicht ausschließlich in der Dividende, sondern auch in der Wertsteigerung der Akte durch Gewinneinbehaltung. Diese Wertsteigerung ist für den privaten Anleger um so wichtiger, als sie in der Regel gar nicht oder zu einem niedrigen Satz besteuert wird. Die Ausgabe von Wandelanleihen stellt in dieser Hinsicht einen Kompromiß zwischen den Wünschen der Angebots- und Nachfrageseite dar; aus allgemein wirtschaftlicher Sicht haben derartige Wandelanleihen den Vorteil, daß die Verschuldung der Wirtschaft in Zeiten hoher Börsenkurse abnimmt, so daß die Gefahr einer kumulativen Verschuldung geringer ist.

54. Auf die zahlreichen anderen den Kapitalmarkt beeinflussenden nichtsteuerlichen Faktoren, wie Umfang und Ausrichtung des von institutionellen Anlegern angebotenen Kapitals, kann hier nicht eingegangen werden. Es sei lediglich angedeutet, daß die allmähliche Geldentwertung entgegengesetzte Folgen auf Kapitalangebot und -nachfrage haben wird. Die Angst vor der Inflation wird die Investoren veranlassen, höhere Zinsen für Obligationen zu fordern und Aktienanlagen den Vorzug

zu erteilen. Andererseits werden die Aktiengesellschaften als Folge der Aussichten einer Inflation weniger Bedenken haben, Schulden zu machen, da sie mit einer Verringerung der tatsächlichen Schuldenlast rechnen können.

6. Unnötige Betriebsausgaben

55. Einer der Nachteile hoher Steuersätze für Einkommen und Gewinn besteht darin, daß diese eher zu Ausgaben veranlassen, die rein sachlich gesehen nicht vertretbar und auf persönliche Wünsche der Unternehmer (Aktionäre) zurückzuführen sind. Beispiele hierfür sind Ausgaben für teure Büroeinrichtungen und für Gästebewirtung. Die Möglichkeit eines Abzugs derartiger Ausgaben sind insbesondere bei den Unternehmen gegeben, da der Fiskus nach dem Gesetz oder der Praxis sich nicht in die Betriebsverwaltung einmischt und sich nur schwer nachweisen läßt, daß für die Ausgaben sachliche Erwägungen nicht ausschlaggebend waren. Die gelegentlich bestehenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung des Abzugs derartiger Ausgaben sind von begrenzter Tragweite und schwer durchführbar. Unterstellt man, daß diese Ausgaben in erster Linie den einbehaltenen Gewinn verringern, so haben die Systeme B und C den Nachteil, daß bei gleicher Steuerbelastung für diese Gewinne ein höherer Satz angewandt wird als bei System A.

7. Antizyklische Folgen

56. Es gibt zwei klassische Möglichkeiten der Verwendung der Körperschaftsteuer zur Abschwächung zyklischer Störungen, nämlich Änderungen der Steuersätze und Änderungen in der Festsetzung des steuerpflichtigen Gegenstands durch die Gewährung der Möglichkeit außergewöhnlicher Abschreibungen, Investitionsabzüge usw. Die letztgenannten Stimulierungsmöglichkeiten werden bei den Systemen B und C unter dem Einfluß des hohen Einbehaltungssatzes einigermaßen spürbarer sein als bei System A. Bei den Systemen B und C tritt hierzu eine dritte Möglichkeit. Sie besteht bei System B in einer Änderung der Differenz zwischen den beiden Sätzen bzw. bei System C in einer Abänderung des Umfangs des Steuerkredits. Diese Maßnahme könnte sich bei System C in den Gesamtrahmen einer Politik zur Beeinflussung der Familienausgaben einfügen. Bei System B hätte sie in erster Linie einen Einfluß auf die verfügbaren Mittel eines großen Teils der Wirtschaft. Im Gegensatz zu solchen Instrumenten, wie zusätzliche Abzüge und der Abzug für Investitionen, würde sich die Wirkung dieser Maßnahme jedoch nicht auf die im Besitz natürlicher Personen befindlichen Unternehmen erstrecken und – anders als bei den genannten Instrumenten – nicht speziell für die Investitionen in Produktionsmittel gerichtet sein, die für die konjunkturelle Entwicklung besonders wichtig sind. Ein ernster Einwand gegen Änderungen der Differenz zwischen den Sätzen zu antizyklischen Zwecken bildet bei beiden Systemen der

zeitliche Unterschied zwischen der behördlichen Entscheidung und ihrer Wirkung auf Unternehmen und Aktionäre.

57. Die durchschnittliche Dividendenquote ist voraussichtlich in allen Konjunkturphasen bei den Systemen B und C einigermaßen höher als bei System A. Bei den Systemen B und C kann die Einkommensteuer daher wegen ihrer Höhe und ihrer Progression gewissermaßen als ein „eingebauter Stabilisator“ wirken. Diese Wirkung wird jedoch durch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Gewinns beeinträchtigt. Diese Milderung veranlaßt zur Ausschüttung der Gewinne, aber gerade deshalb, weil dadurch die Wirkung der Steuer größtenteils ausgeschaltet wird. Nimmt man an, daß während einer Hausse, in deren Verlauf die Nominaleinkommen steigen, die für Dividenden zu entrichtende Einkommensteuer durchschnittlich 40 % beträgt, dann wird die auf die zusätzliche Dividende erhobene Steuer (im Vergleich mit der Lage des Systems A) doch nicht höher als 6⅓ %, nämlich der Unterschied zwischen der Einkommensteuer und der Milderung sein. Wenn die für Dividenden gezahlte Einkommensteuer auch während der Hausse durchschnittlich geringer ist als die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, dann ist das Steueraufkommen um so geringer, als die Dividendenquote höher ist. In Zeiten der Depression treten die entgegengesetzten Wirkungen ein. In beiden Situationen sind die Unterschiede zwischen den beiden Systemen diebezüglich von geringer praktischer Bedeutung.

8. Verbesserte Verteilung des Wohlstands

58. Unter dem Gesichtspunkt der Sozialpolitik ist die Frage von Bedeutung, ob die erörterten Systeme sich auch darin voneinander unterscheiden, daß das eine mehr als das andere den Aktienbesitz der ärmeren Bevölkerungsschichten fördert. Auf den ersten Blick könnte man glauben, daß die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung insbesondere Personen mit niedrigem Einkommen zugute kommt, die folglich nur einen geringen Prozentsatz des Ertrags ihrer Aktien an den Fiskus abführen müssen.

In diesem Zusammenhang ist es besonders notwendig, bei dem Vergleich der Systeme von einer identischen Höhe der Steuerbelastung auf dem Gesellschaftssektor auszugehen. Wenn die Einführung der Systeme B und C mit budgetären Opfern verbunden ist, dann kommt die daraus resultierende Erhöhung des verfügbaren privaten Einkommens — soweit keine Überwälzungserscheinungen eintreten — im wesentlichen den Bevölkerungsschichten mit mittleren oder hohen Einkommen zugute. Arbeiter besitzen ja praktisch nie Aktien. Fälle, in denen ein niedriges Einkommen mit dem Besitz von Aktien Hand in Hand geht, erklären sich zum Teil aus Erbschaften, Schenkungen an Kinder usw. Ein stichhaltiger Vergleich der Systeme ist nur bei gleicher Höhe der

Steuerbelastung möglich; dies beinhaltet, daß einer Erleichterung der Belastung auf ausgeschüttete Gewinne eine Erhöhung der Belastung auf einbehaltene Gewinne gegenüberstehen muß. Wird durch eine derartige Änderung der Aktienbesitz für Personen mit einem niedrigen Einkommen attraktiver?

59. Es muß vorausgeschickt werden, daß keinerlei Wirkung zu erwarten ist, wenn die Dividendenquote die gleiche wie bei System A bleibt. Ist die Dividende unter den drei Systemen gleich, ist auch das Ergebnis für den Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen das gleiche. Von der Dividende (zu der bei System C das Steuerguthaben gehört) verbleibt nach der Erhebung der Einkommensteuer um so mehr, je niedriger der Steuerzahler in der Skala der Progression steht; dies gilt jedoch für alle drei Systeme.

60. Wenn die Dividendenquote — wie annehmbar ist (vgl. Absatz 37 ff.) — bei den Systemen B und C höher liegt als bei System A, profitiert der Steuerzahler mit einem niedrigen Einkommen; wenn man das für den Verbrauch oder die Ersparnisse verfügbare Einkommen betrachtet, hiervon mehr als ein Aktionär, der in eine hohe Progressionsstufe fällt. Dies gilt für jede Erhöhung der Einkünfte. Dagegen ist der einbehaltene Gewinn der Aktiengesellschaft niedriger (vgl. II und III). Die Einbehaltung der Gewinne wird — im allgemeinen und über einen längeren Zeitraum gesehen — den Wert der Aktien erhöhen. Diese Wertsteigerung wird nicht oder zu einem proportionalen Satz besteuert, so daß der Nettovorteil vom Einkommen unabhängig ist. Eine höhere Dividendenquote erscheint deshalb im allgemeinen für Gruppen mit niedrigem Einkommen vorteilhafter — bzw. weniger nachteilig — zu sein als für die oberen Einkommensklassen. Eine Erhöhung der Dividendenquote braucht die Aktienkurse nicht unbedingt kurzfristig zu beeinflussen. Die Rentabilität des Unternehmens ändert sich fürs erste nicht, und die Aktionäre mit mittlerem oder hohem Einkommen — in deren Händen der weitaus größte Teil der Aktien liegt — dürften in der Regel in einer Erhöhung der Ausschüttung bei gleichbleibendem Gewinn keinen Grund für eine höhere Bewertung der Aktien sehen. Falls die Kurse bei einer Dividenden-erhöhung auf Kosten des einbehaltenen Gewinns steigen, würde insoweit die Renditenerhöhung ungeschehen gemacht werden.

61. Nehmen wir trotz des hohen Unsicherheitsfaktors bei einer Reihe von Punkten einmal an, daß bei den Systemen B und C der Aktienbesitz für den kleinen Anleger attraktiver würde. Dies kann sich in zweierlei Weise äußern. Einmal kann eine gewisse Verlagerung von Sparkonten- oder Obligationsanlagen nach Aktienbesitz auftreten (wobei das Risiko durch den Erwerb von Investmentzertifikaten gefächert werden kann). Bei anhaltender Geldentwertung bieten sich so bessere Chancen für eine Wahrung des tatsächlichen Vermögenswerts. Von einem Einfluß auf die Verteilung des Wohlstands

kann jedoch kaum die Rede sein. Dies ist nur der Fall, wenn die erhöhte Attraktion der Aktien größere Ersparnisse aus dem Einkommen nach sich zöge. Dies ist jedoch wenig wahrscheinlich. Selbst wenn man von dem Umstand absieht, daß die Neigung zum Sparen sehr erheblich durch andere Faktoren als die Aussichten auf höhere Einkünfte aus den Spareinlagen bestimmt wird, ist es unwahrscheinlich, daß eine etwas höhere Rendite aus einem kleinen Aktienbesitz die Ausgabegewohnheiten von Personen mit niedrigem Einkommen ändern könnte. Die stete Erhöhung des Realeinkommens von Arbeitern, niederen Angestellten usw. wird daran wenig ändern. Die allgemeine Erhöhung des Wohlstands führt gerade in den am wenigsten begüterten Kreisen zu einer erhöhten Konsumneigung.

62. Die Systeme B und C haben in den gleichen Fällen die gleichen endgültigen steuerlichen Folgen. Der Unterschied zwischen den beiden Systemen besteht darin, daß bei System C der kleine Anleger, der wenig oder keine Einkommensteuer zu zahlen hat, den Restbetrag der Nettodividende erst nach der Einkommensteuerveranlagung erhält, während die Aktiengesellschaft bei System B die gesamte Dividende sofort an ihn ausschüttet. Wenn allerdings das System B mit einer Steuervorauszahlung in Form eines Quellenabzugs verbunden ist – wie dies üblich ist –, ist die Wirkung die gleiche: ein Teil der Dividende wird erst später verfügbar, und die nachträgliche Erhebung der Einkommensteuer wird vermieden.

9. Sozio-psychologische Auswirkungen

63. Die unterschiedlichen und häufig widersprüchlichen Folgen einer bestimmten Steuerstruktur können vom Steuerzahler nicht übersehen werden. Einige Aspekte treten jedoch so deutlich zutage, daß sie sich auf das Vertrauen des Steuerzahlers auswirken, daß bei aller Verschiedenheit der Auffassungen über die wünschenswerte Verteilung der Belastung doch zumindest der Grundsatz einer möglichst gleichen Behandlung gleichgelagerter Fälle beachtet wird, was eine nicht allzu unterschiedliche Behandlung sozial nahe beieinanderliegender Gruppen von Fällen beinhaltet. Eine ungleiche steuerliche Behandlung oder Mutmaßungen in dieser Hinsicht können starke Reaktionen auslösen. Ein Beispiel für eine derartige Beurteilung der steuerlichen Lage ähnlich gelagerter Fälle unter dem Gesichtspunkt gleicher Behandlung ist die Neigung des Mittelstandes, die marginale Belastung seiner Einkommensteuer, die seine Möglichkeiten einer Modernisierung und einer Expansion begrenzen – mit der Steuer zu vergleichen, die von einer konkurrierenden Aktiengesellschaft für die einbehaltenen Gewinne bezahlt wird (Absatz 50).

64. Die Auffassungen darüber sind geteilt, ob die Aktionäre im allgemeinen das Nebeneinanderbestehen der Körperschaftsteuer auf den Gewinn und der Einkommensteuer auf die Dividende als eine ungerechtfertigte doppelte Belastung empfinden. Wahrscheinlich

bestehen derartige Gefühle bei den Aktionären geschlossener Gesellschaften. Die in Absatz 50 erwähnte Möglichkeit einer Option wird derartige Ressentiments in gewissem Umfang gegenstandslos machen. Der durchschnittliche Anleger befindet sich in einer anderen Lage. Er wird von der Erhebung der Körperschaftsteuer nicht persönlich betroffen. Er vergleicht das Für und Wider der verschiedenen für ihn in Betracht kommenden Anlageformen: Sparkonto, Lebensversicherung, Obligationen, Aktien oder Immobilien. Welchen Vorsteuerbelastungen (in Form der Körperschaftsteuer oder anderer Steuern) die Erträge aus diesen Anlagen bereits unterworfen wurden, ist ihm in der Regel nicht bekannt. Er wird sich hierfür auch wenig interessieren. Diese „Vorsteuer“ ist in der von ihm erwarteten Rendite und Wertsteigerung bereits einkalkuliert. Änderungen in der „Vorsteuer“ sind für ihn nur in seiner Besitzperiode von Bedeutung, und diese können bei jedem System auftreten. Der Übergang von einem System mit wirtschaftlicher Doppelbesteuerung auf ein System, das diese zum Teil beseitigt – oder umgekehrt – wird von ihm vor allem danach beurteilt werden, ob der Wert seines Vermögens gegebenenfalls angetastet wird. Bleibt die „Vorsteuer“ grosso modo die gleiche, wird sein Rechtsgefühl als Anleger von einer Änderung der Struktur kaum ernstlich berührt werden.

65. Einige Zweifel können hinsichtlich der Antwort auf die Frage bestehen, ob auch der Nichtaktionär den gleichen Standpunkt einnimmt und ob er in keinem der besprochenen Systeme eine Verletzung des Grundsatzes der Steuergleichheit sehen wird. Namentlich bei System C kann dadurch, daß für die Bardividende nur geringe oder keine Steuer zu zahlen ist oder daß sogar Geld erstattet wird, der Gedanke entstehen, daß diese Form von Kapitalertrag, verglichen mit anderen Einkommensformen, steuerlich begünstigt wird. Je nach der nationalen Steuertradition – z. B. ob die Regel des „non bis in idem“ eingebürgert ist oder nicht – und je nach der Unterrichtung des Steuerzahlers über Sinn und Folgen eines Steuersystems, wird diesem psychologischen Faktor unterschiedliche Bedeutung zukommen.

10. Steuertechnische Gesichtspunkte

66. Bei der Wahl zwischen divergierenden Steuerstrukturen sind die steuertechnischen Gesichtspunkte von großer Bedeutung. Eine komplizierte Struktur kann das Verständnis des Gesetzes und seine Anwendung erschweren und damit Einfluß auf den tatsächlichen Grad der Verwirklichung der im Gesetz vorgeschriebenen Besteuerung haben. Derartige Schwierigkeiten können die angestrebte Verteilung der Lasten beeinträchtigen und Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen haben. Außerdem erhöhen sie die Steuererhebungskosten und die „indirekten Erhebungskosten“ (Kosten und zusätzliche Arbeit), die die Erfüllung seiner Verpflichtungen und die damit verbundene behördliche Kontrolle für den Steuerpflichtigen mit sich bringen.

67. Die Systeme B und C sind ihrer Natur nach komplizierter als das System A. Sie decken sich mit dem letztgenannten System, soweit sie eine echte Körperschaftsteuer beinhalten, die auch bei völliger Gewinnausschüttung erhoben wird. Sie unterscheiden sich vom System A dadurch, daß sie außerdem Vorschriften enthalten, durch welche die Besteuerung bei Ausschüttung des Gewinns gemäßigt wird. Diese Regelung ruft Komplikationen hervor. Die Ermäßigung darf ausschließlich gewährt werden, wenn dies mit der Zielsetzung des Systems in Einklang steht, d.h. wenn es sich tatsächlich um Doppelbesteuerung handelt; also nicht, wenn die Körperschaftsteuer nicht (oder nicht in vollem Umfang) erhoben wird oder wenn keine Einkommensteuer gezahlt zu werden braucht. Die technische Durchführung dieses Gedankens ist wegen der in Absatz 23 erwähnten strukturellen Unterschiede bei den Systemen verschiedenen.

68. Bei System B spielen sich die Gesetzestechnik und die Durchführung ausschließlich im Bereich der Körperschaftsteuer und der von der Aktiengesellschaft einzubehaltenden Dividenden-Quellensteuer ab. Die Erhebung der Einkommensteuer liegt außerhalb. Die Anwendung des niedrigeren Satzes hängt von der Definition des Begriffs der berücksichtigungsfähigen Ausschüttung ab. Hiervon sind Gewinnausschüttungen auszuklammern, die nach nationalem Recht nicht einkommensteuerpflichtig sind. In der Bundesrepublik Deutschland gehören hierzu die Gratisaktien (mit Ausnahme von Gratisaktien aus dem Jahresgewinn [stock-dividend]).

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen können anderen als natürlichen Personen zukommen. Auf die Berücksichtigungen, die notwendig sind, wenn die Dividenden einer Aktiengesellschaft zufließen, wurde bereits in Absatz 24 ff. eingegangen. Bei Ausschüttung der Dividenden an nicht steuerpflichtige Körperschaften, wie kulturelle, kirchliche oder karitative Verbände und Stiftungen stehen Durchführungsprobleme einer Annullierung des niedrigeren Satzes im Wege.

69. Weiter muß die Frage geregelt werden, ob die Ausschüttung aus dem Gewinn vergangener Jahre Anspruch auf den niedrigeren Satz eröffnet oder nicht; diese Frage ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Aktiengesellschaft eine Dividendenegalisierungspolitik führt. Die Bejahung dieser Frage verursacht zahlreiche Schwierigkeiten, z.B. die eventuelle Berichtigung der Veranlagung für die früheren Jahre. Der Ausschluß alter (und steuerfreier) Gewinne kann teilweise dadurch erreicht werden, daß die begünstigten Ausschüttungen auf einen Betrag des steuerpflichtigen Vorjahrgewinns begrenzt werden. Eine solche Regelung sieht das deutsche Gesetz vor. Eine größere Genauigkeit erzielt man mit einer Beschränkung auf den Gewinn des Vorjahres nach Abzug der Körperschaftsteuer (verfügbarer Gewinn). Trotz dieser Beschränkungen lassen sich aber Schwierigkeiten nicht vermeiden, wenn die Rechtsvor-

schriften eine Verrechnung der Verluste mit den Gewinnen eines vorangehenden Jahres gestatten (carrying back of losses). In diesem Fall ermäßigt sich der Betrag des besteuerten Gewinns nachträglich, was zu einer zusätzlichen Erhebung der Körperschaftsteuer führt und sich weiterhin auf die Nachsteuer auswirken kann (Absatz 26).

Im Zusammenhang mit den vorangehenden Ausführungen ist auch darauf hinzuweisen, daß der Steuergewinn vom kaufmännischen Gewinn abweichen kann, der den Ausgangspunkt für die Gewinnaufteilung durch die Aktiengesellschaft bildet.

Die Anwendung besonderer steuerlicher Regelungen für bestimmte Gruppen juristischer Personen können die Anpassung der obigen Bestimmungen an diese Regelungen notwendig machen. Die hierbei im Falle des Systems B auftretenden technischen Komplikationen sind nicht unbedeutend. Sie betreffen jedoch eine relativ geringe Zahl von Steuerpflichtigen.

70. Bei System C wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung gewährt, wenn die Dividende zum zweiten Male besteuert wird. Die Anknüpfung an den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens – oder, bei Aktiengesellschaften, des steuerpflichtigen Gewinns – erfolgt somit automatisch. Wenn Gratisaktien nicht der Einkommensteuer unterliegen, tragen sie weiterhin die volle Belastung mit der Körperschaftsteuer. Ebenso entfällt die Anrechnung bei Dividendenausschüttungen an juristische Personen, die wie kulturelle, kirchliche und karitative Einrichtungen von der Körperschaftsteuer befreit sind.

71. Die Dividende kann aus Gewinnen stammen, die nicht oder nicht zum normalen Satz besteuert wurden. Für den Gesetzgeber kann dies kein ausreichender Grund sein, um den gewöhnlichen Steuervorteil bei Ausschüttungen zu verweigern. Diese Regelung wird in Belgien angewandt. Bei einem hohen Satz vermehren sich die Schwierigkeiten. Das französische Gesetz bleibt bei der Forderung, daß die Dividende aus einem Gewinn stammen muß, der zum Satz von 50 % besteuert wurde (hierbei gilt die Rechtsvermutung, daß die Dividende in erster Linie aus dem zum vollen Satz besteuerten Gewinn stammt). Ob dies zutrifft, müßte jeweils bei der Gewinnausschüttung festgestellt werden, vorausgesetzt, daß die Erhebung der Steuer bei der Aktiengesellschaft dann endgültig geregelt ist. Dividenden mit unterschiedlichen Anrechnungsansprüchen würden jedoch sowohl für die Festsetzung der Börsenkurse als auch für die Einkommensteuererklärung der Aktionäre eine erhebliche Schwierigkeit bilden. Diese Schwierigkeit kann durch die Erhebung einer zusätzlichen Vorsteuer („pré-compte“) auf Ausschüttungen aus nicht zum vollen Satz besteuerten Gewinnen behoben werden. So muß in Frankreich (dem der Tarif C der Beispiele in Absatz 19 ff. entlehnt wurde) bei Dividenden aus unbesteuerten

Gewinnen ein Drittel einbehalten und an die Steuerverwaltung als „précompte“ abgeführt werden, d.h. 50 % der zwei Drittel, die der Aktionär erhält. Bei der Berechnung der Einkommensteuer des Aktionärs kann somit immer vom vollen Steuerkredit ausgegangen werden. Dividenden aus steuerfrei erhaltenen Beteiligungsdividenden unterliegen dem „précompte“. Soweit es sich jedoch um Beteiligungsdividenden französischer Tochtergesellschaften handelt, kann der damit verbundene Steuerkredit mit dem „précompte“ verrechnet werden. Eine weitere Vereinheitlichung bei der Erhebung der Einkommensteuer auf Dividenden kann erreicht werden, wenn, wie in Frankreich, inländische Unternehmen, die bei der Zahlung ausländischer Dividenden an Ansässige als Vermittler auftreten, ein Drittel der Dividenden als Quellenabzug („retenue à la source“) einzubehalten haben. Auf diese Weise werden die Schwierigkeiten bei der Erhebung der Einkommensteuer verringert. Nichtsdestoweniger bildet die Notwendigkeit der Berechnung des Bruttobetrag der Dividende (Erhöhung des vereinnahmten Betrages um das Steuerguthaben, das dem Steuerkredit entspricht und Erklärung des gesamten Betrages als Einkommen) eine Schwierigkeit, die um so größer ist, da der Anspruch auf Anrechnung durch eine große Anzahl Personen, die nur geringe Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchführung haben, geltend gemacht werden muß. Aus dieser Erwägung ist es wünschenswert, nicht außerdem noch eine Quellensteuer zu erheben, wofür bei diesem System im übrigen auch weniger Anlaß besteht.

72. Weiterhin ist es schon aus rein administrativen Gründen heraus erforderlich, eine Milderung nur dann zu gewähren, wenn Gewinne jüngeren Datums ausgeschüttet werden. Diese Begrenzung braucht jedoch nicht so weit zu gehen wie bei System B. Entsprechend dem französischen Gesetz dürfte es genügen, den Anrechnungsanspruch auf Dividenden aus dem Gewinn der letzten fünf Jahre zu beschränken.

73. Zusätzliche Erwägungen können dazu führen, wie in Deutschland und Frankreich, nicht statutarische Ausschüttungen von der Milderung auszuschließen.

III. Internationale Aspekte der Systeme A, B und C

74. Aus der Struktur der Systeme (Absatz 1) ergibt sich die Art der Folgen, die bei Anwendung auf Fälle, die ein internationales Element enthalten, auftreten können. Bei System A vollzieht sich die Besteuerung von Aktiengesellschaften unabhängig von der der Aktionäre. Die beiden Vorgänge beeinflussen sich gegenseitig nicht. Dies gilt für die Anwendung im Inland wie für die Anwendung auf grenzüberschreitende Gewinne und Dividenden. So ist es für die Erhebung der Körperschaftsteuer unerheblich, ob die Aktionäre im Inland oder im Ausland ansässig sind, und für die Besteuerung der Aktionäre spielt es keine Rolle, ob der Gewinn, aus dem

ihre Dividende stammt, von einer inländischen oder einer ausländischen Aktiengesellschaft erzielt wird — vorausgesetzt, daß Doppelbesteuerung unilateral oder aufgrund eines Abkommens vermieden wird. Bei den Systemen B und C hat der Gesetzgeber eine Verbindung zwischen Gewinnbesteuerung und Dividendenbesteuerung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung hergestellt. Die Milderung in der einen Phase findet ihre Begründung in der integralen Besteuerung in der anderen. Bei System B ermäßigt sich die Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen im Hinblick auf die Besteuerung der Dividenden mit der Einkommensteuer. Bei System C wird die Einkommensteuer dadurch, daß ein Teil der Körperschaftsteuer als Vorauszahlung gilt, ermäßigt. Vollzieht sich der gesamte Vorgang im Inland, hat der Gesetzgeber grundsätzlich alle Befugnisse. Spielt sich eine der beiden Phasen im Ausland ab, erhebt sich die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für die andere Phase ergeben müssen.

75. Wie nachstehend gezeigt werden wird, kommen diese Konsequenzen in bestimmten Fällen in Form eines „Grenzausgleichs“, d.h. in der Erhebung bzw. Erstattung der Steuer auf grenzüberschreitende Dividenden zum Ausdruck. Derartige Grenzausgleichsmaßnahmen sind bei den Systemen B und C unentbehrlich, sollen Fälle mit einem ausländischen Element nicht wesentlich leichter oder schwerer belastet werden als entsprechende inländische Fälle.

Ungeachtet der Steuerstruktur tritt ein Grenzausgleich bei Dividenden auch als Folge der internationalen Abgrenzung der Steuerhoheit der Staaten auf. Er braucht aber nicht zwangsläufig einzutreten. Auch ohne Grenzausgleich lassen sich die Steuerbefugnisse der Staaten so voneinander abgrenzen, daß jede internationale Doppelbesteuerung der Dividenden vermieden wird. Wie in folgendem Absatz gezeigt werden wird, entspricht es jedoch den Gepflogenheiten, dem Quellenstaat der Dividende ein gewisses Erhebungsrecht zuzugestehen.

Bei den Systemen B und C tritt deshalb ein die Beurteilung erschwerendes Zusammentreffen von Grenzausgleichsmaßnahmen auf. Die beiden Probleme können zwar theoretisch bei diesen Systemen unterschieden werden, es ist aber unmöglich, sie unabhängig voneinander zu regeln.

76. Die internationalen Beratungen über die Frage der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung im Steuerausschuß der OECD hat 1963 zu der Ausarbeitung eines Musterabkommens geführt. Seine Bestimmungen sind der repräsentativste Ausdruck der heute in Europa bestehenden Auffassungen bezüglich der Abgrenzung der Steuerbefugnisse der einzelnen Staaten. Das OECD-Musterabkommen von 1963 wurde vom Rat der OECD als Richtlinie für den Abschluß bilateraler Verträge empfohlen. Dieses Musterabkommen wurde von den

Mitgliedstaaten der EWG ebenso wie von den EFTA-Mitgliedstaaten als Grundlage bei ihren Beratungen über ein multilaterales Abkommen angenommen. Die Bestimmungen des OECD-Musterabkommens bieten im allgemeinen eine schlüssige Lösung für das Problem der Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung auf Gewinne und Dividenden. Die in einigen Punkten bestehenden Unvollkommenheiten⁽¹⁾ wie auch die zu ihrer Abstellung bestehenden Mittel stehen in keinem Zusammenhang mit der Steuerstruktur und bleiben deshalb an dieser Stelle unerörtert. Das Musterabkommen setzt für jede Einkommensgruppe die Grenzen der Besteuerung im Quellenstaat fest. Der Gewinn einer AG wird in dem Staat besteuert, in dem sie ansässig ist, mit der Maßgabe, daß der Gewinn, der einer in einem anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte zugerechnet werden kann, dort besteuert wird. Die Besteuerung der Dividenden wird – soweit die Aktien nicht einer Betriebsstätte in einem anderen Staat gehören – dem Wohnsitzstaat des Aktionärs überlassen; ausgenommen, daß eine begrenzte Besteuerung durch den Quellenstaat vereinbart werden kann. Der unbegrenzten Besteuerung des Gewinns und der begrenzten Besteuerung der Dividenden im Quellenstaat steht die Verpflichtung des anderen Staates gegenüber, eine Befreiung zu gewähren oder die ausländische Steuer anzurechnen.

Diese Regeln des OECD-Musterabkommens lassen sich ohne weiteres auf die Beziehungen zwischen Ländern mit dem System A anwenden. Was die Abkommen mit oder zwischen Ländern betrifft, die ein anderes System anwenden, war man 1963 noch zu keiner endgültigen Lösung gekommen. Es wurde deshalb beschlossen, daß der Steuerausschuß der OECD mit seiner Untersuchung dieser Probleme fortfahren soll. Sie ist aber bis heute noch nicht abgeschlossen.

77. In den folgenden Darlegungen wird einfachheitshalber nicht jeweils ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Besteuerung der Dividenden in dem einen Staat und der entsprechenden Anrechnung in dem anderen hingewiesen. In bestimmten Fällen ist diese Besteuerung jedoch für die Wirkungsweise der Systeme von Bedeutung, so daß auf diesen Punkt aufmerksam gemacht werden muß.

System A

78. Wie schon aus obigen Ausführungen hervorgeht, macht die Aufstellung von Regeln für eine sinngemäße Anwendung des Systems A auf Fälle mit einem internationalen Element wenig Schwierigkeiten. In dem in Absatz 74 beschriebenen System selbst ist die Abgrenzung der Steuerhoheit bereits enthalten. Hinsichtlich der

⁽¹⁾ Hier sei insbesondere auf den Vorschlag einer Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten verwiesen, die dem Rat von der Europäischen Kommission am 15. Januar 1969 vorgelegt wurde.

Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung gründet sich die Vertragspraxis entsprechend dem OECD-Abkommen auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Vorschriften des Musterabkommens beziehen sich nicht auf die Höhe der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer in den Herkunfts- bzw. Bestimmungsstaaten der Gewinne. Diese Unabhängigkeit gegenüber nationalen Änderungen der Steuersätze verleiht den auf diesen Regeln beruhenden Verträgen Beständigkeit und kommt der Einheitlichkeit des Vertragsrechts zugute.

Bezugstabelle für die Systeme B und C

79. Bei den nachfolgenden Betrachtungen müssen die verschiedenen Gruppen von Fällen mit einem oder mehreren ausländischen Faktoren sorgfältig unterschieden werden. Zu diesem Zweck wurde die folgende Tabelle aufgestellt, auf die erforderlichenfalls zur Verdeutlichung verwiesen wird.

Die Aufgliederung der Tabelle wird nach folgenden Elementen ausländischer Art bestimmt:

- der Gewinn wurde im Ausland erzielt (Tabelle II),
- die Aktiengesellschaft ist im Ausland ansässig (Tabelle I (2) und II (2)),
- der Aktionär ist Ausländer (Tabelle I (1) b; I (2) b und II (1) b).

Übersichtlichkeitshalber wurden auch Fälle aufgenommen, die keinen ausländischen Aspekt aufweisen (Tabelle I (1) a). Von der Tabelle ausgeschlossen wurden die Fälle, in denen der inländische Faktor ganz fehlt, da in diesem Fall kein Anknüpfungspunkt für eine Steuererhebung besteht.

Unter den Aktionären nehmen die Muttergesellschaften von Konzernen in steuerlicher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Aus diesem Grund wird bei den Aktionären immer unterschieden zwischen:

- a) Muttergesellschaften, d.h. Aktiengesellschaften, die aufgrund unilateraler Vorschriften oder aufgrund eines Abkommen wegen des Umfangs ihres Aktienbesitzes bei anderen Gesellschaften (Tochtergesellschaften) eine Befreiung von der Körperschaftsteuer auf diesbezügliche Dividenden genießen (Schachtelprivileg) oder die Anspruch auf einen direkten Kredit haben (vgl. Absatz 90);
- b) Anlegern, d.h. den übrigen Aktionären, natürlichen Personen oder Aktiengesellschaften, deren Dividenden gleichermaßen wie ihre anderen Einkünfte der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer unterliegen (abgesehen von der Anrechnung eventueller Quellensteuern).

Eine Aktiengesellschaft kann selbstverständlich in mehr als einer Eigenschaft von der Steuer betroffen werden und unter mehr als eine Regelung fallen. Komplizierte Fälle, wie die Zurechnung der Dividenden zu den Gewinnen einer Betriebsstätte, blieben unberücksichtigt.

(Tabelle)

I. Inländischer Gewinn

- (1) Gewinne einer inländischen Aktiengesellschaft, deren Aktien sich im Besitz befinden von :
- a.1. einer inländischen Muttergesellschaft (Kapitel II)
 - a.2. inländischen Anlegern (Kapitel II)
 - b.1. einer ausländischen Muttergesellschaft
 - b.2. ausländischen Anlegern
- (2) Gewinne einer Betriebsstätte einer ausländischen Aktiengesellschaft, deren Aktien sich im Besitz befinden von :
- a.1. einer inländischen Muttergesellschaft
 - a.2. inländischen Anlegern
 - b.1. einer ausländischen Muttergesellschaft
 - b.2. ausländischen Anlegern

II. Ausländische Gewinne

- (1) Gewinne der Betriebsstätte einer inländischen Gesellschaft, deren Aktien sich im Besitz befinden von :
- a.1. einer inländischen Muttergesellschaft
 - a.2. inländischen Anlegern
 - b.1. einer ausländischen Muttergesellschaft
 - b.2. ausländischen Anlegern
- (2) Gewinne einer ausländischen Aktiengesellschaft, deren Aktien sich im Besitz befinden von :
- a.1. einer inländischen Muttergesellschaft
 - a.2. inländischen Anlegern

System B

80. Vor der Untersuchung der verschiedenen Kategorien von Fällen empfehlen sich einige allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der Merkmale des Systems B und des Standpunktes, der sich hieraus für die Ausdehnung der Körperschaftsteuerermäßigung auf Ausschüttungen aus ausländischen Gewinnen und auf Ausschüttungen an Ausländer ergeben kann.

81. Für System B ist charakteristisch, daß die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden im Bereich der Körperschaftsteuer erfolgt.

Soweit die Körperschaftsteuer inländische Gewinne belastet, entstehen keine Probleme: bei Ausschüttung wird Ermäßigung gewährt.

Besteht auch Grund zu einer Ermäßigung der Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüttungen ausländischer Herkunft?

Diese Frage ist offensichtlich zu bejahen, wenn der Gewinn ausländischer Herkunft ohne weiteres von der inländischen Körperschaftsteuer betroffen wird. Zu der gleichen Antwort kann man kommen, wenn „credit against tax“ für die ausländische Steuer gewährt wird, selbst wenn er sich bei Dividenden der Tochtergesellschaft auf den „indirect credit“ für die ausländische Körperschaftsteuer ausdehnt. Wie ist aber die Frage zu beantworten, wenn die ausländischen Einkünfte aufgrund unilateraler oder in einem Abkommen festgesetzter Vor-

schriften von der inländischen Körperschaftsteuer befreit sind? Genügt es für die Gewährung einer Ermäßigung, daß der ausgeschüttete Gewinn im Ausland mit der Körperschaftsteuer belastet wurde?

Die Merkmale des Systems B sprechen für eine Verneinung der Frage. Wenn ausländische Einkünfte von der Körperschaftsteuer befreit sind, können sie auch nicht an der Ermäßigung dieser Steuer teilhaben. Eine steuerliche Regelung dieser Art muß Bestandteil des Steuersystems desjenigen Staates bilden, der als Quellenstaat zur Besteuerung des Gewinns befugt ist. Der Ermäßigung der Körperschaftsteuer ist übrigens eine natürliche Begrenzung in Höhe dieser Steuer gesetzt und die zu diesem System passende Ermäßigung könnte folglich nicht einmal integral durchgeführt werden, wenn sich der Gewinn der inländischen Aktiengesellschaft in der Hauptsache aus steuerbefreiten Dividenden der Tochtergesellschaften zusammensetzt, wie dies bei den Muttergesellschaften internationaler Konzerne der Fall sein kann. Andererseits bringt es die Auffassung, wonach die Phase der Körperschaftsteuer mit der Besteuerung im Ausland abgeschlossen ist, auch mit sich, daß die Nichtausschüttung steuerbefreiter ausländischer Beteiligungsdividenden an die eigenen Aktionäre nicht zu der Erhebung einer Nachsteuer bei der inländischen Muttergesellschaft führt. So auch die Regelung des deutschen Gesetzes.

82. Dennoch kann, selbst bei der vorstehend beschriebenen abweichenden Auffassung hinsichtlich Ausschüttungen aus steuerbefreiten ausländischen Gewinnen, gerade wegen des Vorhandenseins dieser Gewinne eine größere Ermäßigung der Körperschaftsteuer erfolgen. Das Vorhandensein dieser Gewinne wird häufig in der Höhe der Ausschüttungen zum Ausdruck kommen. Bei einer proportionalen Zuteilung der Ausschüttungen auf die verschiedenen Elemente des Gewinns nimmt die Ermäßigung nicht zu. Anders ist die Lage, wenn das Gesetz bestimmt, daß angenommen wird, daß die Dividende in erster Linie aus dem besteuerten Gewinn stammt. Eine derartige Rechtsvermutung, derzufolge die Ermäßigung faktisch auch für einen Teil des ausgeschütteten ausländischen Gewinns zur Anwendung kommt, gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Eine analoge Regelung findet sich hinsichtlich des Anspruchs auf Anrechnung im Rahmen des Systems C in Frankreich.

Die vorstehend beschriebene Wirkung der Prioritätsregelung bei der Zuteilung der Dividenden wird zwar nicht verhindert, aber doch einigermaßen eingeschränkt, wenn vorgeschrieben ist, daß der Betrag der privilegierten Dividenden den „verfügbaren Gewinn“ nicht überschreiten darf, d.h. den um die Körperschaftsteuer ermäßigten steuerpflichtigen Gewinn (vgl. Absatz 69).

83. Ein zweites Merkmal des Systems B besteht darin, daß die Ermäßigung bereits bei der Ausschüttung durch

die Aktiengesellschaft gewährt wird, ohne abzuwarten, ob die Dividende (erneut) besteuert wird (vgl. Absatz 23).

Wenn der das System B anwendende Staat keine Maßnahmen trifft, um die Ermäßigung der Körperschaftsteuer aufzuheben, falls die Dividende Nichtansässigen zufließt, profitieren diese selbstverständlich ebenfalls von der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

Die Frage, ob für diesen Staat Anlaß besteht, derartige kompensierende Maßnahmen zu treffen, kann je nach der Auffassung, die man hinsichtlich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung einnimmt, verschieden beantwortet werden. Sowohl eine enge als auch eine großzügige Auffassung sind möglich. Bei ersterer bezweckt das System B nur dann eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, falls nicht nur die Erhebung der Körperschaftsteuer, sondern auch die andere Komponente der Besteuerung, d.h. die der Einkommensteuer – bzw. die Körperschaftsteuer bei einer Aktiengesellschaft, die Aktien in Streubesitz hat – unter das eigene Besteuerungssystem fällt. Nach dieser Auffassung ist die Ermäßigung der Körperschaftsteuer eine Berichtigung der Gesamtsteuerlast auf ausgeschüttete Gesellschaftsgewinne, die für zu hoch gehalten wird, und es besteht kein Anlaß für eine solche Berichtigung, wenn die Aktionäre im Ausland wohnen bzw. ihren Sitz haben und eine Komponente der Besteuerung somit Teil eines ausländischen Steuersystems bildet.

84. Der Annahme dieser engen Auffassung bei der Erhebung der Körperschaftsteuer stehen jedoch Schwierigkeiten im Wege. Eine Beschränkung der Ermäßigung der Körperschaftsteuer aufgrund des Vorhandenseins ausländischer Aktionäre würde nicht allein diese, sondern alle Aktionäre treffen, und zwar in gleichem Maße. Für die Aktiengesellschaft ist die Belastung mit der Körperschaftsteuer ein unteilbarer Faktor. Außerdem würde die Aktiengesellschaft durch den Genuß einer geringeren Ermäßigung schwerer besteuert, weil ihr Kapital ganz oder zum Teil in ausländischen Händen ist. Dies kann mit dem in den Nichtdiskriminierungsbestimmungen des Artikels 24 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens von 1963⁽¹⁾ und in einschlägigen Vorschriften bilateraler Abkommen vertretenen Standpunkt als unvereinbar angesehen werden. Falls ein das System B anwendender Staat die Ermäßigung der Körperschaftsteuer bei ausländischem Aktienbesitz durch Maßnahmen „zurücknehmen“ würde, welche die ausschüttende Aktiengesellschaft nicht selbst treffen würden, z.B. durch

⁽¹⁾ Les entreprises d'un Etat contractant, dont le capital est en totalité ou en partie, directement ou indirectement, détenu ou contrôlé par un ou plusieurs résidents de l'autre Etat contractant, ne sont soumises dans le premier Etat contractant à aucune imposition ou obligation y relative, qui est autre ou plus lourde que celle à laquelle sont ou pourront être assujetties les autres entreprises de même nature de ce premier Etat. (Hinsichtlich Nichtdiskriminierung bei festen Betriebsstätten vgl. Absatz 93.)

Erhebung einer Quellensteuer auf die nach dem Ausland fließenden Dividenden, durch welche die Ermäßigung der Körperschaftsteuer ganz oder zum Teil ausgeglichen werden soll – und welche daher in Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen befürwortet wird –, dann würde dies zwar nicht gegen den Buchstaben der genannten Vorschrift des OECD-Musterabkommens verstoßen, aber mit dem Geist dieses Abkommens kaum vereinbar sein. Von den Anhängern der engen Anwendung der Ermäßigung dürfte denn auch dieser technisch und juristisch schwierige Weg einer zuerst gewährten und dann zurückgezogenen Ermäßigung wohl nicht beschritten werden. Die französische Form des Systems C (Absatz 104) erreicht den laut dieser Auffassung gewünschten Effekt auf einfachere Weise.

85. Das System B eignet sich somit für die großzügige Auffassung, wonach das Vorhandensein ausländischer Aktionäre der Gewährung der Ermäßigung an sich nicht im Wege steht. Hierzu gehört jedoch der Vorbehalt, daß die großzügige Auffassung nicht ein Abweichen von Geist und Inhalt des Systems zur Folge haben darf, wie es im Inland angewandt wird. Man darf annehmen, daß das Gebot der Nichtdiskriminierung nicht dazu verpflichtet, derartige Folgen hinzunehmen. Im Inland wird die Ermäßigung der Körperschaftsteuer nur unter der Bedingung gewährt, daß festgestellt werden kann, daß der Gewinn die AG verlassen hat und, falls er von einer Muttergesellschaft vereinnahmt wurde, von dieser an die Anleger weitergegeben wurde. Die Feststellung, daß der Gewinn die Aktiengesellschaft verlassen hat, wirkt bei inländischen Betriebsstätten einer ausländischen Gesellschaft (vgl. Absätze 93 bis 94) Schwierigkeiten auf. Die Feststellung, daß der Gewinn einen Konzern verlassen hat, wirkt Schwierigkeiten bei inländischen Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne auf (Absätze 88 bis 92). Die in diesem Fall bestehende Gefahr, daß aus steuerlichen Gründen eine übermäßige Gewinnausschüttung beschlossen wird, kann auch bei einer Aktiengesellschaft auftreten, die von einem im Ausland wohnhaften Großaktionär (natürliche Person) beherrscht wird (Absatz 87).

Eine ausländische natürliche Person oder Aktiengesellschaft, die Aktien einer anderen Gesellschaft in Streubesitz hat, die in einem das System B anwendenden Staat ansässig ist

86. In diesen Fällen besteht in der Regel eine zweite Phase der Besteuerung im Land des Aktionärs. Aus der großzügigen Auffassung, die den ausländischen Aktionär an der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung teilhaben läßt, ergeben sich somit, im Vergleich zur Lage des inländischen Aktionärs in der Regel keine Schwierigkeiten. Ein Anlaß für besondere kompensierende Steuermaßnahmen besteht also nicht. Bei diesen könnte man sich auch nicht darauf berufen, daß der das

System B anwendende Staat in seiner Eigenschaft als Quellenstaat sehr wenig von diesem Gewinn hat, wenn man sich auf den niedrigen, um die in den Abkommen übliche Quellensteuer erhöhten Ausschüttungssatz von 15 % beschränkt. Dieses durch budgetäre Erwägungen bestimmte Argument, das den Aktionär nur dann betrifft, wenn der andere Staat die Anrechnung einer eventuellen zusätzlichen Besteuerung ablehnt – versagt, da bei gleicher Belastung mit der Körperschaftsteuer der Unterschied zwischen System B und System A darin liegt, daß bei dem System B die Ausschüttungen niedriger und die einbehaltenen Gewinne höher besteuert werden als bei System A.

Eine ausländische natürliche Person ist Großaktionär einer inländischen Aktiengesellschaft

87. In diesem Fall kann der Aktionär die Ausschüttungspolitik der Aktiengesellschaft so beeinflussen, daß er den maximalen Nutzen aus dem niedrigen Ausschüttungssatz des Systems B zieht. Hierbei kann er sich einen steuerlichen Vorteil sichern, wenn er in einem Staat wohnt, der Einkünfte im allgemeinen und ausländische Dividenden im besonderen niedrig oder gar nicht besteuert. Die damit erreichte Verringerung der Steuerbelastung hängt auch von der Quellensteuer in dem einen Staat und ihrer Anrechnung im anderen Staat ab. Man kann in derartigen Fällen fragen, ob das System B, bei dem die Sätze der Körperschaftsteuer und die der Einkommensteuer aufeinander abgestellt sind, nicht in seiner Funktionsfähigkeit gestört wird. Die Folgen werden um so auffälliger sein, wenn der Aktionär zum Zweck der Finanzierung des Unternehmens die entnommenen Mittel in Form von Kapital wieder einbringt. Zu dem Steuerminderaufkommen des Wohnsitzstaates treten dann noch die Nachteile einer ungleichen Wettbewerbsslage hinzu. Um einer derartigen Verwendung des Systems vorzubeugen, könnte an eine Kontrolle des Umfangs der Ausschüttungen gedacht werden, und zwar in ähnlicher Weise, wie sie im umgekehrten Fall angewendet wird, d.h. gegen geschlossene Aktiengesellschaften, die keine Gewinnausschüttungen vornehmen, um sich der Einkommensteuer zu entziehen. Die Erfahrung zeigt, daß es schwer ist, Kriterien zu finden, anhand derer beurteilt werden kann, welcher Umfang einer Ausschüttung angemessen ist und ob gute Gründe für eine ungewöhnliche Verhaltensweise bestehen könnten. Ebenso könnte auch eine Nachsteuer in Frage kommen, und zwar in Form der Beibehaltung einer hohen Quellensteuer im Verkehr mit Staaten, deren Besteuerung zu solchen Einwänden Anlaß gibt. Eine derartige Regelung wäre jedoch zu streng, da sie auch bei normalen Ausschüttungen und für kleine Aktionäre gelten würde. Eine Differenzierung in der Quellensteuer verstärkt außerdem die Möglichkeit, daß sich der Betreffende der Steuer durch Beschreiten eines steuerlich günstigeren Umwegs entzieht.

Eine ausländische Aktiengesellschaft hat eine Beteiligung in einer Aktiengesellschaft in einem das System B anwendenden Staat (Verhältnis Mutter-Tochtergesellschaft)

88. Für Beteiligungsdividenden kann im Staate der Muttergesellschaft das Schachtelprivileg gelten. Das Schachtelprivileg ist mit keiner Verpflichtung zur Dividendenausschüttung verbunden. Nach der Konzeption des Systems B geht die Ermäßigung hinsichtlich desjenigen Teils der Dividende zu weit, der von der ausländischen Muttergesellschaft einbehalten wird und damit dem Konzern weiterhin zur Verfügung steht. Im Fall einer inländischen Muttergesellschaft würde in solchen Fällen eine Nachsteuer erhoben. Hat die Muttergesellschaft jedoch die vereinnahmte Dividende an ihre Aktionäre ausgeschüttet und handelt es sich bei letzteren um Anleger, dann würde die Ermäßigung zu Recht gewährt. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß der andere Staat bereit ist, an der Erlangung überprüfbarer Angaben mitzuarbeiten, aus denen hervorgeht, inwieweit die Dividende der Tochtergesellschaft zu der der Muttergesellschaft beigetragen hat und in welchem Umfang die Dividende an die Anleger verteilt wurde. Um den Unterschied in der Belastung gegenüber inländischen Fällen von Selbstfinanzierung zu verringern, erscheint eine Ausgleichsteuer wünschenswert, die unterschiedslos auf alle ins Ausland fließenden Beteiligungsdividenden angewendet wird. Die Höhe dieser Ausgleichsteuer muß niedriger sein als die Nachsteuer, kann aber nur pauschal festgesetzt werden. Dieses System ist außerordentlich grob; fest steht nur, daß diese Steuer sich auf einen erheblichen Teil der Differenz zwischen den Sätzen belaufen muß. In der Bundesrepublik Deutschland beträgt der Satz der Kapitalertragsteuer 25 %, bei einer Differenz zwischen den Sätzen von 36 %. Diese Quellensteuer liegt auf dem richtigen Niveau, wenn der Konzern ungefähr 70 % der Dividende der Tochter nicht an die Anleger weitergibt. Dieser Prozentsatz liegt über der normalen Quote der Gewinneinbehaltung nach der Besteuerung internationaler Konzerne. Andererseits können auch denen im vorigen Absatz beschriebenen ähnliche Fälle eintreten. Ausländische Konzerne – hinter denen sich auch inländische Interessen verstecken können – haben die Gelegenheit, sich steuerliche Vorteile zu verschaffen, indem sie höhere Ausschüttungen vornehmen, als durch unternehmerische Erwägungen notwendig, um anschließend die erhaltenen Mittel in Form von Kapital an die Tochtergesellschaft zurückfließen zu lassen. Außerdem muß der das System B anwendende Staat bei Vertragsverhandlungen danach trachten, die eigene Besteuerung von Beteiligungsdividenden – die ja die Rolle einer teilweisen Nachsteuer spielt – möglichst weitgehend beizubehalten. Er wird versuchen müssen, diese Bedingung entgegen den normalen Vertragsbestimmungen für Beteiligungsdividenden durchzusetzen, und er wird dafür eintreten müssen, daß sein aus nationalen Erwä-

gungen gewähltes System eine Abweichung von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit rechtfertigt. Im allgemeinen wird ihm dies höchstens im Rahmen gegenseitiger Konzessionen gelingen.

89. Bei Verhandlungspartnern, die das Schachtelprivileg kennen, dürfte man das meiste Verständnis erwarten, da sie gerade durch die Anerkennung des Schachtelprivilegs für ausländische Beteiligungsdividenden zeigen, daß sie die Phase der Körperschaftsteuer als eine Angelegenheit des Staates der Tochtergesellschaft ansehen. Selbstverständlich kommt die pauschale Nachsteuer nicht für eine Anrechnung im Staat der Muttergesellschaft in Frage.

90. Weniger Verständnis kann von solchen Partnern erwartet werden, die das System des „credit against tax“ anwenden. Die Dividenden werden als Gewinn bei der Muttergesellschaft besteuert, und zwar unter Anrechnung der ausländischen Quellensteuer und – soweit auch „indirect credit“ gewährt wird – der ausländischen Körperschaftsteuer, die der Dividende zugerechnet wird. Angenommen, die Höhe der Körperschaftsteuer weicht nicht wesentlich von der Höhe der Steuer auf die einbehaltenen Gewinne im Staat der Tochtergesellschaft ab, dann treten die vorstehend erwähnten Nachteile einer zu leichten Belastung nicht oder praktisch nicht auf. (Dies gilt um so mehr, wenn der Verhandlungspartner auch System B anwendet und seine Steuer desto höher ist, je weniger Dividenden die Muttergesellschaft an ihre Aktionäre ausschüttet; ein solcher Staat muß jedoch die Verhandlungen mit Dritten im Auge behalten.) Die „credit-Staaten“ werden aufgrund dieser Überlegungen häufig geneigt sein, an der gegenwärtigen Anwendung der üblicherweise niedrigen Sätze bei der Besteuerung der ins Ausland fließenden Dividenden festzuhalten. Der klarste Fall ist auch hier wieder (vgl. Absatz 87) die Verwendung der entnommenen Dividenden für die Finanzierung des Unternehmens in dem das System B anwendenden Staat. Für diesen Fall wurde in das deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen eine Ausnahmebestimmung aufgenommen, die die Beibehaltung der deutschen Kapitalertragsteuer bis zu 25 % zuläßt, wenn mehr als 7½ % der Dividende im Jahr der Ausschüttung wieder der deutschen Aktiengesellschaft zugeführt wird. Die Anwendung bleibt auf die Höhe des zugeführten Betrages beschränkt, soweit er durch die Dividende in dem der Zuführung vorangehenden Kalenderjahr und den beiden folgenden Jahren gedeckt ist (Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages in der geänderten Fassung von 1965).

91. Die zusätzliche Steuer auf ins Ausland fließende Beteiligungsdividenden in Form einer hohen Quellensteuer hat außerdem den Nachteil, daß sie die Unterschiede hinsichtlich des Begriffs der Beteiligung besonders prägnant herausstellt. Dadurch, daß das Aktienpaket auf die Konzerngesellschaften in einer solchen Weise aufgestellt wird, daß zwar die vertraglich festgesetzte

Grenze für die Beteiligungen nicht mehr erreicht wird, aber doch noch die im Staat der Muttergesellschaft zulässige Grenze, kann man bewirken, daß die Nachsteuer des das System B anwendenden Landes umgangen wird, ohne die Steuerbefreiung im anderen Staat zu verlieren.

92. Wenn, wie in der BRD, nicht-statutäre Ausschüttungen nicht unter den niedrigen Ausschüttungssatz fallen und somit im Inland kein Anlaß zur Erhebung einer Nachsteuer bei der Muttergesellschaft besteht, brauchen sie im Falle ihrer Ausschüttung an eine ausländische Muttergesellschaft ebenfalls nicht einer Nachsteuer in Form einer hohen Quellensteuer unterworfen zu werden. Nicht-statutäre Ausschüttungen erfolgen z.B. dann, wenn bei der Besteuerung des Gewinns der Tochtergesellschaft von dem Preis abgewichen wird, der bei einer Transaktion zwischen ihr und der Muttergesellschaft vereinbart wurde. Für diese Fälle muß eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden, wie sie sich auch im Schlußprotokoll Artikel 6 Absatz 11 des deutsch-schweizerischen Abkommens findet.

In dem das System B anwendenden Land besteht eine Betriebsstätte einer ausländischen Aktiengesellschaft

93. Auch bei einer Gewinnübertragung ins Ausland verbleibt der Gewinn im gleichen Unternehmen. Ebenso wenig wie bei Beteiligungsdividenden kann die Anwendung des Systems B in Übereinstimmung mit dem verfolgten Ziel verlaufen. Ein Teil der für die Anwendung maßgeblichen Umstände – d.h. die Frage, inwieweit der Gewinn der Betriebsstätte anderen Aktionären als einer Muttergesellschaft zufließt – entzieht sich der Einsicht des Fiskus in dem Staat, der das System B anwendet. Wiederum ist eine grobe Pauschalregelung der einzige Ausweg. Nach dem deutschen Gesetz sind die Gewinne der Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft vom gespaltenen Satz ausgeschlossen. Der Steuersatz beträgt für den gesamten Gewinn 49 %, d.h. er ist 2 % niedriger als der Steuersatz für einbehaltene Gewinne der in der Bundesrepublik ansässigen Aktiengesellschaften. Damit wird in gewissem Umfang immer mit dem Vorhandensein eines Gewinns gerechnet, der zur Ausschüttung in dem anderen Staat bestimmt ist und beim Aktionär besteuert wird, selbst wenn der Gewinn tatsächlich völlig der Selbstfinanzierung dient. Andererseits wird jedoch der tatsächlichen Lage nur in sehr geringem Maße Rechnung getragen, wenn der Gewinn größtenteils den Aktionären zufließt. Von Steuerneutralität in bezug auf die Rechtsform des Unternehmens kann nicht die Rede sein. Im niederländischen Gesetzentwurf von 1960 (vgl. Absatz 2) war sogar für diesen Fall überhaupt keine Ermäßigung des hohen Satzes vorgesehen. Letzteres ist bestimmt mit der Nichtdiskriminierungsbestimmung unvereinbar, die

sich in Artikel 22 Absatz 4 des OECD-Mustervertrags⁽¹⁾ und in vielen bilateralen Abkommen findet.

„Indirekte“ Interessen

94. Sowohl im Falle der Beteiligungsdividenden als auch im Falle der Betriebsstätten können sich inländische Anleger unter den endgültigen Gewinnberechtigten der ausländischen Gesellschaft befinden. Derartige Fälle werden durch internationale Fusionen an Zahl und Bedeutung zunehmen. Auch nach der engen Auffassung (Absatz 83) tritt dann eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung auf, d.h. ein Zusammenfallen der Belastung der inländischen Körperschaftsteuer und der der inländischen Einkommensteuer. Eine weitergehende Ermäßigung dieser Belastung für inländische Aktionäre als bei der Pauschalregelung aufgrund von Absatz 88 und 93 ist jedoch aus den obigen Gründen nicht durchführbar. Auch nach den Bestimmungen des französischen Gesetzes kommen die „indirekten“ inländischen Aktionäre nicht zu ihrem Recht; der Steuerkredit gilt ausschließlich für Ausschüttungen von in Frankreich ansässigen Aktiengesellschaften an in Frankreich ansässige Personen.

95. Als Ergebnis der vorangehenden Ausführungen läßt sich feststellen, daß sich das System B wegen seines Ausgangspunktes – die Ermäßigung wird bereits bei der Erhebung der Körperschaftsteuer gewährt – als ein starres System erweist, wenn es auf Fälle mit einem internationalen Element angewandt werden muß. Praktische Erwägungen und manchmal auch juristische Gesichtspunkte schreiben den Weg vor. Die Schlußfolgerungen, die hinsichtlich der oben besprochenen Punkte erreicht wurden, stimmen deshalb auch mit der Form überein, die dem System B in der Bundesrepublik Deutschland gegeben wurde.

Ein wichtiges Prinzip besteht darin, daß die wirtschaftliche Doppelbesteuerung nur bei Ausschüttung des im Inland besteuerten Gewinns ermäßigt wird, vorbehaltlich der Milderung, die sich aus der in Absatz 82 erwähnten Rechtsvermutung ergibt. Weiterhin gelangen grundsätzlich sowohl inländische wie ausländische Aktionäre in den Genuß der Ermäßigung. Die Ermäßigung wird somit grundsätzlich auf alle in der Tabelle unter Punkt I aufgeführten Fälle (Absatz 79) ausgedehnt.

Diese Grundsätze lassen sich in Übereinstimmung mit inländischer Anwendung hinsichtlich ausländischer

Anleger (natürliche Personen oder Gesellschaften) mit einem Streubesitz bei inländischen Aktiengesellschaften verwirklichen. In allen anderen Fällen ist diese Verwirklichung aus einer Reihe von Gründen nicht oder nur sehr unvollkommen möglich:

- die Besteuerung inländischer Aktiengesellschaften, die Tochtergesellschaften einer ausländischen Gesellschaft sind, muß durch eine pauschale Besteuerung der ins Ausland fließenden Dividenden vervollständigt werden, die den besonderen Umständen des einzelnen Falls, die nach dem Geiste des Systems ausschlaggebend sind, nicht angepaßt werden kann;
- die Aufnahme einer Klausel über eine derartige Extrabesteuerung von Beteiligungsdividenden in Doppelbesteuerungsabkommen – gegebenenfalls in Abweichung vom Grundsatz der Gegenseitigkeit – stößt vor allem auf den Widerstand von Staaten, die kein Schachtelprivileg für ausländische Beteiligungsdividenden kennen, und die zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung solcher Dividenden die Methode des „credit against tax“ anwenden. Die für diese beiden Kategorien geltende Steuerregelung reizt zu Investitionen in den das System B anwendenden Staaten. Der wegen des steuerlichen Vorteils notwendigen Entnahme des Gewinns kann die Wiedereinfuhr der Mittel in Form von Kapital folgen. Die von diesem System ausgehenden Impulse sind besonders stark, wenn die Dividende in dem Staat, in den sie fließt, niedrig besteuert wird oder als Beteiligungsdividende von der Steuer befreit ist. Durch die Errichtung von Holding-Gesellschaften usw. kann der Betreffende zu einer derartigen Situation beitragen;
- die Unterschiede hinsichtlich des Beteiligungsbegriffs, wie er einerseits unilateral oder aufgrund eines Abkommens in einem Staat mit System B gilt und wie er andererseits unilateral in einem anderen Staat gehandhabt wird, können zur Folge haben, daß die ins Ausland fließenden Dividenden keiner Nachsteuer unterworfen werden, obwohl sie in dem anderen Staat als Beteiligungsdividenden von der Steuer befreit sind;
- bei inländischen Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften muß man von einer Anwendung des gespaltenen Satzes absehen und sich mit einem einheitlichen Pauschalsatz begnügen, der die Bestimmung des Gewinns im Einzelfall unberücksichtigt läßt. Diese Regelung unterscheidet sich von derjenigen für Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften. System B ist somit hinsichtlich der Rechtsform der aus dem Ausland stammenden Investitionen nicht neutral;
- ein Ausländer, der eine inländische Aktiengesellschaft beherrscht, und in seinem Wohnsitzstaat für Dividenden wenig oder gar keine Einkommensteuer

⁽¹⁾ Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

zahlt, kann durch eine maximale Gewinnausschüttung größere steuerliche Vorteile genießen, als durch das System beabsichtigt. Somit wird die Steuerflucht gefördert.

System C

96. Bei System C wird eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden nur gewährt, wenn die Dividende (erneut) besteuert wird (Absatz 23). Die Besteuerung des Gewinns der Aktiengesellschaft in der ersten Phase erfolgt einheitlich. In diesem Zeitpunkt wird also bei der Anwendung auf Fälle mit einem internationalen Element nicht präjudiziert. Hinsichtlich der Anwendung in diesen Fällen bestehen also bei System C mehr Möglichkeiten als bei System B. Die Postulate, die für die Wahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten maßgeblich sind, lassen sich am einfachsten in der für Beteiligungsdividenden anwendbaren Regelung zum Ausdruck bringen:

- C I. Gleiche Regelung für inländische und ausländische Anleger. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung wird nicht nur inländischen Anlegern in inländischen Aktien, sondern auch ausländischen Anlegern in inländischen Aktien gewährt.
- C II. Gleiche Regelung für inländische und ausländische Investitionen. Die Milderung wird inländischen Investoren nicht nur für Dividenden inländischer Aktien, sondern auch für Dividenden ausländischer Aktien gewährt.
- C III. Die Milderung wird in Fällen abgelehnt, die ein internationales Element enthalten. Sie wird ausschließlich inländischen Anlegern für Dividenden inländischer Unternehmen gewährt.

Die Regelung für Anlageaktien ist für die drei Varianten des Systems C kennzeichnend. Aus diesem Grunde werden diese drei Varianten nachstehend nach dieser Regelung benannt. Die Benennung ist jedoch nicht ganz zutreffend, wie aus der Prüfung der jeweils zutreffenden Regeln bei den anderen Kategorien von Fällen, d.h. den Beteiligungsdividenden und den Gewinnen von Betriebsstätten hervorgehen wird.

C I. Gleiche Regelung für inländische und ausländische Anleger

97. Akzeptiert man als Ausgangspunkt für die Anwendung des Systems C auf internationale Fälle, daß die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden auch ausländischen Anlegern zugute zu kommen hat, muß der das System C anwendende Staat einen Teil der von ihm in seiner Eigenschaft als Quellenstaat erhobenen Steuer erstatten. Die Erstattung an ausländische Anleger muß dem Steuerkredit entsprechen, der inländischen Anlegern auf die von ihnen

geschuldete Einkommensteuer angerechnet wird. Dieser Ausgangspunkt entspricht dem, was bei der Erläuterung des Systems B als „großzügige Auffassung“ bezeichnet wurde.

98. Die Garantien sind hier besser als bei dem System B, daß die Dividende, für die die Milderung gewährt wird, im Wohnsitzstaat des Anlegers auch tatsächlich einer (zweiten) Besteuerung unterworfen wird. Die Erstattung an den ausländischen Anleger kann nämlich an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Erklärung seines Wohnsitzstaats vorgelegt wird. Dies trägt zur Gleichheit der Behandlung ausländischer und inländischer Anleger bei, da letztere den Steuerkredit auch nur dann erhalten, wenn sie von der Steuer erfaßt werden. Soweit der andere Staat zur Mitarbeit bereit ist, kann die Erstattung auch durch Anrechnung auf die Steuer im Wohnsitzstaat erfolgen, wenn natürlich auch auf Rechnung des das System C anwendenden Staates.

99. Bei den in Kapitel II gewählten Zahlen für den Steuersatz und Steuerkredit, die den in Frankreich geltenden Sätzen entsprechen, beläuft sich die Erstattung auf 50 % der von der Aktiengesellschaft erklärten Dividende. Hierbei ist es unerheblich, ob der das System C anwendende Staat einen „précompte“ (Absatz 71) auf Dividenden aus nicht besteuerten Gewinnen erhebt. Ist dies der Fall, wird mit der Erstattung mit Recht gleichzeitig auch der „précompte“ abgegolten.

Von der Erstattung kann die Quellensteuer auf ins Ausland fließende Dividenden in Abzug gebracht werden, die unilateral oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in begrenztem Umfang erhoben wurde. Bei einer Besteuerung der ins Ausland fließenden Dividenden von 15 % im Quellenstaat würde sich die Erstattung auf 27 1/2 % der Dividende belaufen:

Dividende	100
Steuer Guthaben („crédit d'impôt“)	50
	50
Quellensteuer 15 % von 150 = 22,5	150
Erstattung 50 - 22,5 = 27,5	

Der ausländische Aktionär muß in seinem Wohnsitzstaat eine Dividende von 150 erklären, wenn dieser die Anrechnung der Quellensteuer von 22,5 zuläßt, die von dem Staat mit System C erhoben wurde. Dieser Dividendenbetrag entspricht demjenigen, der vom inländischen Aktionär in seinem Wohnsitzstaat erklärt werden muß.

100. Ebenso wenig wie bei System B kann bei System C die großzügige Auffassung ohne den Vorbehalt anerkannt werden, daß solche Folgen vermieden werden müssen, die gegen Geist und Inhalt des Systems, wie es im Inland angewandt wird, verstoßen. Dieser Vorbehalt führt auch bei System C zu besonderen Regeln für andere Interessenkategorien als Anleger. So wäre eine dem inländischen Steuerkredit entsprechende Erstattung

nicht gerechtfertigt, wenn der Aktionär der inländischen Aktiengesellschaft eine ausländische Muttergesellschaft ist. In diesem Falle steht nicht fest, ob die erhaltene Dividende weitergegeben wird und eine zweite Besteuerung erfolgt. Wie bei dem vorstehend beschriebenen System B kann eine gleiche Behandlung inländischer und ausländischer Fälle nur global verwirklicht werden. Auch bei dem hier besprochenen System C I gibt es keine andere Lösung als die pauschale Erstattung eines Teils der scheinbaren Körperschaftsteuer: eine große Methode, die einen steuerlichen Vorteil ausländischer Konzerne gegenüber inländischen Unternehmen nicht ausschließt. Die Erhebung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % unter System B (Absatz 88) würde eine Erstattung der Dividende in Höhe von 12½ % unter System C I entsprechen. Auch für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ist nur die in bezug auf System B beschriebene Lösung denkbar, d.h. eine einfache Senkung des Körperschaftsteuersatzes (Absatz 93). Mit diesem niedrigen Satz für Betriebsstätten wird der Anspruch auf Erstattung abgegolten. Eine Regelung für indirekte Interessen (Absatz 94) fehlt.

101. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, bringt diese Art der Behandlung von Fällen mit einem internationalen Element es mit sich, daß das System C sich dem System B in der in Deutschland angewandten Form annähert. Die jeweils für die Wahl der annehmbarsten Regelung ausschlaggebenden Probleme und Überlegungen sind im wesentlichen die gleichen, die in Zusammenhang mit System B erörtert wurden. Der Kürze halber wird auf eine Reihe von diesen Erwägungen hier nicht zurückgekommen, vielmehr auf die Bemerkungen verwiesen, die mutatis mutandis für diese Variante des Systems C gelten. In technischer Hinsicht sind die beiden Systeme jedoch verschieden. Bei System B entfällt sofort ein Teil der Körperschaftsteuer, während bei System C eine Erstattung oder Anrechnung nötig ist. Nur hinsichtlich der Besteuerung inländischer Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften stimmen die Systeme B und C I auch in technischer Hinsicht überein.

C II. Gleiche Behandlung inländischer und ausländischer Aktien

102. Diese Variante des Systems C unterscheidet sich grundlegend von der vorangehenden. Nach dieser Variante ist bei den von Ansässigen vereinnahmten Dividenden in der zweiten Besteuerungsphase die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung für Dividenden inländischer und ausländischer Herkunft die gleiche. Diese Milderung äußert sich in einer niedrigeren Besteuerung der Dividenden als anderer Arten von Einkommen in Form eines Steuerkredits. Der Grund hierfür liegt in der vorangegangenen Phase der Besteuerung der Aktiengesellschaft, die den Gewinn erzielt hat. Der Ausgangspunkt bringt es mit sich, daß es unerheblich ist, ob die Aktiengesellschaft im Inland oder Ausland

ansässig ist. Ebensovienig tut es etwas zur Sache, ob es sich bei der Körperschaftsteuer um eine inländische oder eine ausländische Besteuerung handelt. Der Staat, der System C II anwendet, mildert seine Besteuerung in seiner Eigenschaft als Wohnsitzstaat des Aktionärs und nicht wie bei der vorangehenden Variante in seiner Eigenschaft als Quellenstaat des Gewinns der Aktiengesellschaft.

Zur Gleichstellung der ausländischen mit der inländischen Körperschaftsteuer als Basis für eine Ermäßigung in der zweiten Besteuerungsphase paßt die Gleichstellung in der ersten Phase. Dies bedeutet, daß die eigene Körperschaftsteuer sowohl bei ausländischen Aktionären als auch hinsichtlich der Gewinne einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens integral erhalten bleibt. Inländische Gewinne (Absatz 79 I) werfen in dieser Hinsicht keine Probleme auf, selbst wenn sie ein internationales Element umfassen. Die Körperschaftsteuer ist im inländischen wie im ausländischen Bereich im vollen Umfang eine echte Körperschaftsteuer im Sinne von Typ A. Hier liegt auch die Erklärung, warum das System B, bei dem die Körperschaftsteuer sich unmittelbar bei der Ausschüttung des Gewinns ermäßigt, nicht auf Fälle mit einem internationalen Element ausgedehnt werden kann.

103. Bei System C II ergeben sich die Probleme aus der Anwendung auf die Erträge aus ausländischem Gewinn (Tabelle Absatz 79 II). Wie im Inland werden auch im Ausland nicht die sämtlichen Gewinne der Aktiengesellschaften besteuert. Im inländischen Bereich kann dieser Umstand bereits dazu veranlassen, daß der Steuerkredit nur bei Gewinnausschüttungen gewährt wird, die mit dem normalen Satz der eigenen Körperschaftsteuer besteuert werden (Absatz 71). Spielt sich die erste Phase der Besteuerung im Ausland ab, besteht um so mehr Grund, den Steuerkredit erst zu gewähren, nachdem die Art und Umfang der Besteuerung in dieser Phase geprüft wurde. Viele Fälle werden natürlich keine Schwierigkeiten verursachen; die gewerblichen Gewinne werden so in der Regel der normalen Besteuerung unterliegen. Es ist aber auch möglich, daß ausländische Dividenden aus einem nicht oder ungewöhnlich niedrig besteuerten Gewinn stammen, obwohl sie den inländischen Kriterien zufolge keinen Anspruch auf eine derartige Regelung hätten. In gewisser Hinsicht ist diese Situation das Gegenstück zu der in Absatz 87 besprochenen. Die Gewährung eines Steuerkredits für Dividenden aus derartigen Gewinnen würde das reibungslose Funktionieren des Systems stören. Steuerflucht kann die Folge sein. Zinsen, Lizenzgebühren usw. können im Ausland in Dividenden umgewandelt werden, die einen Anspruch auf die für Dividenden geltende Regelung eröffnen würden.

Weder die Steuerverwaltung noch die Anleger verfügen über die notwendigen Angaben, um die im Ausland und,

wie dies bei internationalen Konzernen und internationalen Kapitalanlagegesellschaften der Fall ist, häufig in vielen Teilen der Welt stattgefundenen Besteuerung beurteilen zu können. Die Variante C II läßt sich deshalb nicht in einer angemessenen Weise anwenden.

C III. Keine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Fällen mit internationalem Element

104. Im französischen Gesetz finden sich weder die unter I noch die unter II beschriebenen Gedankengänge. Anspruch auf den „*crédit d'impôt*“ besteht ausschließlich:

- bei Dividenden, die aus einem in Frankreich besteuerten Gewinn stammen (vgl. Absatz 105) vorausgesetzt, daß sie an eine in Frankreich ansässige Person (natürliche Person oder AG) (Absatz 106) ausgeschüttet werden und von einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankreich ausgeschüttet werden (Absatz 107).

105. Die erste Beschränkung schließt Ausschüttungen aus ausländischen Gewinnen von der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung aus. Dies gilt sowohl für die von der ausländischen Betriebsstätte einer inländischen Gesellschaft erzielten Gewinne (Tabelle Absatz 79 II (1)) als auch für die Beteiligungsdividenden, die einer inländischen Gesellschaft von ihrer ausländischen Tochter zufließen (Tabelle II (2)). Beide Gruppen von Einkünften werden bei der inländischen Gesellschaft nicht besteuert; die französische Körperschaftsteuer (*impôt sur les sociétés*) folgt dem Territorialitätsprinzip und betrachtet als Gewinne „*uniquement des bénéfices réalisés dans les entreprises exploitées en France*“ (ausschließlich Gewinne, die von in Frankreich betriebenen Unternehmen erzielt werden), wenn auch die Möglichkeit einer Option für die Besteuerung „nach dem Weltgewinn“ besteht.

Die Frage des Verhältnisses zwischen dem ausländischen Gewinn und der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung wurde bereits im Rahmen des Systems B (Absatz 81) erörtert. Wie dort gezeigt wurde,

bestehen bei einer Befreiung des ausländischen Gewinnes gute Gründe, keinen Anspruch auf eine Milderung der inländischen Steuer für die Ausschüttung zu gewähren. Wie dort ferner gezeigt wurde, bringt es die Vertretung dieses Standpunkts bei System B andererseits mit sich, daß keine Nachsteuer bei Nichtausschüttung des Gewinns erhoben wird. Die Phase der Körperschaftsteuer ist mit der Besteuerung im Ausland abgeschlossen. In Struktur und Terminologie des Systems C übersetzt, hat dieser Gedankengang zur Folge, daß der ausländische Gewinn bei der französischen Gesellschaft nicht nur von der ersten Hälfte der französischen Körperschaftsteuer (den „echten“ 25 %) befreit ist, sondern auch von der zweiten anrechenbaren Hälfte der französischen Körperschaftsteuer befreit bleiben kann. Erst

wenn angenommen werden muß, daß die Dividende aus ausländischen Gewinnen stammt, muß die Gesellschaft den „*précompte*“ einbehalten, der für den inländischen Aktionär in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger lediglich eine Steuervorauszahlung darstellt. Die Erhebung des „*précompte*“ kann jedoch als Folge der in Absatz 71 und in Absatz 82 erwähnten Rechtsvermutung unterbleiben.

106. Die zweite Beschränkung betrifft die Subjekte, die Anspruch auf den „*crédit d'impôt*“ (Steuerkredit) haben. Ausländische Aktionäre werden nicht berücksichtigt, so daß die Ermäßigung nicht für die in der Tabelle unter Punkt I (1) b aufgezählten Kategorien gilt. Hier entspricht denn auch das französische System einem System des Typs A, wobei sich versteht, daß der Satz höher ist als bei gleichem Steueraufkommen erforderlich wäre, falls auch im Inland das Typ-A-System angewandt würde. Wird jedoch unterstellt, daß die Dividenden aus einem nicht zum vollen Körperschaftsteuersatz besteuerten Gewinn fließen, dann muß für diese Dividende der „*précompte*“ in Höhe von 33 1/3 % der Dividende entrichtet werden. Der „*précompte*“ geht auf erhebungstechnische Erwägungen zurück und hat im Inland keine materiellen Folgen. Bei ausländischen Aktionären stellt er aber für die Aktiengesellschaft eine endgültige Belastung dar, der kein Anspruch auf Anrechnung seitens des ausländischen Aktionärs gegenübersteht. Als Erläuterung möge der folgende Vergleich zweier Aktiengesellschaften dienen; die eine setzt sich ausschließlich aus inländischen und die andere ausschließlich aus ausländischen Aktionären zusammen. Beide Gesellschaften schütten eine Dividende in gleicher Höhe aus einem gleichen steuerbefreiten ausländischen Gewinn aus. Die Aktiengesellschaft mit inländischen Aktionären kann den „*précompte*“ aus dem für die Zahlung der Dividenden bestimmten Betrag decken. Ihrer Selbstfinanzierung wird dadurch kein Abbruch getan. Auch ihr „*Dividenden-image*“ leidet nicht darunter, da die Dividende beim Aktionär durch den Anspruch auf den „*crédit d'impôt*“ ergänzt wird, der der Zahlung des „*précompte*“ gegenübersteht. Die Aktiengesellschaft mit ausländischen Aktionären muß dagegen zwischen einer effektiv niedrigeren Dividende oder einer verringerten Selbstfinanzierung als direkte Folge der bei ihr in Form des „*précompte*“ erhobenen zusätzlichen Steuer wählen. Deshalb erhebt sich die Frage, ob sie nicht im Sinne des Artikels 24 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens (Absatz 84) einer Besteuerung unterworfen wird, die anders oder belastender („*autre ou plus lourde*“) ist als die, denen die erste Gesellschaft unterworfen ist.

107. Die dritte Beschränkung betrifft den Ort der Niederlassung der ausschüttenden Gesellschaft. Sie hat zur Folge, daß Ausschüttungen, die aus in Frankreich besteuertem Gewinn von Betriebsstätten ausländischer Aktiengesellschaften stammen, keinen Anspruch auf den „*crédit d'impôt*“ eröffnen (Tabelle unter I, (2)), selbst

wenn diese Dividenden an Ansässige ausgeschüttet werden.

108. Die in Frankreich bestehende Variante des Systems C beschränkt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Dividenden deshalb auf strikt inländische Fälle (Tabelle unter I (1) a). Wenn es sich um ausländische Gewinne handelt oder der Dividendenempfänger ein Ausländer ist oder falls die die Dividenden ausschüttende Aktiengesellschaft nicht in Frankreich ansässig ist, entspricht das französische System einem System des Typs A. Diese Feststellung gilt selbstverständlich ausschließlich in steuertechnischer Hinsicht und nicht für Faktoren wie Wettbewerbsgleichheit, Wahl des Niederlassungsortes usw.

Allerdings wird in bestimmten Fällen ein gegebenenfalls erhobener „précompte“ Ausländern erstattet. Aufgrund des französisch-schweizerischen Steuerabkommens wird dieser Schweizern erstattet. In Anwendung einer multilateralen Verwaltungsordnung erfolgt eine Erstattung auch zugunsten von Ansässigen anderer Staaten, mit denen Frankreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen entfällt die in Absatz 10 6 beschriebene zusätzliche Besteuerung.

109. Das französische Gesetz kennt keine Quellensteuer bei inländischen Fällen. Hierzu besteht keine Notwendigkeit. Die Funktionen, die einer Quellensteuer im Inland zukommen, erfüllt der anrechenbare Teil der Körperschaftsteuer. Der anrechenbare Anteil beläuft sich auf 25 Punkte der „Bruttodividende“ (nach Abzug von 25 Punkten echter Körperschaftsteuer) von 75 und entspricht somit einer Vorauszahlung von 33 1/3 %.

Nach Geist und Inhalt des französischen Gesetzes ist die Körperschaftsteuer in vollem Umfang eine echte Körperschaftsteuer in bezug auf Ausländer. Bei ins Ausland fließenden Dividenden (und bei dem Gewinn von Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften; Art. 115 quinquies Code général des impôts) muß eine Quellensteuer von 25 % einbehalten werden. Der Ausländer erhält somit die Hälfte des Betrags, die der Ansässige als Dividende erklärt :

	Französischer Aktionär	Ausländischer Aktionär
Dividende	50	50
Steuerguthaben	+ 25	—
Quellensteuer	—	- 12,5
	75	37,5

Wenig der Aktionär Anspruch auf „credit against tax“ für die französische Quellensteuer in seinem Wohnsitzstaat hat, erhöht sich die als Einkommen zu erklärende Dividende auf 50.

110. In den von Frankreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen wurde die Quellensteuer für die den Anlegern zufließenden Dividenden auf der Basis der Gegenseitigkeit auf 15 % ermäßigt. Außer in Fällen, in denen die Dividende im Wohnsitzstaat verschwiegen wird, ist diese Verringerung des Satzes bei Anlegern, die ohnehin Anspruch auf Anrechnung haben, nur bei niedrigerem Einkommen wichtig; für die übrigen Anleger ist es von Bedeutung, daß sie in ihrem Wohnsitzstaat einen Anspruch auf Anrechnung erhalten. Die Erstattung eines Teils der französischen Körperschaftsteuer wurde jedoch niemals vereinbart. Die Zurücksetzung von Ausländern gegenüber Inländern als Folge des Fehlens des „crédit d'impôt“ blieb somit auch im Rahmen der geschlossenen Abkommen in vollem Umfang bestehen. In der französischen Unterhandlungsposition kennt man den schwachen Punkt nicht, der die Verhandlungen für ein Land mit System B (vgl. Absatz 89) erschweren kann; die Verhandlungen tragen deshalb den üblichen Charakter eines Austauschs von Konzessionen hinsichtlich der Besteuerung im Quellenstaat auf der Basis der Gegenseitigkeit.

111. Vom Gesichtspunkt des internationalen Kapitalverkehrs und der Beziehungen zwischen den Effektenmärkten gehen von der französischen Gesetzgebung erhebliche diskriminierende Wirkungen aus. Der Ausschluß der ausländischen Gewinne und ausländischen Aktien fördert die Investition französischen Kapitals in Frankreich. Der Ausschluß der Nichtansässigen entmutigt ausländische Investitionen in Frankreich in Form von Anteilkapital (wobei gelegentlich eine Substitution in Form einer Anleihengewährung eintreten kann, soweit hier keine Rechtsvorschriften entgegenstehen). Das System hat deshalb eine gewisse Isolierung des ausländischen Kapitalmarkts zur Folge. Die Kurse des französischen Aktien werden — sofern das System seine Wirkung nicht verfehlt — hauptsächlich durch Angebot und Nachfrage von in Frankreich ansässigen Personen bestimmt. Für Ausländer, deren Nettoerträge nach der Besteuerung niedriger ist als die der Ansässigen, bietet der Ankauf zu französischen Kursen keinen Anreiz. Eine Ausnahme bilden nur Spekulanten, die es auf Vermögensvorteile abgesehen haben.

112. Aus den vorangehenden Ausführungen geht hervor, daß das System C sich bei Fällen mit einem internationalen Element grundsätzlich für unterschiedliche Anwendungen eignet. Die einheitliche Besteuerung der Gewinne der Aktiengesellschaft in der ersten Phase bietet Spielraum für die Beantwortung der Frage, ob und zutreffendenfalls wie die wirtschaftliche Doppelbesteuerung in internationalen Fällen gemildert wird. Drei Varianten wurden untersucht :

- C. I. Gleiche Regelung für inländische und ausländische Anleger in inländischen Aktien.
Die erforderlichen Ergänzungen des Systems bringen es sachlich dem System B nahe, wie es

in der Bundesrepublik Deutschland angewandt wird. Die Schlußfolgerungen von Absatz 95 sind hier mutatis mutandis anwendbar.

- C II. Gleiche Behandlung inländischer und ausländischer Investitionen von Ansässigen.
Wegen des Fehlens ausreichender Angaben bezüglich der ersten Besteuerungsphase läßt sich diese Variante nicht auf angemessene Weise zur Anwendung bringen.
- C III. Verweigerung der Milderung bei Fällen, die ein internationales Element enthalten.
Diese Form, die man im französischen Gesetz findet, weist eine stark autarke Tendenz auf.

IV. Andere Systeme

a) Völlige Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Dividenden

113. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung wird völlig vermieden, wenn nur eine einzige Steuer letztlich die an Aktionäre ausgeschütteten Gewinne belastet. In den modernen Besteuerungssystemen mit einer synthetischen Einkommensbesteuerung wird diese ausschließliche, die Dividenden belastende Steuer die Einkommensteuer sein, die der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Aktionäre Rechnung trägt. Dieses Ergebnis läßt sich in zweifacher Weise erreichen, indem man entweder die Körperschaftsteuer nicht auf die ausgeschütteten Gewinne erhebt oder indem man die Körperschaftsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne völlig als eine Vorauszahlung ansieht.

Die erste Methode ist die extreme Form des systems B. Der Ausschüttungssatz ist Null, und nur der einbehaltene Gewinn wird besteuert. Ein derartiges System wird in Griechenland angewandt.

Bei der zweiten Methode trifft die Körperschaftsteuer den gesamten Gewinn, aber die den ausgeschütteten Gewinn belastende Steuer wird in vollem Umfang mit der Einkommensteuer verrechnet, die der Aktionär für die („grossed up“, brutto) Dividende schuld ist. Ein Überschuß wird dem Aktionär „erstattet“. Dieses System ist die extreme Form des Systems C. In dieser Form bestand es bis 1937 in Großbritannien und besteht es heute noch in Irland. Dieses System wurde in dem Bericht der kanadischen „Royal Commission on Taxation“ (Carter-Ausschuß) von 1967 vorgeschlagen. Der Entwurf wurde von der kanadischen Regierung nicht angenommen. Dieses System findet sich außerdem in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des deutschen Bundesministeriums der Finanzen (in Absatz 2) erwähnt.

114. Aus der in den Kapiteln II und III enthaltenen Besprechung der Wirkungsweise der Systeme, die eine teilweise Vermeidung der wirtschaftlichen Doppel-

besteuerung von Dividenden zur Folge haben, geht hervor, in welcher Richtung die Konsequenzen einer völligen Vermeidung zu suchen sind. Da bei gleichem Niveau der Belastung der Körperschaftsteuersatz über dem bei dem System B und C angewandten Satz liegen und damit den bei System A angewandten Satz noch mehr übersteigen wird, wird der „Steuerzuschlag“ (Absatz 33) bei einbehaltenem Gewinn höher sein. Dagegen ist der Steuerzuschlag bei ausgeschüttetem Gewinn Null. Die sich hieraus ergebenden Folgen werden die gleichen wie bei System B sein oder, falls man die irische Form wählt, wie bei System C; jedoch werden sie dann spürbarer sein. Eine gesonderte Erörterung der damit gegebenenfalls verbundenen Vor- und Nachteile erübrigt sich um so mehr, als es wegen der immer größeren Bedeutung der modernen Großunternehmen in Form der offenen Aktiengesellschaften nicht anzunehmen ist, daß man in Zukunft auf die Erhebung einer „echten Körperschaftsteuer“ (Absatz 5) für ausgeschüttete Gewinne verzichten wird.

b) Steuertransparenz der Aktiengesellschaft

115. Auch die völlige Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden, wie sie, wenn auch in unterschiedlicher Weise, in Griechenland und Irland verwirklicht wird, führt nicht dazu, die Aktiengesellschaft in sachlicher Hinsicht als Steuersubjekt auszuschließen. Die Körperschaftsteuer wird zwar nicht erhoben oder verfällt bei der Gewinnausschüttung, aber für den einbehaltenen Gewinn wird sie weiterhin aufrechterhalten. Die Belastung auf diesen Gewinn stimmt jedoch nicht überein mit der Belastung, die dem Einkommen der Aktionäre entspricht. Die volle Konsequenz der Identifizierung der Aktiengesellschaft mit ihren Aktionären wird erst vollzogen, wenn der nicht ausgeschüttete Teil des Gewinns der Aktiengesellschaft pro rata parte den augenblicklichen Aktionären zugewiesen und bei diesen als Einkommen besteuert wird. Die Integration der Körperschaft- und der Einkommensteuer erstreckt sich bei diesem System im Unterschied zu dem vorangehenden auch auf den einbehaltenen Gewinn.

116. Dieser Gedanke wurde beiläufig in Absatz 49 erwähnt, da er als Optionsmöglichkeit für die geschlossene Aktiengesellschaft eine gewisse Anziehungskraft ausübt. Aus einer Reihe von Gründen kann es wünschenswert oder unvermeidlich sein, ein Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft zu führen, selbst wenn dadurch die steuerlichen Belastungen zunehmen. Die Möglichkeit der „Steuertransparenz der Aktiengesellschaft“ kann – sofern Garantien gegen den Mißbrauch bestehen, z.B. durch die Verpflichtung, eine gewisse Zeit bei der getroffenen Form zu bleiben – zu einer angemesseneren Besteuerung führen. Ein derartiges Optionsrecht kann in gewissem Umfang dazu beitragen, daß die Berechtigung der Erhebung einer

echten Körperschaftsteuer weniger in Zweifel gestellt wird. Wenn man für die Erhebung einer ausschließlichen Einkommensteuer optieren kann, wird eher angenommen werden können, daß, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, das Bestehen einer gemilderten oder nicht gemilderten „wirtschaftlichen Doppelbesteuerung“ jedenfalls von den Großaktionären nicht als eine zusätzliche Belastung angesehen wird, verglichen mit der Einkommensteuer auf ihren Anteil des Gesamtgewinns. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die steuerliche Stellung der Aktionäre sehr unterschiedlich sein kann. Damit können Interessenkonflikte auftreten, die dadurch verschärft werden, daß für den einzelnen Aktionär die Notwendigkeit besteht, die nötigen Mittel zur Zahlung der Steuer zu haben.

Diese Optionsmöglichkeit findet sich nur in wenigen Gesetzgebungen. Im übrigen wurde diese Methode als fakultative Möglichkeit von der kanadischen „Royal Commission on Taxation“ genannt.

117. Auch in der Fachliteratur wird gelegentlich die allgemeine Anwendung des hier besprochenen Systems empfohlen. Um den auf der Hand liegenden Einwand auszuräumen, man könne vom Aktionär nicht erwarten, dazu in der Lage zu sein, Steuern über nicht empfangene Beträge zu zahlen, wird an eine Vorsteuer bei der Aktiengesellschaft in Form einer Gewinnberechtigtenbesteuerung gedacht. In der Benachrichtigung der Aktionäre über den auf eine Aktie als Gewinn entfallenden Betrag wird auch der Steuerkredit angegeben, der von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden kann. Übersteigt er die Einkommensteuer, wird der Unterschied erstattet.

118. Als Hauptargument zugunsten dieses Systems wird geltend gemacht, daß es die proportionale Körperschaftsteuer durch eine Einkommensteuer ersetzt, die der finanziellen Tragkraft des Aktionärs angepaßt ist. Der Aktienbesitz wird dadurch für den Kleinsparer attraktiver. „Wachstumsfonds“, die wenig Gewinne ausschütten, werden ihre besondere Anziehungskraft auf die Begüterten verlieren. Nach Ansicht der Vertreter dieses Systems ergeben sich damit günstigere Voraussetzungen für eine bessere Vermögensverteilung. Die bisher noch relativ kleine Gruppe von Aktienbesitzern würde gewissermaßen zunehmen, und gleichzeitig würde innerhalb dieser Gruppe eine etwas gleichmäßigere Besitzverteilung gefördert.

119. Die hier erörterte Theorie ruft zahlreiche Einwände hervor, die erklären, warum sie bisher noch keine praktische Anwendung fand. Sie bedeutet eine Rückkehr zu den — seinerzeit verständlichen — Konzeptionen des 19. Jahrhunderts, wonach auch die offene Aktiengesellschaft nichts anderes darstellt als ein Unternehmen sämtlicher Aktionäre. Nach dieser Konzeption hat die Aktiengesellschaft keine eigene Existenz. Der von der Aktiengesellschaft einbehaltene Gewinn wird

als ein Teil des laufenden Einkommens des Aktionärs angesehen, das er freiwillig der Aktiengesellschaft zur Verfügung überließ.

120. Diese Betrachtungsweise steht im deutlichen Widerspruch zur Wirklichkeit. Der Aktionär wird bei der Einkommensteuer mit einem Betrag herangezogen, von dem unsicher ist, ob er ihn zu gegebener Zeit, sei es in Form einer Dividende, sei es in Form eines Vermögensgewinns, erhalten wird. Aktien wechseln häufig ihren Besitzer und die Kurse, zu denen sie veräußert und erworben werden, laufen nicht mit dem Umfang der Gewinneinbehaltung durch die Aktiengesellschaft parallel. Für die allgemeinen Kursbewegungen gilt wie für die besonderen Kursschwankungen einer bestimmten Aktie, daß sie unregelmäßig und unvorhersehbar sind. Selbst bei „regelmäßigen“ und voraussehbaren Kursbewegungen können Anomalien auftreten. Steigen bei guten Rentabilitätsaussichten für das nächste Jahr die Kurse einer Aktie, fällt bei ihrer Veräußerung zum ungefähren Zeitpunkt der Bilanz dem alten Eigentümer der damit verbundene Vorteil zu, während die Steuerschuld (und die Anrechnung einer eventuellen Steuer, die die Gewinnberechtigten belastet) dem neuen Besitzer zufällt.

Andererseits bleiben Ausschüttungen aus alten Gewinnen beim momentanen Aktionär unbesteuert, obwohl sie nach gesellschaftlicher Auffassung als Einkommen zu betrachten sind. Eine Politik der gleichbleibenden Dividenden hat für die Besteuerung keine Bedeutung mehr.

121. Die mit der Anwendung des Systems verbundenen Schwierigkeiten sind erheblich. Bei den Systemen A, B und C ist die Erhebung der Einkommensteuer — außer in besonderen Fällen — von den Schwierigkeiten der Ermittlung des Gewinns und der Besteuerung der Aktiengesellschaft unabhängig. Die Erhebung der Steuer auf die Einkünfte der Aktionäre erfolgt aufgrund eines festen Faktors, nämlich der ausgeschütteten Dividende. Dagegen finden sich bei dem hier besprochenen System alle bei der Aktiengesellschaft auftretenden Schwierigkeiten anlässlich der Einkommenserklärung des Aktionärs und der Besteuerung dieses Einkommens zurück. Die Höhe der zulässigen Abschreibungen und die Lagerbewertung haben unmittelbaren Einfluß auf den vom Aktionär zu entrichtenden Betrag. Ihrerseits muß die Aktiengesellschaft, die Aktien besitzt, zu ihrem Gewinn anteilmäßig die Gewinne der Unternehmen zurechnen, von denen sie Aktien besitzt. Hierunter fallen auch Tochtergesellschaften, da das Schachtelprivileg in dieser Konzeption keinen Platz hat. Mit all diesen Gegebenheiten muß der eigentlich Betroffene, der Anleger, bekannt sein, wenn er in der Lage sein will, seine Steuererklärung aufzustellen und gegen seine Veranlagung Beschwerde zu erheben. Wenn der Anleger Anteile in einer Kapitalanlagegesellschaft mit einem varierten Portefeuille hat, wird die Zahl

der für ihn wesentlichen Punkte noch um ein Vielfaches zunehmen. Da bei Streitigkeiten hinsichtlich des Gewinns einer Aktiengesellschaft eine endgültige Entscheidung oft erst nach Jahren erfolgt und die Auswirkungen dieser Entscheidung sich über den Aktienbesitz von Kapitalanlagegesellschaften und andere Aktiengesellschaften wie ein Steinwurf ins stille Wasser in allen Richtungen ausdehnen können, wird auch die Veranlagung der Aktienbesitzer mit der Einkommensteuer nach mehreren Jahren immer wieder Änderungen in dem einen oder anderen Sinne erfahren.

122. Das System ist nicht anwendbar auf Fälle, die ein ausländisches Element umfassen. Ausländische Aktienbesitzer werden in ihrem Wohnsitzstaat nur die Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) für die Dividende zu zahlen haben. Die „Gewinnberechtigtensteuer“ wird für sie eine Körperschaftsteuer sein, soweit sie die einbehaltenen Gewinne belastet und im übrigen eine Quellensteuer darstellen. Inländische Besitzer ausländischer Aktien können bei Fehlen von Angaben über den auf ihre Aktien entfallenden Gewinn nur für die Dividende besteuert werden. Bei Dividenden aus ausländischen Beteiligungen kann das Schachtelprivileg gültig bleiben oder der indirekte „credit against tax“ gewährt werden. Die diesbezüglichen Angaben müssen dem Letztanleger von der Aktiengesellschaft mitgeteilt werden, damit dieser bei Abgabe seiner Steuererklärung die Steuerbefreiung bzw. die anzurechnende ausländische Steuer berücksichtigen kann.

c) Abzug einer Primärdividende

123. Als eine der Methoden, die sich zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden eignet, wird auch der Abzug einer Primärdividende zu Lasten des steuerlichen Gewinns genannt. Der Grundgedanke dieser Methode ist jedoch wirtschaftlicher Art und geht von dem Gedanken aus, daß es wünschenswert sei, daß eine primäre Verzinsung des Eigenvermögens unbesteuert bleibt. Der übliche kaufmännische und steuerliche Begriff des Gewinns umfaßt mehr als den Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinne. Er erfaßt auch einen Teil der Finanzierungskosten, die in der Verzinsung des im Unternehmen verwendeten Eigenkapitals bestehen. Nur der zusätzliche, diese Zinsen übersteigende Gewinn stellt eine „rent“ in dem Sinne dar, daß ihre Inanspruchnahme — selbst wenn im Rahmen einer antizyklischen Politik der Satz sehr erhöht werden müßte — nicht als eine Gefahr für die Kontinuität der Produktion gelten muß. Diese „rent“ könnte — zumindest in währungsstabilen Zeiten — annäherungsweise erreicht werden, indem man den Gewinn mit den Zinsen vermindert, die das eigene Vermögen bei Anlage in Schuldverschreibungen erbracht hätte.

Die Aktiengesellschaften und die Aktionäre werden hier von einem anderen Gesichtspunkt betrachtet als bei den bisher besprochenen zwei Systemen. Dort

wurden die Aktionäre als Gesellschafter angesehen, die gemeinsam das Unternehmen führen. Bei der hier besprochenen Konzeption sind die Aktionäre in erster Linie Geldgeber, auch wenn sie Anspruch auf den von der AG nach der Besteuerung ausgeschütteten verbleibenden Gewinn erheben können.

124. Die Anhänger dieser Methode ziehen aus ihrer Analyse des Begriffs des steuerlichen Gewinns noch andere Schlußfolgerungen. Sie weisen darauf hin, daß gerade der Teil der Körperschaftsteuer, der auf den Kostenfaktor der Verzinsung des Eigenvermögens entfällt, überwältigt werden wird — dies im Gegensatz zu der Körperschaftsteuer, die den „rent“-Teil des Gewinns belastet. Der Abzug soll weiterhin zur Steuerneutralität gegenüber der Finanzierung mit Eigen- oder mit Fremdkapital und gegenüber der Behandlung kapitalintensiver Betriebe auf der einen und arbeitsintensiver Betriebe auf der anderen Seite beitragen. Man kann auch sagen, daß die übliche Form der Körperschaftsteuer, die den vollen Gewinn belastet, sich eigentlich zusammensetzt aus einer Steuer auf den zusätzlichen Gewinn und einer Steuer, die einer Vermögensteuer gleichgestellt werden kann, da sie einen Anteil des Vermögens belastet (eine Steuer von 50 % auf 6 % des Vermögens entspricht einer Vermögensteuer von 3 %). Der Abzug einer primären Verzinsung schaltet diesen Faktor der Vermögensteuer aus. Das System ist das Pendant zu der in der modernen wirtschaftlichen Fachliteratur vertretenen Auffassung, wonach gerade die Inanspruchnahme der Produktionsfaktoren — Kapital und Löhne — besteuert werden sollte, um ihren effizienteren Gebrauch zu fördern.

125. Die Verwirklichung der in den vorangehenden Absätzen skizzierten Gedanken stößt jedoch auf schwerwiegende Einwände, die dazu zwingen, von dem Abzug einer Primärverzinsung abzusehen und sich auf den Abzug eines festen Dividendenprozentsatzes zu beschränken. Die jährliche Ermittlung des realen Vermögens — einschließlich der stillen Rücklagen — sämtlicher Aktiengesellschaften wäre um so schwerer durchführbar, als dann das damit verbundene finanzielle Interesse wesentlich größer wäre als bei der in einigen Ländern bestehenden Vermögensteuer für Körperschaften. Der genaue Verzinsungsprozentsatz des Abzugs kann nur grob geschätzt werden. Darüber hinaus würde der Abzug der Verzinsung über das gesteckte Ziel hinausschießen, wenn der in Abzug gebrachte Betrag nicht ausgeschüttet würde. In diesem Falle würde die Verzinsung des Eigenkapitals unbesteuert bleiben, während die Verzinsung des Fremdkapitals beim Gläubiger besteuert würde. Diese beiden Einwände führen dazu, daß unter Aufgabe des betriebswirtschaftlichen Grundgedankens in der Regel ein Abzug verteidigt wird, der dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge entspricht:

- a) ein bestimmter Prozentsatz des eingezahlten Kapitals (oder wenn man die Komplikationen eines Agios und

informeller Einbringungen vermeiden will: ein bestimmter Prozentsatz des eingezahlten Nominalkapitals);

b) der Betrag der ausgeschütteten Dividende.

Diese Form des Abzugs einer Primärdividende findet sich in einigen Rechtsvorschriften, jedoch nur als vorübergehende Förderungsmaßnahmen, die auf neue Kapitalemissionen beschränkt sind. So wurden in Belgien als Ausnahme von der allgemeinen Regelung die Dividenden für Kapital, das in den Jahren 1967 bis 1969 in Form von Geld eingebracht wurde – unter Ausschluß von Fusionen usw. – bis zu 5 % von der Steuer befreit.

Das System weist außerdem eine oberflächliche Ähnlichkeit mit der Regelung der italienischen Körperschaftsteuer auf (*imposta sulla società*). Diese ist jedoch eine Anfüllung des Zedulärsystems und stellt keinen Zusammenhang zwischen Ausschüttung und Körperschaftsteuer her.

126. Die unter Punkt a erwähnte Beschränkung beinhaltet, daß die offenen und stillen Rücklagen den Abzug nicht beeinflussen, selbst wenn der diesem Teil des Vermögens zuzurechnende Gewinn ausgeschüttet wird (was daraus ersichtlich sein kann, daß der Dividendensatz merklich über dem Zinssatz auf dem Kapitalmarkt liegt). Als Folge hiervon kann die steuerliche Wirkung auch bei identischer Dividendenquote sehr unterschiedlich sein. Das System unterscheidet sich in seiner Wirkungsweise diesbezüglich von System B.

127. Bei einer Erhöhung des Kapitals erhöht sich der Abzug. Das System reizt deshalb zu einer Umwandlung der Rücklagen in formelles Kapital. Die steuerliche Regelung für die Ausschüttung von Gratisaktien ist bei diesem System von großer Bedeutung. Werden diese beim Empfänger nicht besteuert oder wird auf sie eine gelinde Regelung im Falle einer Erhöhung des Kapitalvermögens der Aktiengesellschaft angewandt, ist eine Aushöhlung der Körperschaftsteuer zu erwarten. Bei der offenen Aktiengesellschaft kann die Notwendigkeit einer Verringerung des nominalen Dividendensatzes noch einige Zeit ein psychologisches Hindernis darstellen. Dies ist bei der geschlossenen Aktiengesellschaft nicht der Fall. Die Aushöhlung der Körperschaftsteuer wird im übrigen – solange die Kapitalerhöhungen das tatsächlich verwendete Vermögen nicht übersteigen – dem Ausgangspunkt des Systems entsprechen.

128. Die Körperschaftsteuer wird bei diesem System weiterhin besonders Unternehmen mit hoher Rentabilität belasten, die nicht über Rücklagen verfügen, die in das Kapital einverleibt werden können. Außer in Fällen, in denen der Abzugsatz entgegen dem Grundprinzip sehr niedrig angesetzt wird, würden diese Folgen es mit sich bringen, daß sich bei einem Vergleich dieses Systems mit den Systemen A, B und C die Hypo-

these einer identischen Belastung im Bereich der Gesellschaften nicht aufrechterhalten läßt. Eine kompensierende Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes wird die Tendenz zur Kapitalerhöhung noch vergrößern. Diese Steuer wird – zumindest nicht auf lange Sicht – keinen ausreichenden budgetären Ausgleich schaffen können. Wie bei dem System der Steuertransparenz muß dieser in anderen Sektoren gesucht werden.

129. Die in Absatz 125 b erwähnte Beschränkung beinhaltet, daß eine Aktiengesellschaft, die keine Dividenden ausschütten kann, keinen Anspruch auf Abzug hat. In diesem Fall kann das notgedrungene Entgehen des Abzugs dadurch gemildert werden, daß man bei der Anwendung des Systems die primäre Dividende als eine „kumulative Vorzugsdividende“ ansieht. Damit wird der Einwand behoben, vorausgesetzt, daß in den folgenden Jahren genügend Gewinne erzielt werden, zu deren Lasten der seinerzeit entgangene Abzug nachgeholt werden kann.

130. Kann man von der Einführung eines Systems des Abzugs einer Primärdividende eine Erhöhung der ausgeschütteten Dividenden insgesamt erwarten? Wenn man mit den Befürwortern dieses Systems unterstellt, daß gerade die Besteuerung der Primärdividende überwältigt wird, dann wird die Einführung des Systems auf lange Sicht über den Preis- und Marktmechanismus eine Verringerung der Gewinne vor der Besteuerung zur Folge haben. In dieser Hypothese ist eine Erhöhung der Dividendenquote, die die Tendenz zur Dividendenverringerung als Folge einer Gewinnsenkung überkompensiert, nicht annehmbar. Ein Anreiz zur Erhöhung der Dividenden besteht für den Fall, daß die steuerbefreite Dividende nicht erreicht werden sollte. Wichtiger dürften jedoch die Fälle sein, in denen versucht wird, die Belastung der Körperschaftsteuer in den kommenden Jahren durch die Einbehaltung des zusätzlichen Gewinns und die Umwandlung dieses einbehaltenen Gewinns in Kapital zu verringern. Es läßt sich nicht voraussehen, ob das System sich dahin gehend auswirken würde, den Aktienbesitz der mittleren oder niedrigen Einkommensgruppen zu vergrößern.

131. Dieses System wirft schwierige Probleme grenzüberschreitender Dividenden und Gewinne auf. Diese Probleme gleichen denen des Systems B. Wenn die Aktien einer Aktiengesellschaft von einer ausländischen Muttergesellschaft gehalten werden, ist unsicher, ob die nicht besteuerte Dividende im Konzern verbleibt. Auch bei dem hier besprochenen System ist eine Nachsteuer notwendig, und auch hier kann nur in pauschaler Weise versucht werden, dadurch eine größere Gleichheit der Besteuerung zu erreichen. Die Nachsteuer kann aber nicht – wie bei System B – auf einen festen Satz der Dividende festgesetzt werden, denn der Umfang der einer Ausschüttung gewährten Ermäßigung variiert jeweils nach der Höhe des Dividendensatzes. Die

zusätzliche Quellensteuer wird jeweils gesondert festgesetzt werden müssen. Dazu wird man in die Doppelbesteuerungsabkommen Bestimmungen aufnehmen müssen, die hierzu den nötigen Spielraum lassen. Die Grobheit der Berichtigung wird hier jedoch zwangsläufig höher sein als die, die man bei System B akzeptieren muß. So läßt sich kaum erwarten, daß die Vertragspartner mit einer einseitigen Befugnis zur Erhebung einer zusätzlichen Quellensteuer in Höhe von z.B. $\frac{2}{3}$ des Satzes der Körperschaftsteuer einverstanden sein werden; dieser Satz kann jedoch als eine angemessene Pauschale für Dividenden angesehen werden, die aus einem völlig unbesteuerten Gewinn stammen, der bei der ausländischen Muttergesellschaft vielleicht nicht ausgeschüttet wird. Selbst eine derartig hohe Nachsteuer könnte jedoch nicht verhindern, daß eine ausländische Muttergesellschaft bei völliger Einbehaltung des Gewinns – eventuell mit anschließender Neuinvestierung bei der Tochtergesellschaft – im Vergleich zu inländischen Unternehmen einen erheblichen Steuervorteil genießen würde. Auch die Besteuerung inländischer Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften wird in pauschaler Weise erfolgen müssen.

132. Ausländische Besitzer inländischer Vermögen werden diese in einer inländischen Aktiengesellschaft anlegen, die über genügend Kapital verfügt, um die Körperschaftsteuer auf Null zurückzubringen. Diese Möglichkeit und ihre direkten Folgen würden einer Steuerflucht inländischer Unternehmer und Besitzer unbeweglichen Eigentums wiederum in die Hand arbeiten.

133. Die übrigen Kategorien der unter B besprochenen Fälle mit einem internationalen Element, d.h. inländische Interessen bei ausländischen Unternehmen, werfen bei dem System des Abzugs der Primärdividende ebenfalls ernsthafte Schwierigkeiten auf. Auf die Art dieser Schwierigkeiten kann man aus den vorangehenden Erwägungen schließen. Hier genüge lediglich die Feststellung, daß die Herstellung einer Verbindung zwischen der Körperschaftsteuer und dem Gesellschaftskapital dazu zwingt – soweit ausländische Gewinnanteile steuerfrei sind –, eine Zurechnung des Kapitals an des inländische Unternehmenselement und die ausländischen Elemente vorzunehmen.

d) Schlußfolgerung

134. Alle drei Systeme geben zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Zum Teil betreffen diese die Grundgedanken des Systems, das, wie unter Absatz 5 dargelegt, dem tatsächlichen Inhalt der Organisationsformen des modernen Wirtschaftslebens nicht entspricht. Dies gilt insbesondere für das System der integralen Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung und in noch stärkerem Maße für das System der Steuertransparenz der Aktiengesellschaft. Bei dem System des Abzugs einer Primärdividende erhebt sich insbeson-

dere die Frage, ob es möglich sein wird – wenn man unterstellt, daß das System generell und nicht nur bei bestimmten Emissionen gilt –, seine richtige Anwendung zu gewährleisten. Alle drei Systeme veranlassen zu Bedenken wegen ihrer Kompliziertheit. Am wenigsten gilt dies noch für das System der integralen Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Andererseits kann bezüglich des Systems der Steuertransparenz der Aktiengesellschaft ohne jeden Vorbehalt gesagt werden, daß seine generelle Anwendung ausgeschlossen ist. Die Anwendung in Fällen mit einem internationalen Element veranlaßt bei dem System der integralen Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung zu ähnlichen Bedenken wie bei den Systemen B und C; diese Bedenken sind jedoch proportional zu dem größeren Unterschied bei den steuerlichen Regelungen für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne noch größer. Bei der Anwendung des Systems des Abzugs einer primären Dividende treten zusätzliche Schwierigkeiten auf. Das System der Steuertransparenz der Aktiengesellschaft läßt sich international nicht anwenden.

135. Keines der drei Systeme kommt als harmonisiertes System in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Frage. Da die Steuerstruktur in keinem der EWG-Staaten ebensowenig wie in Großbritannien auf einem dieser drei Systeme beruht, wird sich während der Übergangszeit auf ein harmonisiertes System lediglich die Frage stellen, ob die gegenwärtige beschränkte und bisweilen zeitlich unbegrenzte Anwendung dieser Systeme beibehalten werden kann.

In dem folgenden Kapitel werden die in diesem Kapitel besprochenen Systeme unberücksichtigt bleiben.

V. Die Systeme A, B und C und der Gemeinsame Markt

136. Die in Kapitel III besprochenen internationalen Aspekte der Systeme A, B und C sind für die Beziehungen zwischen den nationalen Volkswirtschaften von allgemeiner Bedeutung. Die Weise, in der diese Folgen in einem Land beurteilt und angestrebt werden, hängt von den nationalen Zielsetzungen und der Gesamtheit der Umstände ab, unter denen ihre Verwirklichung erreicht werden soll.

137. Die Länder der Europäischen Gemeinschaften befinden sich aufgrund ihrer gemeinsamen Zielsetzungen in einer besonderen Lage. Dies legt ihnen die Verpflichtung auf, ihre Politik danach auszurichten. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes ist es wichtig, welcher Einfluß von den verschiedenen Steuersystemen auf den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und auf die Entwicklung und Verflechtung der Effektenmärkte ausgeht. Es gilt, alle Faktoren – Verzerrungen oder Diskriminierungen – auszuschalten, die anomale Kapitalbewegungen verursachen

und die Schranken zwischen den Kapitalmärkten aufrechterhalten können (1). Hierbei ist zu berücksichtigen – wie dies auch in dem Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Ministerrat (2) unterstrichen wurde –, daß die Bedeutung des Steuerfaktors wegen der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den Mitgliedstaaten und der Aufhebung der Beschränkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen an Bedeutung gewinnt.

Ein wichtiger Schritt in Richtung einer Ausschaltung unerwünschter Einflüsse von steuerlichen Faktoren wäre die Annahme einer harmonisierten Steuerstruktur, die eine steuerlich gleiche Behandlung von Anlagen und Investitionen, die die Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten überschreiten und von entsprechenden inländischen Anlagen und Investitionen ermöglichen würde.

138. Unter Gleichheit der steuerlichen Behandlung wird hier nicht verstanden, daß inländische Anlagen oder Investitionen und analoge grenzüberschreitende Anlagen oder Investitionen eine gleichhohe Steuerbelastung zu tragen haben. Die Unterschiede zwischen den nationalen Steuern in bezug auf die Festsetzung des Steuergegenstandes, die Höhe der Sätze und die Durchführung der Rechtsvorschriften bringen unweigerlich Unterschiede in den verschuldeten Steuerbeträgen mit sich. Diese Unterschiede könnten nur durch eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften und ihre Anwendung auf die vorstehend genannten Punkte verringert oder beseitigt werden – eine Frage, die nicht in diesem Rahmen gehört. Die postulierte Gleichheit der steuerlichen Behandlung inländischer und grenzüberschreitender Anlagen und Investitionen läßt sich in folgender Weise erproben.

Zur Ausschaltung der durch die vorstehend genannten Ursachen hervorgerufenen Unterschiede wird unterstellt, daß Steuergegenstand, Steuersätze und Steuerdurchführung in allen Staaten gleich sind. Das Kriterium der Gleichheit der steuerlichen Behandlung beinhaltet, daß ein System unter den gegebenen Umständen:

- neutral ist in bezug auf die von Ansässigen im Inland und im Ausland getätigten Investitionen;
- neutral ist in bezug auf die von Ansässigen oder von Ausländern getätigten Investitionen.

139. Im folgenden wird das vorerwähnte Kriterium benutzt, das dem Begriff der Gleichheit der steuer-

(1) Vgl. des Programm zur Steuerharmonisierung: Mitteilung der Kommission an den Ministerrat vom 8.2.67, S. 4 Beilage (*Bulletin* Nr. 8 – 1967 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

(2) Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiet der direkten Steuern zur Förderung der Entwicklung und Verflechtung der Kapitalmärkte innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; 5. März 1969, KOM(69) 201.

lichen Behandlung in diesem Zusammenhang einen sinnvollen Inhalt gibt. So sehr die Auffassungen auch darüber auseinandergehen, inwieweit und nach welchem Rhythmus die Harmonisierung der Steuersätze, die Festsetzung des Steuergegenstandes usw. zwischen den Mitgliedstaaten für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, so steht doch fest, daß eine Steuerstruktur, die die Gleichheit der steuerlichen Behandlung in dem vorstehend beschriebenen Sinn bei weitem nicht gewährleistet, keine solide Grundlage für eine derartige Harmonisierung bietet. Ein derartiges System kann im Gegenteil eine permanente Behinderung für die Annäherung des Gemeinsamen Marktes an einen Binnenmarkt und damit auch für die Erreichung der genannten Ziele darstellen.

140. Der erwähnte Begriff der Gleichheit der steuerlichen Behandlung ist weiter gesteckt als die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Bedingung der Nichtdiskriminierung. Die Nichtdiskriminierungsklausel beschränkt sich mitunter darauf, einer Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit vorzubeugen. In zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen erstreckt sich die Nichtdiskriminierung auf die Anteilhaberschaft von Ansässigen des Vertragspartners und auf Betriebsstätten dieser Ansässigen (vgl. Anmerkungen zu Absatz 84 und Absatz 93). Die Bedingung der gleichen steuerlichen Behandlung erstreckt sich auch auf andere Kategorien von Fällen und bezieht sich auch auf die privilegierte Behandlung von Ausländern bei der Besteuerung im Quellenstaat (ein Beispiel für eine solche ungewollte bevorzugte Behandlung wird in Absatz 90 gegeben).

System A

141. Das System A erfüllt das Kriterium der Gleichheit der steuerlichen Behandlung. Bei Fällen mit einem internationalen Element braucht dieses System nur durch Bestimmungen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung ergänzt zu werden (Absatz 78).

Systeme B und C

142. Wie die Analyse in Kapitel III zeigt, kann dies für die Systeme B und C nicht gesagt werden. Diese Systeme bringen unvermeidlich Unterschiede in der steuerlichen Behandlung zwischen inländischen und internationalen Fällen mit sich.

Von den verschiedenen Varianten des Systems C wird nachstehend System C I zusammen mit System B erörtert, mit dem es vom Standpunkt der sachlichen Ergebnisse eine gewisse Ähnlichkeit hat. System C II bleibt unberücksichtigt, da es nicht in befriedigender Weise angewandt werden kann.

System C III

143. System C III ist die in Frankreich angewandte Variante des Systems C. Danach wird keine Milderung

der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung in Fällen mit einem internationalen Element gewährt. Bei diesem System ist die Gleichheit der steuerlichen Behandlung nicht gegeben (Absätze 104 bis 111).

Die französische Regierung hat zu verstehen gegeben, daß sie zu einer Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ausländern bereit sei, jedoch ausschließlich in den Beziehungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Diesbezügliche Verhandlungen sollen mit der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben; das Ergebnis wurde jedoch noch nicht veröffentlicht. Der Inhalt der Regelungen, zu denen solche bilateralen Beratungen führen könnten, werden nachstehend bei der Erörterung des Systems C I behandelt. Hier sollen nur zwei Punkte berührt werden: Erstens kann eine bilaterale Regelung die weitere Entwicklung in Richtung einer Beseitigung der Verzerrungen behindern. Zweitens führt eine Begrenzung dieser Maßnahmen auf die Beziehungen mit den anderen Mitgliedstaaten – selbst wenn die Maßnahmen ihrem Charakter nach multilateral sind – dazu, daß die diskriminierenden Folgen des französischen Systems anderen Staaten gegenüber fortbestehen. Mit der Anwendung derartiger Maßnahmen werden somit auch die anderen Mitgliedstaaten in die Autarkietendenzen des französischen Systems einbezogen.

Die Systeme B und C I

144. Die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung inländischer und internationaler Fälle sind bei den Systemen B und C am geringsten, wenn man von der großzügigen Auffassung ausgeht, wonach auch Ausländer Anspruch auf Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung haben. Diese großzügige Auffassung gilt für das System B (Absatz 85), das hinsichtlich seiner behandelten Wirkung mit den Hauptzügen der Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmt. Bei System C führt diese großzügige Auffassung zu System C I (Absatz 97 ff.).

145. Die Ergebnisse der Systeme B und C I entsprechen sich in sachlicher Hinsicht bei Fällen mit einem internationalen Aspekt. Auf dem Gebiet der Aktienanlagen seitens natürlicher Personen oder Aktiengesellschaften wird das Kriterium der Gleichheit der steuerlichen Behandlung beachtet. Bei den anderen Kategorien von Fällen treten jedoch die in Absatz 95 beschriebenen Schwierigkeiten auf, die Ungleichheiten in der steuerlichen Regelung für inländische und internationale Fälle nach sich ziehen.

146. Diese Schwierigkeiten äußern sich besonders darin, daß man sich bei der Besteuerung der ins Ausland fließenden Beteiligungsdividenden sowie der Gewinne von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen mit Pauschalregelungen begnügen muß. Derartige Pauschalregelungen gewährleisten jedoch bestenfalls ein globales Gleichgewicht zwischen den Steuerregelungen für

die im Inland verbleibenden und die ins Ausland fließenden Dividenden und Gewinne. Betrachtet man die einzelnen Fälle, so zeigt sich, daß die Bedingung einer gleichen steuerlichen Behandlung gleichgelagerter Fälle nicht erfüllt wird. Individuelle mikro-ökonomische Gleichheit ist jedoch vom Gesichtspunkt der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und anderer Unausgeglichenheiten von großer Bedeutung. Für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist sie vielleicht wichtiger als ein globales Gleichgewicht der Regelungen. Um dies zu erreichen, muß bei der Besteuerung der ins Ausland fließenden Dividenden und Gewinne den für das System relevanten Umständen Rechnung getragen werden, wie sie in den einzelnen Fällen zutage treten. Dies besagt, daß für diese Dividende und Gewinne jeweils einzeln festgestellt werden muß, in welchem Umfang ihre Bestimmung Anspruch auf die Anwendung des niedrigeren Satzes oder auf die Erstattung eines Teils der Körperschaftsteuer eröffnet. Bei einer Beteiligungsdividende, die ein Land mit dem System B verläßt, darf keine Nachsteuer in Form einer Kapitalertragsteuer erhoben werden, falls angenommen werden muß, daß die Dividende von der ausländischen Muttergesellschaft völlig an die Anleger ausgeschüttet wurde. Ist dies nicht der Fall, muß die Dividende mit der Kapitalertragsteuer in Höhe der vollen Differenz zwischen den beiden Körperschaftsteuersätzen belastet werden, denn die im Inland verbleibenden Dividenden von Konzernen, die nicht weitergeleitet werden, unterliegen einer Nachsteuer gleicher Höhe. Hinsichtlich der Gewinne von Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften muß in entsprechender Weise festgestellt werden, inwieweit sie dem niedrigen oder hohen Körperschaftsteuersatz unterliegen. Diese Ausführungen gelten mutatis mutandis für das System C.

147. Die vorstehend umrissene Anwendung des Systems B bzw. des Systems C auf ins Ausland fließende Beteiligungsdividenden würde die Mitarbeit des Staates erfordern, in dem sich die Muttergesellschaft oder der Hauptsitz des Unternehmens befindet. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Staaten müßten in einem Abkommen über Amtshilfe und den Austausch von Informationen festgelegt werden. Als Folge eines derartigen Abkommens müßte die Steuerverwaltung des betreffenden Staates die Angaben über Art und Umfang der Ausschüttungen der Muttergesellschaft (oder des Besitzers der Betriebsstätte) sowie über Höhe, Zusammensetzung und Herkunft ihres Gesamtgewinns beschaffen, die erforderlich sind, um der Steuerverwaltung und dem Richter des anderen Staates die Beurteilung darüber zu ermöglichen, ob bei den ins Ausland fließenden Dividenden und Gewinnen davon ausgegangen werden kann, daß sie ausgeschüttet wurden und welche Steuern demnach erhoben werden (System B) bzw. welche Erstattung (System C) erfolgen muß. Die zuständigen Beamten des auskunfterteilenden Staates müssen

hinlängliche Kenntnisse der Gesetze und Rechtsprechung des auskunftersuchenden Staates besitzen, um bei ihren Ermittlungen zwischen relevanten und nicht sachdienlichen Angaben unterscheiden zu können.

148. Mehr als einmal wird der Staat der Muttergesellschaft oder des Hauptsitzes des Unternehmens nicht über alle Angaben verfügen, die für eine genaue Anwendung der Systeme B oder C erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn eine in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Gesellschaft ihrerseits Tochtergesellschaft einer Gesellschaft in einem Drittland ist, mit dem kein Abkommen über Amtshilfe in dem vorerwähnten großzügigen Sinne besteht. In diesem Fall muß auf die Pauschal-methode zurückgegriffen werden, und zwar proportional zu der Höhe der Beteiligung. Falls die Politik eines Konzerns auf hohe Gewinneinbehaltung abgestellt ist, wird die Pauschalmethode steuerlich vorteilhafter sein. Um zu erreichen, daß die Steuerverwaltung diese Pauschalmethode anwenden muß, wird das Unternehmen die Dividende oder den Gewinn an eine mit ihr liierte Gesellschaft in einem Drittstaat leiten, mit dem zwar ein Doppelsebesteuerungsabkommen, jedoch kein Abkommen über Amtshilfe im vorstehenden Sinne besteht.

149. Es ist anzunehmen, daß zahlreiche Staaten nicht dazu bereit sein werden, ausländischen Steuerverwaltungen detaillierte Angaben über in ihren Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen zu erteilen. An einem Austausch dieser Angaben haben sie auch kein steuerliches Interesse, sofern sie nicht selbst das System B oder C I anwenden. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß in der Europäischen Gemeinschaft ein anderer Standpunkt vertreten werden wird. Selbst wenn alle Mitgliedstaaten zu diesem Auskunftsaustausch bereit wären, um die Anwendung eines harmonisierten Systems B oder C I in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne sich in ihren gegenseitigen Beziehungen mit groben pauschalen Regelungen begnügen zu müssen, würde diese Anwendung doch in der Praxis aus den in Absatz 148 genannten Gründen vom Gesichtspunkt der Gleichheit der steuerlichen Behandlung noch erhebliche Mängel aufweisen.

VI. Schlußfolgerungen

150. In den Kapiteln II bis IV werden die sozial-ökonomischen und die technischen Aspekte einer Reihe von Steuerstrukturen untersucht, die das Verhältnis zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in unterschiedlicher Weise regeln. Diese Untersuchung zeigt, daß die Unsicherheit hinsichtlich der Kausalzusammenhänge Platz für unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Konsequenzen läßt. Die Auswirkung der Steuerstruktur kann theoretisch zwar von den übrigen Einflüssen auf den Preis- und Marktmechanismus und das Verhalten der Unternehmer getrennt werden, aber

es ist unmöglich, den Effekt dieser Wirkungen losgelöst zu bestimmen. Außerdem ist damit zu rechnen, daß die Wirkungen je nach Ort und Zeit schwanken. So wird die konjunkturelle Lage einen Einfluß auf den Grad der Überwälzung der Steuer, auf Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt und auf den Umfang haben, in dem die Unternehmer im Hinblick auf ihre Investitionsvorhaben einerseits und ihre Pläne hinsichtlich der Aufnahme von neuem Kapital andererseits zur Ausschüttung von Gewinnen bereit sind. Die Auswirkungen des Systems werden auch je nach dem Lande seiner Anwendung verschieden sein. Die nationale sozial-wirtschaftliche Lage, institutionelle Faktoren, steuerliche Tradition und die Steuermoral haben unvermeidlich zur Folge, daß die Wirkungen ein und desselben Systems in vieler Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sind.

151. Wenn die vorangehenden Bemerkungen das Problem der objektiven Feststellung in Art und Umfang der zu erwartenden Folgen betrafen, so gelangt man auf das Gebiet der subjektiven Beurteilung, wenn es sich darum handelt, diesen Folgen ihre Bedeutung beizumessen. Diese Wertungen beruhen auf einer bestimmten Gesellschaftsanschauung und der Einstellung gegenüber möglichen und wünschenswerten zukünftigen Entwicklungen. National bedingte Einflüsse bei einer persönlichen Beurteilung sind hierbei häufig unverkennbar.

152. Mit all den sich aus den obigen Absätzen ergebenden Vorbehalten wird nachstehend der Versuch unternommen, die Folgen der Systeme, wie in den Kapiteln II bis IV dargelegt, zu beurteilen und abzuwägen, um unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der europäischen Integration zu einem zusammenfassenden Urteil hinsichtlich der Brauchbarkeit der verschiedenen Systeme zu kommen.

153. Von den sechs untersuchten Systemen scheinen die drei in Kapitel IV erörterten Systeme aus verschiedenen Gründen als harmonisiertes System in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften nicht in Betracht zu kommen. Im folgenden werden deshalb ausschließlich die Systeme A (klassisches System), B (das System des gespaltenen Satzes) und C (Anrechnungssystem) behandelt.

154. *Auf inländischer Ebene* stimmt vermutlich der Einfluß der Systeme B und C bei gleichem Satz für den einbehaltenen Gewinn und einem gleichen Integrationsgrad der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer weitgehend überein. Ein Vorbehalt ist jedoch für den Zeitraum zu machen, der unmittelbar auf die Einführung oder Änderung des Systems folgt (vgl. Anmerkungen zu den Absätzen 31 und 42). Der Unterschied zwischen diesen beiden Systemen (Absatz 23) führt zu einer Reihe von Unterschieden eher technischer Art, die in den Absätzen 26 bis 27 und 68 bis 72 erörtert werden. Dabei

weist das System C im allgemeinen eine größere Elastizität auf, die insbesondere in dem größeren Spielraum zum Ausdruck kommt, der dem Unternehmen zur Führung einer Politik der Dividendenegalisierung belassen ist. Ob die beiden Systeme zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Überwälzung der Steuer führen, ist äußerst ungewiß. Es ist möglich, daß das System C, bei dem die Erleichterung erst auf der Stufe des Aktionärs wirksam wird, eine einigermaßen verstärkte Überwälzung mit sich bringt; es scheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß unter bestimmten Umständen das Gegenteil der Fall ist (Absatz 31 ff.).

155. Die vielen Punkte, in denen Übereinstimmung zwischen den Systemen B und C besteht, erlauben es, beide Systeme zusammen mit dem System A zu vergleichen. Bei einigen Punkten fällt der Vergleich zum Vorteil der Systeme B und C aus. Vermutlich sind sie etwas neutraler als das System A hinsichtlich der Wahl der Rechtsform des Unternehmens (Absätze 47 bis 50), wobei allerdings das Bedürfnis nach besonderen steuerlichen Vorschriften für die geschlossene Aktiengesellschaft stärker ist. Weiterhin sind bei den Systemen B und C die Unterschiede in den steuerlichen Folgen für die Finanzierung mit Eigen- oder Fremdkapital geringer als bei System A (Absätze 51 bis 54). Das System A bietet einen schwächeren Anreiz für sachlich nicht gerechtfertigte Ausgaben (Absatz 55). Hinsichtlich der Überwälzungen nimmt das System A vielleicht eine Mittelstellung zwischen den Systemen B und C ein. Hierbei sei jedoch an den in Absatz 154 geäußerten Vorbehalt hinsichtlich der großen Unsicherheit auf diesem Gebiet erinnert.

Hinsichtlich der bisher erwähnten Punkte dürften kaum Meinungsunterschiede bezüglich der desiderata bestehen. Die tatsächliche Inzidenz der Systeme auf diese Punkte bleibt jedoch hypothetisch.

156. Etwas anders ist die Lage in bezug auf den Einfluß der Systeme auf die Dividendenquote. Es ist wahrscheinlich, daß zumindest auf lange Sicht die Systeme B und C höhere Dividendenquoten nach sich ziehen als das System A, wenn auch aus den in Absatz 41 und 46 angeführten Gründen diese Wirkung nicht hoch veranschlagt werden darf; allerdings wird die Frage, ob diese Wirkung erwünscht ist, unterschiedlich beantwortet werden. Neben den in Absatz 40 aufgeführten prinzipielleren Gesichtspunkten kommt besonders der Frage Bedeutung zu, ob die wichtigste Folge — eine vermutlich relativ geringe Erhöhung des Konsums — strukturell positiv zu bewerten ist.

157. Bedeutsam sind die Unterschiede zwischen den Systemen B und C einerseits und dem System A andererseits vom Standpunkt der Durchführung der Steuererhebung. Verglichen mit dem System A, bringen sowohl das System B als auch das System C zahlreiche besondere technische Schwierigkeiten mit sich, die aber nach Art und Lokalisierung bei den beiden Systemen

verschieden sind (Absätze 66 bis 73). Diese Komplikationen erschweren die Aufgabe der Steuerverwaltung und bedeuten eine zusätzliche Belastung der Steuerpflichtigen. Bei der Beurteilung der Frage, welches System sich als harmonisiertes System am besten für die Europäischen Gemeinschaften eignet, muß dem technischen Faktor, auch schon im Hinblick auf die Harmonisierung der Anwendungsmodalitäten des harmonisierten Systems, großes Gewicht beigemessen werden. Da das Abwägen der sozial-wirtschaftlichen Folgen gemäß den Ausführungen in den vorangehenden Absätzen zu einem unsicheren Ergebnis führt, muß dieser Faktor, der eine unmittelbare praktische Bedeutung hat, als hinlänglich gewichtig angesehen werden, um schon wegen seiner Auswirkungen auf nationaler Ebene dem System A den Vorzug zu geben.

158. Auf internationaler Ebene muß zwischen verschiedenen Spielarten des Systems C unterschieden werden. Die folgende Klassifizierung der für eine Anwendung in Frage kommenden Systeme erscheint am geeignetsten.

1. System A: Dieses System verwirklicht die Gleichheit der steuerlichen Behandlung im Sinne von Kapitel IV. Die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung wirft keine Schwierigkeiten auf (Absatz 76).
2. Die Systeme B und C I: Bei diesen beiden Systemen wird die Gleichheit der steuerlichen Behandlung für ausländische und inländische Anleger in inländischen Aktien erreicht (Absätze 95 und 97), wobei sich versteht, daß bei System C I eine Erstattung an die ausländischen Anleger erforderlich ist. Bei anderen Kategorien von Fällen mit einem internationalen Element ist eine gleichartige Anwendung des Systems wie bei inländischen Fällen wegen des Fehlens der für eine derartige Anwendung erforderlichen Angaben nicht möglich (Absätze 146 bis 148). Bei Dividenden aus Beteiligungen, die in das Ausland fließen und bei den Gewinnen von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen muß man sich deshalb auch mit Pauschalregelungen begnügen, die die jeweiligen bei den einzelnen Fällen waltenden Umstände unberücksichtigt lassen (Absätze 88 bis 94, Absätze 100 bis 101, Absätze 146 bis 148). Bei Dividenden aus Beteiligungen finden diese Pauschalregelungen ihren Niederschlag in „Grenzausgleichsmaßnahmen“ in Form einer pauschalen Quellensteuer (bei System B) oder einer pauschalen Erstattung (bei System C I). Bei dem System B kann die vertragliche Beibehaltung des pauschalen Grenzausgleichs (Absatz 95) nicht immer in vollem Umfang beibehalten werden (Absatz 90). Die Systeme B und C I können einen Anreiz sowohl zur Kapitaleinfuhr bieten, als auch zur Steuerflucht (Absatz 95). In vielen Punkten wird die Probe der Gleichheit der steuerlichen Behandlung nicht bestanden.

3. System C III : Bei diesem System wird die Ermäßigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nur in den strikt inländischen Fällen gewährt, d.h. wenn jedes internationale Element fehlt (Absatz 104 ff). Aktiengesellschaften mit ausländischen Aktionären können einer zusätzlichen Besteuerung in Form des „précompte“ unterworfen werden (Absätze 106 bis 108). Mit diesem System verbindet sich eine Tendenz zur Autarkie. Es steht sowohl Anlagen und Investitionen aus dem Ausland als auch Anlagen und Investitionen im Ausland von Ansässigen entgegen (Absatz 111).

159. Bei gemeinsamer Betrachtung der inländischen und internationalen Aspekte der Systeme scheint die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß das System A sich

am ehesten dazu eignet, als harmonisiertes System in den Europäischen Gemeinschaften angenommen zu werden.

160. Während der Zeit des Übergangs auf ein harmonisiertes System wäre es wünschenswert, wenn das belgische und das französische System, die beide zu dem Typ C III gehören, in Systeme des Typs C I umgewandelt würden.

161. Die in dem System B und C I vorgesehenen Pauschalregelungen für Dividenden aus Beteiligungen und Gewinnen von Betriebsstätten müßten während dieser Übergangsperiode so gestaltet werden, daß die ungleiche steuerliche Behandlung inländischer Fälle und solcher mit einem internationalen Element möglichst weitgehend eingeschränkt wird.

STUDIEN

bisher erschienen in den Reihen „Wettbewerb“ und „Wettbewerb-Rechtsangleichung“ ⁽¹⁾.

81 – 53 Nr. 1

Schadenersatzansprüche bei einer Verletzung der Artikel 85 und 86 des des Vertrages zur Gründung der EWG

1966. 76 S. (f, d, i, n). DM 5,60; bfrs 70,—

8176 – Nr. 2

Wirtschaftspolitik und Wettbewerbsproblematik in der EWG und ihren Mitgliedstaaten

1966. 74 S. (f, d, i, n). DM 8,—; bfrs 100,—

8182 – Nr. 3

Das Problem der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt

1966. 32 S. (f, d, i, n). DM 4,—; bfrs 50,—

8183* – Nr. 4

Untersuchung über die Lage der industriellen Klein- und Mittelbetriebe in den EWG-Ländern

1966. 108 S. (f, d, i, n). DM 14,40; bfrs 180,—

8217* – Nr. 5

Gesellschaftsrecht und Konzentration

1967. 102 S. (f, d, i, n). DM 12,—; bfrs 150,—

8213* – Nr. 6

Vorentwurf eines Statuts für europäische Aktiengesellschaften

1967. 126 S. (f, d, i, n). DM 24,—; bfrs 300,—

8234* – Nr. 7

Gutachten über die Methodenwahl zur Durchführung eines Vergleichs der effektiven Steuerlast von Unternehmen in den Mitgliedstaaten der EWG

1967. 36 S. (f, d). DM 8,—; bfrs 100,—

⁽¹⁾ Die Abkürzungen *f, d, i, n* und *e* geben die Sprache an, in der die Veröffentlichung erschienen ist (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch, englisch).

8242 – Nr. 8

Die Steuerhoheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

1969. 76 S. (f,d). DM 8,—; bfrs 100,—

Diese Studie bildet den Schluß der Reihe „Wettbewerb“, der eine neue Reihe unter dem Titel „Wettbewerb – Rechtsangleichung“ folgen wird.

8267 – Nr. 9

(in Vorbereitung)

8278 – Nr. 10

Beitrag zu den Möglichkeiten der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft

1970. 74 S. (f,d,i,n). DM 22,—; bfrs 300,—

8280 – Nr. 11

(in Vorbereitung)

8298 – Nr. 12

(in Vorbereitung)

8304 – Nr. 13

(in Vorbereitung)

8301 – Nr. 14

(in Vorbereitung)



70. Seite
incl. Beschr. gesamt

4

1.5

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

8305

DM 7,30 FB 100,- FF 11,- Lit. 1250 Fl. 7.30 £/sd0.16.6 £/p0.83 \$2.00

17007